



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*



## **Bundesamt für Naturschutz**

# Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“



Az. MAR – 34324-04



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

### **Impressum**

**Herausgeber:** Bundesamt für Naturschutz (BfN), Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

**Bearbeitung:** Dr. Jochen Krause, Nina Schröder, Axel Kreutle, Carla Kuhmann,  
Dr. Benno Wölfing, Dr. Miriam Sollich (alle BfN Abteilung II 5 „Meeresnaturschutz“)

### **Mit Unterstützung von:**

Dr. Maike Kramer, Dr. Swaantje Bennecke,  
Dr. Bastian Schuchardt, Dr. Sabine Schückel,  
Alke Huber, Steffen Bleich, Tim Bildstein,  
David Kopetsch, Jörg Scholle

BioConsult Schuchardt & Scholle GbR,  
Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen

Dr. Volker Dierschke

Gavia EcoResearch,  
Tönnhäuser Dorfstr. 20, 21423 Winsen (Luhe)

Sven Koschinski

Meereszoologie,  
Kühlandweg 12, 24326 Nehnten

Dr. Annick Garniel

Kieler Institut für Landschaftsökologie,  
Rendsburger Landstr. 355, 24111 Kiel

Prof. Dr. Martin Gellermann

Schlesierstr. 14, 49492 Westerkappeln

Prof. Dr. Detlef Czybulka

Universität Rostock /  
Bergstr. 24–25, 18107 Elmenhorst

Peter Francesconi

Am Peterfeld 6, 83024 Rosenheim

### **Unter Mitarbeit von:**

Götz Ellwanger, Dr. Henrik Flatter, Mirko Hauswirth, Kathrin Heinicke, Dr. Oliver Hendrichke,  
Florian Herzig, Stefan Lange, Alexander Liebschner, Thomas Merck, Dr. Christian Pusch, Melanie  
Roscher, Ines Scheibler und Dr. Matthias Steitz (alle BfN)

### **Zitiervorschlag:**

BfN 2020, Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“ (MPDgb)

**Titelbild:** Im NSG „Doggerbank“ geschützte Arten des Anhangs II FFH-RL sowie mit dem geschützten Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL „Sandbänke“ assoziierte Makrozoobenthos- und Fischarten (vgl. Abb. 3): Oben links Sandaal, Foto: U. Lippek; oben Mitte Bäumchenröhrenwurm (*Lanice conchilega*), Foto: P. Hübner / J. Krause / BfN; oben rechts Seehund (*Phoca vitulina*), Foto: K. Wollny-Goerke; unten links Igelwurm (*Echiurus echiurus*), Foto: S. Gust; unten Mitte Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Foto: S. Koschinski / Fjord & Belt Kerteminde DK; unten rechts Nordseezylinderrose (*Cerianthus lloydii*), Foto: Minden Pictures / Juniors Wildlife.



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **Inhalt**

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>7</b>
<b>Summary</b> .....	<b>10</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>13</b>
1.1 Eckdaten des Gebiets.....	14
1.2 Gesetzliche Schutzvorschriften.....	15
1.2.1 Schutz des Natura 2000-Gebiets nach dem Bundesnaturschutzgesetz .....	15
1.2.2 Schutzgebietsverordnung „Doggerbank“ .....	16
1.2.3 Sonstige Vorschriften .....	16
1.3 Grundlagen und Funktion der Managementplanung .....	17
<b>2. Schutzauftrag des NSG „Doggerbank“</b> .....	<b>19</b>
2.1 Gebietscharakterisierung und Schutzgüter .....	19
2.2 Schutzziele und Soll-Zustände der Schutzgüter.....	21
<b>3. Handlungsbedarf im NSG „Doggerbank“</b> .....	<b>23</b>
3.1 Ist-Zustände und Defizite der Schutzgüter .....	24
3.2 Ursachen für Defizite und Gefährdungen.....	24
3.2.1 Nutzungen und ihre Wirkfaktoren .....	25
3.2.2 Empfindlichkeiten der Schutzgüter .....	27
3.2.3 Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im Gebiet.....	27
3.3 Konsequenzen für das Gebietsmanagement .....	31
<b>4. Maßnahmen für das NSG „Doggerbank“</b> .....	<b>33</b>
4.1 Leitlinien der Maßnahmenplanung.....	33
4.2 Maßnahmenübersicht.....	34
4.3 Maßnahmenbeschreibungen .....	39
MG 1 Flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmengruppen MG 2–5 und Erreichung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung.....	41
MG 2 Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten und der negativen Auswirkungen des Fangs von Zielarten sowie Reduzierung der Veränderung und Zerstörung von Habitaten.....	44
MG 3 Reduzierung von Barrierewirkungen, Schalleinträgen und Kollisionen .....	48
MG 6 Kooperationen und Kommunikation .....	53
MG 7 Überwachung und Kontrolle .....	62
<b>5. Monitoring und Überwachung</b> .....	<b>69</b>
<b>6. Forschungsbedarf</b> .....	<b>71</b>
<b>7. Ausblick: Fortschreibung des Managementplans</b> .....	<b>72</b>
<b>Glossar</b> .....	<b>73</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>79</b>
<b>Literatur</b> .....	<b>81</b>
<b>Anhang 1: Schutzgebietsverordnung</b> .....	<b>82</b>
<b>Anhang 2: Standard-Datenbogen</b> .....	<b>87</b>



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

### **Abbildungen und Tabellen**

Abb. 1:	Lage des NSG „Doggerbank“ und umliegender Natura 2000-Gebiete. ....	13
Abb. 2:	Übersichtskarte des NSG „Doggerbank“ .....	15
Abb. 3:	Mit dem geschützten Lebensraumtyp „Sandbänke“ des Anhangs I FFH-RL im NSG „Doggerbank“ assoziierte Arten.....	20
Abb. 4:	Im NSG „Doggerbank“ geschützte Arten des Anhangs II FFH-RL.....	21
Abb. 5:	Methodik der Managementplanung für Meeresschutzgebiete .....	22
Abb. 6:	Schritte zur Ermittlung des Handlungsbedarfs .....	23
Abb. 7:	Beispiele für Nutzungen im NSG „Doggerbank“ und seinem nahen Umfeld. ....	26
Abb. 8:	Konsequenzen der ermittelten Defizite für das Gebietsmanagement .....	32
Abb. 9:	Identifizierung geeigneter und notwendiger Maßnahmen.....	34
Tab. 1:	Übersicht über die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ .....	19
Tab. 2:	Soll- und Ist-Zustände sowie Defizite der Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ .....	24
Tab. 3:	Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Doggerbank“ .....	28
Tab. 4:	Potenzielle künftige Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Doggerbank“ .....	29
Tab. 5:	Geeignete und notwendige Maßnahmen für das NSG „Doggerbank“. ....	35





## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **Vorwort**

Eine faszinierende Vielfalt an marinen Lebensformen unter Wasser wie Seeanemonen, Weichtiere, Vielborster, Stachelhäuter, Krebstiere und Manteltiere ebenso wie Fische und Meeressäuger besiedelt die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee. Seltene oder gefährdete Seevögel, z. B. Stern- und Prachtaucher, finden dort Nahrung und rasten auf den Wasserflächen in international bedeutsamen Dichten. Die bedeutenden Seevogelvorkommen sind Anzeiger der hohen biologischen Produktivität unter Wasser. Diese Arten, aber auch für den Naturschutz besonders wertvolle Lebensräume wie Sandbänke und Riffe mit ihrem charakteristischen Arteninventar, sind durch die sich weiter intensivierende menschliche Nutzung der Nordsee auch fernab der Küsten in der AWZ gefährdet, und es besteht ein besonderer Bedarf, Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die ihren Schutz gewährleisten.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichten sich mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL), die biologische Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und ein Netzwerk von Schutzgebieten auch im Meer auszuweisen. Die Aufnahme von einem gemeldeten Vogelschutzgebiet und drei gemeldeten FFH-Gebieten in die europäische Schutzgebietskulisse in den Jahren 2007 / 2008 war ein erster erforderlicher Schritt zur Erhaltung dieser Arten und Lebensräume in der deutschen AWZ der Nordsee. Im Jahr 2017 wurden diese vier Natura 2000-Gebiete durch Ausweisung als drei Naturschutzgebiete<sup>1</sup> in ihrer gesamten Fläche unter nationalen Schutz gestellt<sup>2</sup>. Ebenfalls 2017 wurden die relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse über Zustände und Belastungen der in den Gebieten vorkommenden zu schützenden Arten und Lebensräume veröffentlicht (BfN 2017b).

Zur Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die geschützten Arten und Lebensräume wurde – wie von der FFH-RL gefordert<sup>3</sup> und in der Schutzgebietsverordnung verankert<sup>4</sup> – ein Managementplan aufgestellt<sup>5</sup>. Die Schutzgebietsverordnung sieht vor, dass der Managementplan im Benehmen mit den angrenzenden Ländern und den fachlich betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit und der vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen<sup>6</sup> zu erstellen ist. Maßnahmen, deren Durchführung den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesbehörden betrifft, sind im Einvernehmen mit diesen Behörden darzustellen. Der vorliegende Managementplan ist entsprechend mit den betroffenen Behörden und Verbänden abgestimmt worden. Im November 2017 wurde der erste Entwurf dieses Managementplanes versendet und mit den zu beteiligenden Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen von Anhörungen am 15. und 16. Januar 2018 diskutiert. Die bis zum 06. Februar 2018 eingegangenen 39 schriftlichen Stellungnahmen wurden ausgewertet und mit den

<sup>1</sup> gemäß § 57 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

<sup>2</sup> per Schutzgebietsverordnung, siehe Anhang 1 des vorliegenden Managementplans

<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 1 FFH-RL

<sup>4</sup> § 7 Abs. 1 NSGDgbV

<sup>5</sup> sogenannte „Bewirtschaftungspläne“, § 32 Abs. 5 BNatSchG

<sup>6</sup> im Sinne des § 63 Abs. 1 BNatSchG



### ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Einwendern besprochen. Das Benehmen mit den betroffenen Küstenbundesländern wurde am 17. Dezember 2019 und das Einvernehmen mit den bei den Maßnahmen betroffenen Bundesbehörden wurde am 13. Januar 2020 hergestellt. Bei der Maßnahmenplanung in der deutschen AWZ der Nordsee wurden die geltenden völker- und unionsrechtlichen Restriktionen<sup>7</sup> beachtet.

Federführend für das Verfahren zur Aufstellung der Managementpläne am BfN ist die Abteilung „Meeresnaturschutz“, hier das Fachgebiet „Meeresschutzgebiete, Management, Monitoring“ (E-Mail: [MP-Beteiligung@bfm.de](mailto:MP-Beteiligung@bfm.de)).

Bei der Erstellung dieses Managementplanes wurde das BfN fachlich, rechtlich und logistisch unterstützt von den Auftragnehmern des „AWZ-Projekts 1 Managementpläne“ (BioConsult Schuchardt & Scholle GbR mit Nachunternehmern).

Nach der Aufnahme des Gebietes in die europäische Schutzgebetsliste und dem Erlass der nationalen Schutzgebetsverordnung ist dies ein weiterer wichtiger Schritt zur Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der in unserer nationalen Verantwortung stehenden Meeresgewässer. Er schafft die Voraussetzungen und den fachlichen Rahmen für die Aufnahme der Managementaktivitäten durch das BfN in diesem Schutzgebiet.

Mein persönlicher Dank gilt allen, die an diesem für den Erhalt der marinen Biodiversität wichtigen Meilenstein mitgearbeitet haben.

Prof. Dr. Beate Jessel

Präsidentin des BfN

---

<sup>7</sup> § 57 Abs. 3 BNatSchG



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **Zusammenfassung**

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Doggerbank“ liegt rund 250 km vom Festland entfernt im nordwestlichen Teil der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee und ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000. Dieses Netzwerk dient der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU-Vogelschutzrichtlinie) geschützten Arten und Lebensräume in den jeweiligen biogeographischen Regionen. Um diesen europäischen Vorgaben zu entsprechen, wurden naturschutzfachliche Ziele für das NSG „Doggerbank“ im Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung festgelegt. Im hier vorliegenden Managementplan werden die Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks des NSG „Doggerbank“ erforderlich sind, dargestellt und deren Begründung und Herleitung erläutert.

Das NSG „Doggerbank“ umfasst den deutschen Teil der größten Sandbank der Nordsee, die sich vom Festlandsockel des Vereinigten Königreichs bis in die AWZ Dänemarks erstreckt. „Sandbänke“ sind ein Lebensraumtyp, der nach der FFH-Richtlinie besonders geschützt ist. Eine arten- und individuenreiche Bodenfauna bietet Nahrung für eine diverse Fischfauna, die wiederum als Nahrungsgrundlage für die FFH-Arten Schweinswal und Seehund dient. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades<sup>8</sup> des Lebensraumtyps „Sandbänke“ sowie von Schweinswal und Seehund (der Schutzgüter des NSG „Doggerbank“) steht im Mittelpunkt des hier ausgearbeiteten Gebietsmanagements. Die im Managementplan beschriebenen Maßnahmen dienen daher der Verbesserung der Erhaltungsgrade des Lebensraumtyps „Sandbänke“ und des Schweinswals im Gebiet, die mittlere Defizite aufweisen. Außerdem dienen die Maßnahmen der Vermeidung einer Verschlechterung der Erhaltungsgrade aller Schutzgüter – auch des Seehunds, dessen Erhaltungsgrad aktuell dem Soll-Zustand (Zielzustand) entspricht.

Um die nötige Verbesserung der Erhaltungsgrade der Schutzgüter zu erzielen bzw. deren Verschlechterung zu vermeiden, enthält der Managementplan Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen solcher Nutzungen reduzieren sollen, die ursächlich für Defizite und Gefährdungen der Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ sind. Dies geschieht in den Grenzen der internationalen, europäischen und nationalen Vorgaben im Hinblick auf die Regulierung bestimmter Nutzungen. Für einige dieser Nutzungen sind Maßnahmen teilweise nur unter Einschaltung der zuständigen internationalen oder europäischen Stellen möglich. Das Maßnahmenprogramm setzt vor diesem Hintergrund auch auf eine Intensivierung von Kooperationen und Kommunikation mit den verantwortlichen Stellen und Interessengruppen, um gemeinsam Möglichkeiten zu identifizieren, die Kompatibilität der Nutzungen mit dem Schutzzweck des Gebiets soweit wie nötig zu verbessern.

---

<sup>8</sup> Der Begriff Erhaltungsgrad bezieht sich dabei auf die Schutzgebietsebene – im Unterschied zum Erhaltungszustand in der biogeografischen Region.



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Beschrieben sind die notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des Schutzzwecks durch

- Reduzierung der negativen Auswirkungen der Fischerei (bedingt durch Meeresbodenzerstörung, Beifang und Fang von Zielarten) (Maßnahmengruppe (MG) 2),
- Reduzierung der negativen Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und anderer schallintensiver Nutzungen (MG 3),
- Kooperationen zwischen Bundesamt für Naturschutz, Fischereiforschungsinstituten und weiteren Behörden sowie Dialoge mit Fischereiverbänden (MG 6),
- Erfassung und Dokumentation von Nutzungen und Überwachung der Einhaltung von Verboten (MG 7) sowie
- flankierende Maßnahmen, die die Umsetzung der o. g. Maßnahmen erleichtern sollen (MG 1).

Die im Managementplan für das NSG „Doggerbank“ beschriebenen Maßnahmen (Kap. 4.3) sind zur Erreichung des in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzweckes erforderlich. Sie wurden im Einvernehmen mit den in ihren Zuständigkeiten betroffenen Bundesbehörden dargestellt und werden von den jeweils zuständigen Behörden durchgeführt. Bis zum Ende des ersten Sechs-Jahres-Zyklus sollten die Maßnahmen mit hoher Priorität soweit umgesetzt sein, wie dies im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten möglich ist. Für Maßnahmen mit mittlerer Priorität soll im gleichen Zeitraum zumindest mit der Umsetzung konzeptioneller Schritte begonnen worden sein.

Die notwendigen Maßnahmen berühren regelmäßig die Ausübung von Nutzungen und anderen Tätigkeiten:

Fischerei: [In Bezug auf die Fischerei werden die geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU für die Natura 2000-Gebiete entwickelt werden, übernommen (Maßnahme M 2.1). Die Maßnahme M 2.2 zielt auf die Unterstützung der Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zur Umsetzung im Rahmen der GFP.]<sup>9</sup> Darüber hinaus sehen die Maßnahmen M 6.1 und M 6.2 einen Ausbau der Kooperation des Bundesamtes für Naturschutz mit dem Thünen-Institut und einen Dialog mit Fischerei- und Naturschutzverbänden vor. M 7.1 und M 7.2 betreffen u. a. die Erfassung und Überwachung fischereilicher Aktivitäten.

Bergbau: Das Schutzgebiet wird von zwei Erlaubnisfeldern für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen insgesamt vollständig umfasst, in denen bereits zahlreiche seismische Aufsuchungen durchgeführt wurden (allerdings nicht im Bewertungszeitraum, da zuletzt 2007). Im Nordosten des NSG befindet sich die einzige Erdgas-Förderplattform der deutschen AWZ der Nordsee. Da die Kohlenwasserstoffgewinnung und -aufsuchung Auswirkungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ hat, sieht Maßnahme M 3.4 die Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an diese Nutzung vor. Maßnahme M 6.3 soll die Zusammenarbeit u. a. zwischen dem Bundesamt für Naturschutz und dem Landesbergamt fördern. In Maßnahme M 3.3 ist die Erarbeitung von Lärmorientierungs-

---

<sup>9</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).



### ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

und Lärmgrenzwerten für verschiedene Nutzungen vorgesehen, die auch für bergbauliche Aktivitäten relevant werden könnten.

Schifffahrt: Maßnahme M 6.3 soll den Dialog zwischen dem Bundesamt für Naturschutz, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt fördern. Maßnahmen M 7.1 und M 7.2 betreffen u. a. die Auswertung von AIS-Daten zur Bewertung von Auswirkungen und zur Überwachung des Schiffsverkehrs.

Wissenschaft und Forschung: Wissenschaftliche Forschung im NSG ist ausdrücklich erwünscht und wird bereits u. a. vom Bundesamt für Naturschutz durchgeführt, veranlasst bzw. gefördert, unterliegt aber, wie auch andere Tätigkeiten im NSG, in bestimmten Fällen dem Vorbehalt einer Verträglichkeitsprüfung. Die in Maßnahme M 3.3 auch vorgesehene Erarbeitung von Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerten für verschiedene Nutzungen könnte allerdings auch bestimmte wissenschaftliche Forschungsmethoden betreffen. Untersuchungen zu Auswirkungen von im Umkreis von 5 km außerhalb des NSG erfolgenden, in das Gebiet hineinwirkenden bestimmten Forschungsaktivitäten, insbesondere zum Einsatz von Luftpulsern, sollen im Rahmen einer freiwilligen Kooperation zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Bundesforschungsministerium durchgeführt werden.

Maritime Raumordnung: Der Managementplan sieht in Maßnahme M 1.1 die Berücksichtigung des NSG bei der Fortschreibung des maritimen Raumordnungsplans vor, wobei die materiellen und verfahrensmäßigen Vorgaben des Raumordnungsrechts, insbesondere das planerische Ermessen, zu beachten sind.

Militär: Wenngleich es im NSG „Doggerbank“ keine militärischen Übungsgebiete gibt, kann das Gebiet militärisch genutzt werden. Von militärischen Aktivitäten gehen verschiedene Wirkfaktoren aus, die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Gebiet haben können. Im Hinblick auf die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung zielt M 6.3 auf die Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen eines Dialogs zwischen dem Bundesamt für Naturschutz und der Bundeswehr.



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

### **Summary**

The “Dogger Bank” marine protected area (MPA) is located 250 km off the coast in the north-western part of the German exclusive economic zone (EEZ) of the North Sea. It is part of the European Natura 2000 network of protected areas. This network aims to maintain or restore the species and habitats that are protected under the European Habitats Directive and the European Birds Directive at a favourable conservation status in the respective biogeographical regions. In order to comply with these European requirements, the “Dogger Bank” MPA was declared a nature conservation area (NCA) according to national legislation, with conservation objectives being defined in the protected area ordinance establishing the NCA. This management plan describes the measures necessary to achieve the conservation objectives of the “Dogger Bank” NCA. The rationale and derivation of these measures are outlined.

The “Dogger Bank” NCA covers the German part of the largest sandbank of the North Sea, which extends from the continental shelf of the United Kingdom into the EEZ of Denmark. Sandbanks are a protected habitat type according to the Habitats Directive. The benthic fauna shows high numbers of species and individuals that provide food for a diverse fish fauna, which in turn serves as a food source for harbour porpoises and harbour seals that are protected under the Habitats Directive. The focus of this management plan is the maintenance or restoration of the habitat type “sandbanks”, the harbour porpoise and the harbour seal (i. e. the conservation features of the ‘Dogger Bank’ NCA) at a favourable degree of conservation<sup>10</sup> at site level. The measures described in this management plan therefore serve to improve the degree of conservation of the habitat type “sandbanks” and the harbour porpoise, for which medium deficiencies have been identified. In addition, the measures aim to avoid deterioration of the degree of conservation of all conservation features – including the harbour seal, for which the degree of conservation currently corresponds to the target state.

In order to achieve necessary improvements of the degrees of conservation of the conservation features or to prevent their deterioration, the management plan contains measures to reduce the negative impacts of activities that cause deficiencies and constitute threats to the conservation features in the NCA. International, European and national restrictions regarding the regulation of certain activities are taken into account. Accordingly, for some of these activities, measures require involvement of the competent international or European authorities. Thus, the programme of measures also places emphasis on intensifying cooperation and communication with responsible authorities and stakeholders. Options for improved compatibility of activities with the conservation objectives of the NCA, as far as necessary, shall thus be developed jointly.

---

<sup>10</sup> The “favourable degree of conservation” shall be achieved at site level, whereas “favourable conservation status” is measured at the level of the relevant biogeographic region.





## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

The management plan comprises the necessary measures to achieve the conservation objectives by

- reducing the negative impact of fisheries (caused by seabed destruction, by-catch and catch of target species) (Measures Group (MG) 2),
- reducing the negative impacts of the exploration and exploitation of hydrocarbons and other noise-intensive activities (MG 3),
- intensifying cooperation between the Federal Agency for Nature Conservation, fisheries research institutes and other authorities as well as dialogues with fisheries associations (MG 6),
- monitoring and documentation of activities as well as enforcement of regulations (MG 7) and
- assisting measures to support the implementation of the measures mentioned above (MG 1).

The measures described in the management plan for the “Dogger Bank” NCA (Section 4.3) are necessary to achieve the conservation objectives defined in the protected area ordinance. They were agreed with the competent federal authorities and are carried out by the respective competent authorities. By the end of the first six-year cycle, high-priority measures should be implemented as far as possible under national competences. For medium-priority measures, at least the conceptual steps shall be started during the same period.

The necessary measures regularly affect activities:

Fisheries: [Fisheries measures developed in the framework the EU Common Fisheries Policy (CFP) for the Natura 2000 sites are included in the management plan (measure M 2.1). Measure M 2.2 aims to support the development of proposals for measures to be implemented under the CFP.]<sup>11</sup> In addition, measures M 6.1 and M 6.2 envisage intensification of the cooperation of the Federal Agency for Nature Conservation with the Thünen Institute – Institute of Sea Fisheries and a dialogue with fisheries and nature conservation associations. M 7.1 and M 7.2 affect, *inter alia*, the monitoring and enforcement of fishing activities and regulations.

Exploration and mining: The “Dogger Bank” NCA is entirely encompassed by two licensed areas for the exploration of hydrocarbons, in which numerous seismic investigations have been performed (however, most recently in 2007 and thus before the time period evaluated within the scope of the management plan). The only natural gas production platform in the German EEZ of the North Sea is located in the north-eastern part of the NCA. Since the exploration and exploitation of hydrocarbons have impacts on the conservation features of the NCA, measure M 3.4 aims for the development of requirements for these activities to comply with the conservation objectives. Cooperation between the Federal Agency for Nature Conservation and the responsible State Authority for Mining, Energy and Geology

---

<sup>11</sup> *Editorial note: The phrase will be adapted to the results of the current CFP-process at a later date, if necessary.*



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

(LBEG) shall be enhanced through measure M 6.3. In measure M 3.3, limit values for noise with regards to various activities shall be developed, which could also be relevant for the exploration related to mining activities.

Shipping: Cooperation between the Federal Agency for Nature Conservation, the responsible Federal Maritime and Hydrographic Agency and the Waterways and Shipping Directorate (GDWS) shall be enhanced through measure M 6.3. Measures M 7.1 and M 7.2 affect, *inter alia*, the evaluation of AIS data to assess impacts and to monitor shipping traffic in the context of enforcement.

Science and research: Scientific research in the NCA is explicitly encouraged and is already carried out, initiated or promoted by various organisations including the Federal Agency for Nature Conservation. However, like other activities taking place in the NCA, scientific research is in certain cases subject to an impact assessment. The development of limit values for noise with regards to various activities, which is envisaged in measure M 3.3, could also concern certain scientific research methods. The effects of specific research activities taking place outside the NCA within a 5 km range, but affecting the site, in particular when using air guns, shall be studied in voluntary cooperation between the Federal Ministry for the Environment and the Federal Ministry of Research.

Maritime spatial planning: Measure M 1.1 aims for the consideration of the NCA when updating the maritime spatial plan, taking into account the material and procedural requirements of spatial planning law, in particular allowing for the discretion required by German spatial planning law.

Military: The “Dogger Bank” NCA can be used by the military, although no military training areas are located within the NCA. Military activities cause various stressors which can affect the conservation features in the area. Since military activities are permitted under international law, M 6.3 aims to develop measures in collaboration between the Federal Agency for Nature Conservation and the Federal Defense Forces.

## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### 1. Einleitung

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Doggerbank“ (Abb. 1) ist eines der drei Meeresnaturschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee und dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH-RL)<sup>12</sup>. Es entspricht dem gleichnamigen besonderen Schutzgebiet im Sinne dieser Richtlinie (auch bezeichnet als FFH-Gebiet).

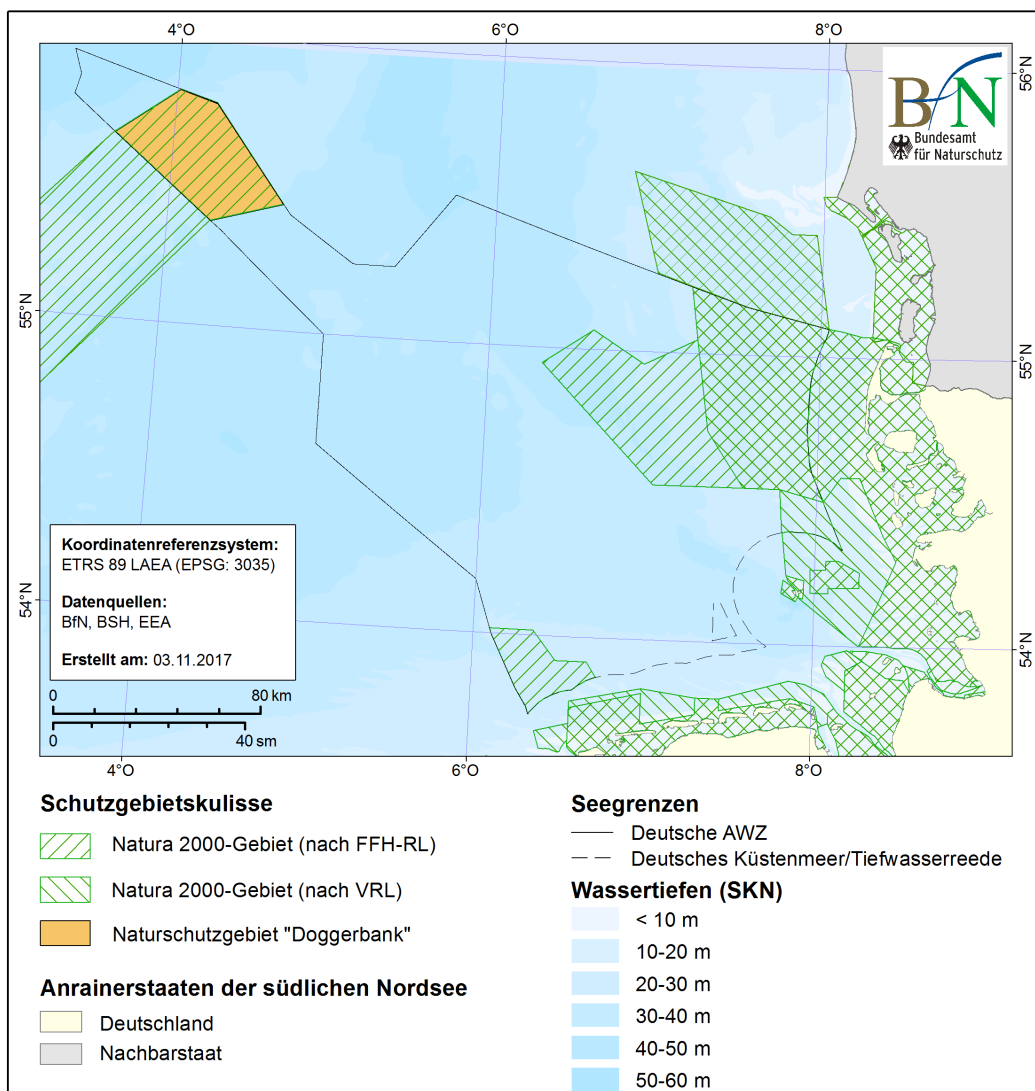


Abb. 1: Lage des NSG „Doggerbank“ und umliegender Natura 2000-Gebiete.

<sup>12</sup> Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL).



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

Das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ umfasst sowohl die nach der FFH-RL als auch die nach der Vogelschutzrichtlinie (VRL)<sup>13</sup> ausgewiesenen terrestrischen und marinen Schutzgebiete. Das Schutzgebietsnetz soll maßgeblich zur Erhaltung und – soweit erforderlich – Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensraumtypen (LRT) und der Habitats der geschützten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beitragen.

Die Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ sind Teil des marinen Natura 2000-Netzwerks (Abb. 1). Sie wurden im Jahr 2004 als diejenigen Meeresbereiche ausgewählt und an die Europäische Kommission (EU-Kommission) gemeldet, die aufgrund ihrer ökologischen Ausstattung am besten geeignet sind, einen maßgeblichen Beitrag zur Erhaltung oder Wiederherstellung der nach FFH-RL bzw. VRL geschützten LRT und Arten in der gesamten biogeographischen Region zu leisten. Diese ökologische Ausstattung konnte sich in den Gebieten unter anderem auch deshalb entwickeln, weil hier die Belastungen durch menschliche Aktivitäten in der Vergangenheit geringer waren als in der Umgebung. Damit die Meeresschutzgebiete ihre Funktion erfüllen können, ist es jedoch besonders wichtig und u. a. Kernaufgabe des FFH-Gebietsmanagements, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustände der Schutzgüter in den Schutzgebieten kommt und bestehende Defizite behoben werden.

### **1.1 Eckdaten des Gebiets**

#### **Gebietssteckbrief**

Name:	Naturschutzgebiet „Doggerbank“
Unterschutzstellung:	nach § 23 BNatSchG und den Maßgaben der NSGDgbV (siehe Anhang 1)
Natura 2000-Gebietstyp:	Besonderes Schutzgebiet (Special Area of Conservation, SAC) nach FFH-RL (FFH-Gebiet)
EU:	gemeldet an die Europäische Kommission als „Doggerbank“ am 25.05.2004, EU-Code DE 1003-301 (siehe Standard-Datenbogen, Anhang 2)
OSPAR:	gemeldet an die OSPAR-Kommission als „Doggerbank“ im Jahr 2008, WDPA ID 555556969
biogeografische Region:	atlantisch
Gebietsmittelpunkt:	04°10'22" E / 55°35'6" N
Fläche:	1.692 km <sup>2</sup>
Meeresbodenhöhe:	Minimum -48 m, Maximum -28 m

<sup>13</sup> Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL).

## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Das NSG „Doggerbank“ liegt in der zentralen Nordsee rund 250 km vom Festland entfernt im nordwestlichen Teil der deutschen AWZ (Abb. 1). Die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Gebietsgrenzen sind auf der Übersichtskarte zur Schutzgebietsverordnung (Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 NSGDgbV) dargestellt (Abb. 2). Das NSG wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) als zuständiger Naturschutzbehörde für die AWZ und den Festlandsockel verwaltet.

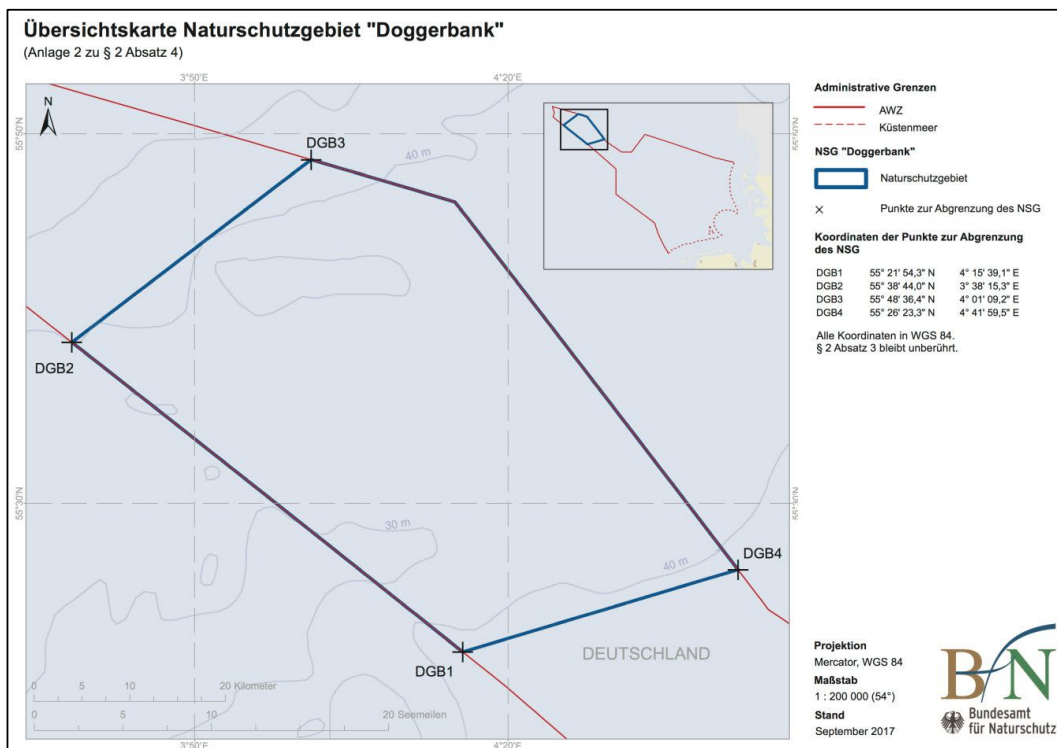


Abb. 2: Übersichtskarte des NSG „Doggerbank“ gem. Schutzgebietsverordnung.

## 1.2 Gesetzliche Schutzvorschriften

Das NSG „Doggerbank“ unterliegt einem Grundschatz nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und weiteren gesetzlichen Regelungen, der durch die Schutzgebietsverordnung „Doggerbank“ (NSGDgbV, siehe Anhang 1) ergänzt wird.

### 1.2.1 Schutz des Natura 2000-Gebiets nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Im NSG sind aufgrund des Status als Natura 2000-Gebiet alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Tätigkeiten, die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind gemäß § 34 Abs. 1 und 6 BNatSchG von den zuständigen Behörden auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchti-



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

ungen des Gebiets führen, ist es unzulässig. Ausnahmen oder Befreiungen können nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3–5 BNatSchG bzw. nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt werden.

### **1.2.2 Schutzgebietsverordnung „Doggerbank“**

Der gesetzliche Grundschutz des Gebiets wird konkretisiert durch die Verordnung über die Festsetzung des NSG „Doggerbank“ (NSGDgbV, siehe Anhang 1). Diese Verordnung bestimmt u. a. den Schutzzweck (§ 3), aus dem sich nach § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG die Maßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben. Zudem enthält die Verordnung sachlich differenzierte Verbotstatbestände (§ 4) sowie Sonderregelungen für bestimmte Projekte und Pläne (§ 5) und eröffnet die Möglichkeit einzelfallbezogener Ausnahmen und Befreiungen (§ 6). Vorbehaltlich der Sonderregelungen zu den Tätigkeitsbereichen Energieerzeugung, Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Verlegung und Betrieb von Rohrleitungen und Kabeln sowie Forschung verbietet die Verordnung u. a. die Errichtung und wesentliche Änderung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke, die Einbringung von Baggergut, marine Aquakulturen sowie das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten. Von den Verboten ausgenommen sind u. a. der Flugverkehr, die Schifffahrt, nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzungen und die berufsmäßige Seefischerei (§ 4 Abs. 3).

### **1.2.3 Sonstige Vorschriften**

Zu beachten sind daneben die Vorschriften des allgemeinen Naturschutzrechts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen (§§ 13 ff. BNatSchG) sowie zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) und Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG). Nach § 2 Abs. 2 BNatSchG haben alle Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Naturschutzziele zu unterstützen. Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Naturschutzziele beitragen und sich so verhalten, dass die im Gebiet geschützte Natur nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 BNatSchG). Dies gilt in besonderem Maße für die öffentliche Hand (vgl. Art. 20a Grundgesetz).

Bei Eintritt oder unmittelbarer Gefahr eines Schadens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nach § 3 Abs. 3–5 NSGDgbV geschützten LRT / Biotoptypen und Arten (vgl. Tab. 1) bestehen Handlungspflichten nach dem Umweltschadengesetz (USchadG). Der Verantwortliche, der den Schaden oder die Gefahr durch eine berufliche Tätigkeit unmittelbar verursacht hat, ist verpflichtet, das BfN und andere zuständige Behörden unverzüglich zu unterrichten und die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (§§ 4–6 USchadG, § 19 Abs. 1 BNatSchG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 NSGDgbV oder § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 69 Abs. 3 Nr. 4 und 6 BNatSchG). Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten einen nach der Schutzgebietsverordnung besonders geschützten LRT erheblich schädigt, macht sich nach Maßgabe des § 329 Abs. 4–6 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.





## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

Dies gilt auch, wenn entgegen der Verordnung durch eine in § 329 Abs. 3 StGB genannte Handlung (z. B. Abbau von Bodenbestandteilen oder Tötung eines besonders geschützten Tieres) der Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

### **1.3 Grundlagen und Funktion der Managementplanung**

Die Unterschutzstellung des Natura 2000-Gebiets allein reicht nicht aus, um den naturschutzfachlichen Erfordernissen zum Schutz der darin vorkommenden Arten und Lebensräume zu entsprechen. Vielmehr bedarf es eines umfassenden Managements. Hierzu können nach § 32 Abs. 5 BNatSchG selbständige Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden, die in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL gewährleisten, dass das Gebiet seine Funktionen für das Natura 2000-Netzwerk erfüllt und dazu beiträgt, einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie Tierarten innerhalb der atlantischen biogeografischen Region zu bewahren oder wiederherzustellen. § 7 Abs. 1 NSGDgbV sieht nunmehr den Erlass eines solchen Bewirtschaftungsplans (im Folgenden: Managementplan) verbindlich vor (siehe Anhang 1).

Die zentrale Funktion des vorliegenden Managementplans besteht darin, die unionsrechtlich gebotenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen darzustellen, die zur Erreichung der besonderen Schutzzwecke nach § 3 Abs. 3–5 NSGDgbV erforderlich sind. Der Managementplan sieht aber auch Maßnahmen vor, die zur Erreichung des allgemeinen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 und 2 NSGDgbV notwendig sind (siehe § 7 Abs. 1 S. 2 NSGDgbV). Er beinhaltet mangels Ermächtigungsgrundlage keine allgemeinverbindlichen Regelungen, sondern verpflichtet als Binnenplanung lediglich die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Behörden (§ 7 Abs. 5 NSGDgbV).

Der Managementplan liefert außerdem als besondere Fachplanung des Naturschutzes wichtige schutzgebietsbezogene Aussagen, die teilweise für die Fortschreibung der Raumordnungsplanung der deutschen AWZ der Nordsee bedeutsam werden können. Die im Managementplan gebündelten Informationen können zudem im Kontext von Zulassungsverfahren wichtige ergänzenden Quellen bei der Anwendung von Prüf- bzw. Beurteilungsgrundlagen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) nach §§ 34 und 36 BNatSchG, für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) nach §§ 3 und 25 UVPG oder für Strategische Umweltprüfungen (SUP) nach §§ 3 und 43 UVPG liefern.

Die Verpflichtungen zum Gebietsmanagement nach der FFH-RL stehen neben den allgemeinen Zielen und Verpflichtungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG (MSRL), ohne dass einer der beiden Richtlinien ein Vorrang zukäme. Das gemäß § 45h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erstellte MSRL-Maßnahmenprogramm enthält u. a. auch den Schutz von Natura 2000-Gebieten sowie geschützten Meeresgebieten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union (EU) im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen vereinbart wurden (§ 45h Abs. 1 S. 3 Nr. 1, Abs. 3, § 56 Abs. 2 BNatSchG und Art. 13 Abs. 4 MSRL). Die Einbindung der Maßnahmen in die Gesamtstrategie ist sicherzustellen (Erwägungsgrund 21 der MSRL), wobei der Managementplan die naturschutzspezifischen MSRL-Verpflichtungen im Bereich der Biodiversitätsziele zwar teilweise, aber nicht vollständig erfüllt.



### ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Auch bei der Maßnahmenplanung sind die in § 57 Abs. 3 BNatSchG genannten völker- und unionsrechtlichen Restriktionen zu beachten. Betroffen hiervon sind u. a. die Bereiche Flugverkehr, Schifffahrt, militärische Nutzungen, wissenschaftliche Meeresforschung sowie Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen. So kann z. B. als Managementmaßnahme nicht festgelegt werden, dass nationale Behörden die unions- bzw. völkerrechtlich privilegierte Fischerei oder Schifffahrt einschränken. Vielmehr kann lediglich ein dahin gehender Antrag bei der zuständigen europäischen bzw. internationalen Stelle gestellt werden.

Weiterhin sind bei der Maßnahmenplanung und deren Umsetzung Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit zu beachten. Die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und der Schutz der Zivilbevölkerung bleiben gewährleistet. Diese Vorgaben werden im Rahmen der Maßnahmenplanung für das NSG „Doggerbank“ berücksichtigt.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### 2. Schutzauftrag des NSG „Doggerbank“

Der Schutzauftrag geht aus dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung (§ 3 NSGDgbV, siehe Anhang 1) hervor, der die Richtschnur des Gebietsmanagements darstellt. Der Schutzauftrag umfasst insbesondere die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung der spezifischen ökologischen Werte und Funktionen des Gebietes (§ 3 Abs. 1 und 2 NSGDgbV). Die LRT und Arten, deren Erhaltung oder Wiederherstellung Bestandteil des Schutzzwecks ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 3 NSGDgbV), werden im Folgenden als *Schutzgüter* bezeichnet; die konkreten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele für die Schutzgüter oder für das Gebiet, die im Schutzzweck formuliert sind (§ 3 Abs. 2, 4 und 5 NSGDgbV), werden unter dem Begriff *Schutzziele* zusammengefasst.

#### 2.1 Gebietscharakterisierung und Schutzgüter

Die Doggerbank ist die größte Sandbank der Nordsee und erstreckt sich vom Festlandsockel des Vereinigten Königreichs bis in die dänische AWZ. Das gleichnamige Schutzgebiet in der deutschen AWZ umfasst den deutschen Teil der Sandbank.

Die Sandbank nimmt nahezu die gesamte Schutzgebietsfläche ein. Die Doggerbank stellt durch ihre Lage und das Zusammentreffen verschiedener Wassermassen eine biogeografische Scheide dar: Während im Norden hauptsächlich kaltadaptierte Arten zu finden sind, dominieren im Süden Arten, die wärmere Temperaturen bevorzugen. Der Meeresboden setzt sich größtenteils aus schillreichen Feinsanden zusammen, die repräsentativ für das offene küstenferne Sublitoral sind und einer diversen Benthosgemeinschaft als Lebensraum dienen. Diese bietet eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Fische, welche wiederum eine wichtige Nahrungsquelle u. a. für die FFH-Arten Schweinswal und Seehund sind. Der Naturraum Doggerbank und die Naturausstattung des NSG „Doggerbank“ sind in BfN (2017b Kap. 2.1.2) näher beschrieben.

**Tab. 1: Übersicht über die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ gem. Schutzgebietsverordnung.** Die Spalte „NSGDgbV“ enthält die spezifischen Verweise auf die Schutzgebietsverordnung, aus denen sich der Schutzgut-Status jeweils ergibt.

EU-Code	Lebensraumtyp / Biotoptyp / Art	NSGDgbV
Lebensraum- und Biotoptypen		
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (Anhang I FFH-RL, § 30 BNatSchG) – i.F. „Sandbänke“	§ 3 Abs. 3 Nr. 1
Meeressäugerarten des Anhangs II FFH-RL		
1351	Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> ) (Anhang II FFH-RL)	§ 3 Abs. 2 Nr. 2,
1365	Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> ) (Anhang II FFH-RL)	§ 3 Abs. 3 Nr. 2

## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Die Schutzgüter des NSG „Doggerbank“ (Tab. 1, Abb. 3 und Abb. 4) sind im Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 3 NSGDgbV) festgelegt. Für eine weitergehende Beschreibung der Schutzgüter, ebenso wie weiterer relevanter Arten des NSG „Doggerbank“, wird auf BfN (2017b Kap. 3) verwiesen, wo ausführliche Informationen zur Biologie, zu Vorkommen und Verbreitung sowie zu ökologischen Funktionen gegeben und relevante Monitoring- und Kartierungsdaten dargestellt werden.



**Abb. 3: Mit dem geschützten Lebensraumtyp „Sandbänke“ des Anhangs I FFH-RL im NSG „Doggerbank“ assoziierte Arten.**

Oben links Sandaal (lebensraumtypische Fischart), Foto: U. Lippek; oben rechts Bäumchenröhrenwurm (*Lanice conchilega*) (strukturbildende Makrozoobenthosart von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung für den LRT), Foto: P. Hübner / J. Krause / BfN; unten links Nordseezylinderrose (*Cerianthus lloydii*) (charakteristische Makrozoobenthosart), Foto: Minden Pictures / Juniors Wildlife; unten rechts Igelwurm (*Echiurus echiurus*) (charakteristische Makrozoobenthosart), Foto: S. Gust.

Es bestehen zum Teil enge funktionale Wechselwirkungen zwischen dem NSG „Doggerbank“ und den anderen Meeresschutzgebieten in der deutschen AWZ der Nordsee – den NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Borkum Riffgrund“ – sowie mit Meeresschutzgebieten von Anrainerstaaten – insbesondere Schutzgebieten im Bereich der Doggerbank in den AWZ der Niederlande und Großbritanniens (BfN 2017b Kap. 2.1.2, 2.2 und 3.1.1.3). Dadurch trägt das NSG „Doggerbank“ zur Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks bei. Aufgrund der zentralen Lage der Doggerbank in der Nordsee sowie der hohen biologischen Vielfalt übernimmt das NSG „Doggerbank“ eine besondere Funktion für die Erhaltung und Wiederherstellung seiner Schutzgüter in der biogeografischen Region (BfN 2017b Kap. 3.1.1). So ist das NSG „Doggerbank“ z. B. für den Schweinswal als Wander-, Nahrungs- und Reproduktionshabitat von hoher Bedeutung.



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

Für den Reproduktionserfolg ist hierbei die ganzjährig hohe biologische Produktion in Teilen des Gebietes hervorzuheben (BfN 2017b Kap. 3.6.1).



**Abb. 4: Im NSG „Doggerbank“ geschützte Arten des Anhangs II FFH-RL.**  
Oben: Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Foto: S. Koschinski / Fjord & Belt  
Kerteminde DK; unten: Seehund (*Phoca vitulina*), Foto: K. Wollny-Goerke.

## **2.2 Schutzziele und Soll-Zustände der Schutzgüter**

Die in diesem und den folgenden Kapiteln dargestellten Ergebnisse wurden nach der von BfN (2017a) entwickelten „Methodik der Managementplanung für die Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ“ (Abb. 5) hergeleitet.

Die angestrebten Erhaltungsgrade<sup>14</sup> oder *Soll-Zustände* der Schutzgüter sind demzufolge Ausgangspunkt für die Identifizierung von Abweichungen von den aktuellen Erhaltungsgraden oder *Ist-Zuständen*. Diese Abweichungen, die sich aus dem Soll-Ist-Abgleich ergeben, werden als *Defizite* bezeichnet. Aus den Defiziten der Schutzgüter und deren Ursachen lässt sich der Handlungsbedarf für das Gebiet ableiten (siehe Kap. 3) und können die naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen identifiziert werden (siehe Kap. 4).

Für jedes der Schutzgüter des NSG „Doggerbank“ (Tab. 1) wurde daher in BfN (2017b Kap. 3) der in diesem Gebiet angestrebte Soll-Zustand hergeleitet. Die Soll-Zustände (siehe Tab. 2) sind in den Schutzzielen verankert, die die Schutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 2, 4 und 5 NSGDgbV) für die einzelnen Schutzgüter im Gebiet vorgibt. Diese

<sup>14</sup> Der Begriff Erhaltungsgrad bezieht sich dabei auf die Schutzgebietsebene – im Unterschied zum Erhaltungszustand in der biogeografischen Region.

## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Schutzziele wurden anhand naturschutzfachlicher Kriterien konkretisiert und für den Soll-Zustand jeweils die Stufen (B) – gut oder (A) – hervorragend<sup>15</sup> vergeben (siehe BfN 2017a Kap. 4.1), wobei eine Einstufung mit (A) für das NSG „Doggerbank“ nur in einem gut begründeten Einzelfall vorgenommen wurde: Die produktiven Hänge der Doggerbank, auch innerhalb des NSG, sind ein Schlüsselhabitat des Schweinswals hinsichtlich Fortpflanzung, Jungenaufzucht und Nahrungssuche. Das NSG ist somit von besonders hoher Bedeutung für den Erhalt des Schweinswals in der biogeografischen Region. Daher wurde für den Schweinswal der Soll-Zustand (A) festgelegt (BfN 2017b Kap. 3.6). Der Soll-Zustand aller übrigen Schutzgüter ist (B) (BfN 2017b Kap. 3).

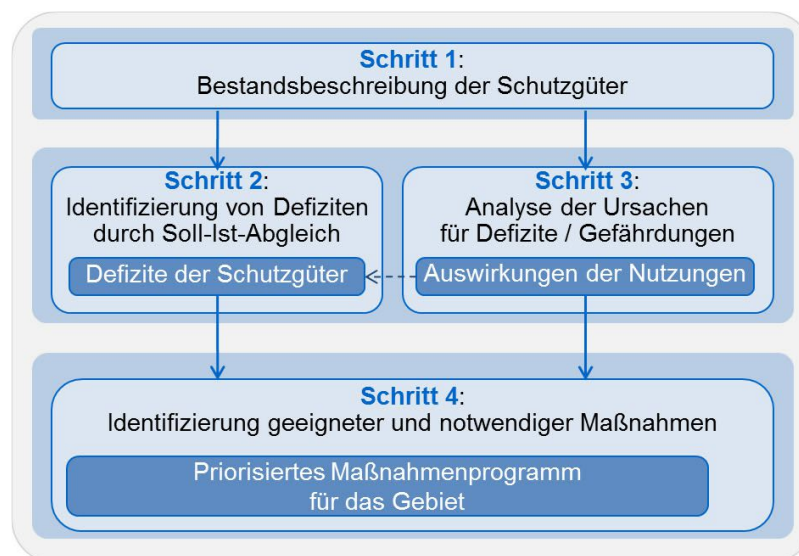


Abb. 5: Methodik der Managementplanung für Meeresschutzgebiete nach BfN (2017a).

<sup>15</sup> Diese Stufen entsprechen den Stufen (B) bzw. (A) des Erhaltungsgrades nach LANA (2001).





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### 3. Handlungsbedarf im NSG „Doggerbank“

Der Handlungsbedarf für das Gebietsmanagement im NSG „Doggerbank“ (Kap. 3.3) lässt sich aus den Defiziten in den Erhaltungsgraden der Schutzgüter (Kap. 3.1) im Zusammenhang mit den Ursachen für Defizite und Gefährdungen (Kap. 3.2) ableiten (siehe Abb. 6). Die Erkenntnisse über die Defizite und deren Ursachen liefern nach BfN (2017a) die erforderliche Grundlage für die Identifizierung der naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen (Kap. 4 und Abb. 5).

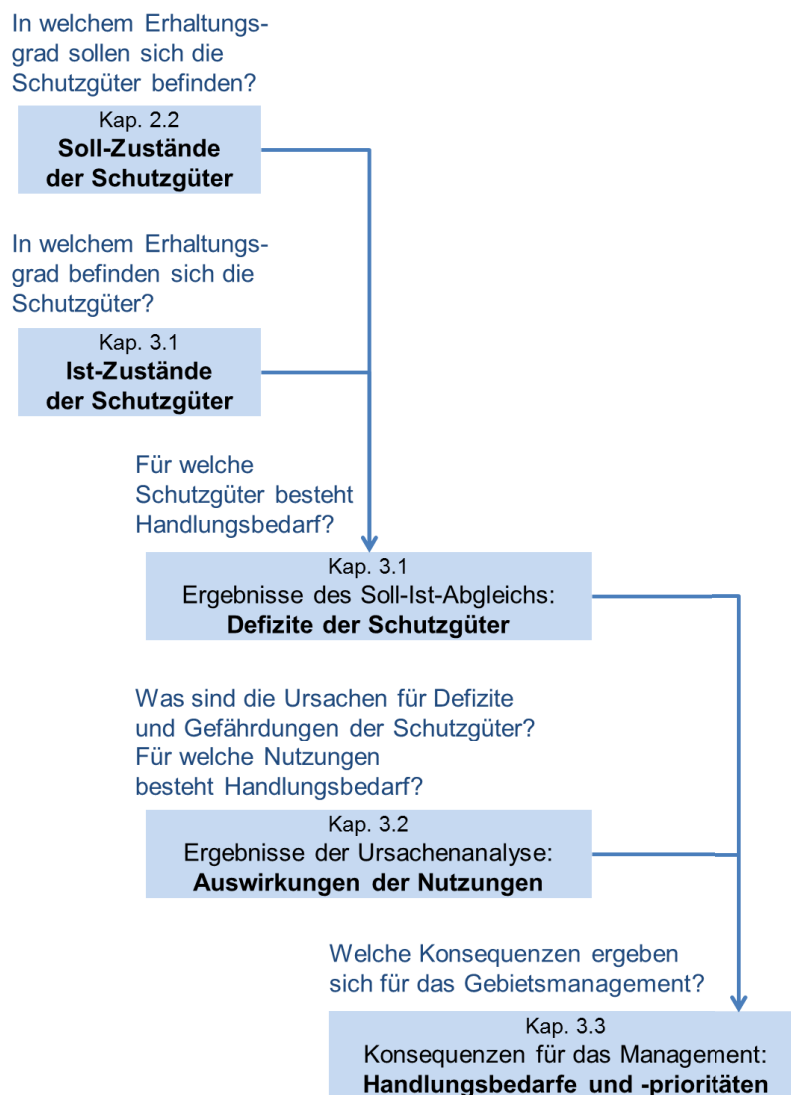


Abb. 6: Schritte zur Ermittlung des Handlungsbedarfs.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### 3.1 Ist-Zustände und Defizite der Schutzgüter

Die gebietspezifischen Ist-Zustände – d. h. die aktuellen<sup>16</sup> Erhaltungsgrade – der Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ sind in BfN (2017b Kap. 3) bewertet worden. Es erfolgte eine Einstufung der Ist-Zustände auf einer dreistufigen Skala mit (A) – hervorragend, (B) – gut oder (C) – mittel bis schlecht.<sup>17</sup> Beim Soll-Ist-Abgleich kann sich für die einzelnen Schutzgüter eine Abweichung um zwei Stufen oder eine Stufe ergeben, oder die Stufen der Soll- und Ist-Zustände können gleich sein. Das Defizit kann daher die Werte (-2) – starkes Defizit, (-1) – mittleres Defizit oder (0) – kein oder leichtes Defizit annehmen (BfN 2017a). Die Ist-Zustände und Defizite der Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ sind in Tab. 2 zusammengefasst.

**Tab. 2: Soll- und Ist-Zustände sowie Defizite der Schutzgüter im NSG „Doggerbank“.** Soll-Zustände (angestrebte Erhaltungsgrade, in § 3 NSGDgbV verankert) und Ist-Zustände (aktuelle Erhaltungsgrade) sowie Defizite der Schutzgüter (Ergebnisse des Soll-Ist-Abgleichs) im NSG „Doggerbank“ nach BfN (2017b). Die Bewertungen sind auf Basis der jeweils aktuellsten verfügbaren Daten erfolgt.<sup>16</sup>

Schutzgut	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Defizit
Sandbänke	B	C*	-1
Schweinswal	A	B	-1
Seehund	B	B	0

Soll- und Ist-Zustand: (A) – hervorragend, (B) – gut, (C) – mittel bis schlecht

Defizit: (0) – kein oder leichtes Defizit, (-1) – mittleres Defizit, (-2) – starkes Defizit

\* Die Vollständigkeit des Makrozoobenthos-Arteninventars ergibt sich abweichend von BfN (2017a) aus bestimmten Prozentsätzen der nachgewiesenen charakteristischen Arten vom Gesamtinventar dieser Arten (Darr & Zettler 2009, Darr et al. 2014).

Es wurde ein mittleres Defizit für den FFH-LRT „Sandbänke“ und für die FFH-Art Schweinswal ermittelt. Das Defizit der Sandbank ist vor allem darin begründet, dass das lebensraumtypische Arteninventar in weiten Bereichen zu großen Teilen fehlt und Beeinträchtigungen durch die grundberührende Fischerei bestehen. Das Defizit des Schweinswals besteht v. a. aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Berufsfischerei. Die Details und Hintergründe dieser Defizite sowie die Bewertungen im Einzelnen sind BfN (2017b Kap. 3) zu entnehmen.

### 3.2 Ursachen für Defizite und Gefährdungen

Für die Maßnahmenplanung war es erforderlich, die Ursachen für die festgestellten Defizite und für Gefährdungen der Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ zu analysieren und zu bewerten. Dieser Schritt wird im Folgenden als *Ursachenanalyse* bezeichnet. Die Defizite und Gefährdungen der Schutzgüter sind im Fall der Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ im Wesentlichen auf die Auswirkungen von Nutzungen zurückzuführen (BfN 2017b). Daher wurden im Rahmen der Ursachenanalyse in BfN (2017b Kap. 4–6)

<sup>16</sup> Als Bewertungszeitraum wurde i.d.R. ein kurz zurückliegender Sechsjahreszeitraum zu Grunde gelegt; es wurden überwiegend Daten aus den Jahren 2010–2015 verwendet. Daten, die nach 2015 erhoben wurden, sind nicht berücksichtigt.

<sup>17</sup> Diese Stufen entsprechen den Stufen (A), (B) und (C) des Erhaltungsgrades nach LANA (2001).



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

die Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ ermittelt, indem Informationen über die Nutzungen und ihre Wirkfaktoren mit den Empfindlichkeiten der Schutzgüter in Bezug gesetzt wurden, wie in der Methodik der Managementplanung (BfN 2017a Kap. 5) beschrieben. Dabei sind neben den aktuellen Nutzungen<sup>18</sup>, die im NSG „Doggerbank“ und in seinem nahen Umfeld<sup>19</sup> ausgeübt werden, auch voraussichtliche und potenzielle Nutzungsänderungen und künftige Nutzungen<sup>20</sup> analysiert worden. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots wurden auch für den Seehund, der aktuell (noch) keine Defizite aufweist, mögliche Gefährdungsursachen analysiert und bewertet (BfN 2017a). Die zentralen Aussagen und Ergebnisse der Ursachenanalyse sind im Folgenden zusammengefasst.

### **3.2.1 Nutzungen und ihre Wirkfaktoren**

Die Nutzungen, die innerhalb des NSG „Doggerbank“ und in seinem nahen Umfeld aktuell ausgeübt werden bzw. voraussichtlich oder potenziell zu erwarten sind, sind im Folgenden kurz beschrieben und in Abb. 7 veranschaulicht. Für detailliertere Beschreibungen der Ausprägungen dieser Nutzungen (d. h. spezifische Ausübungsformen, Intensität, zeitliche und räumliche Schwerpunkte) im Gebiet und seinem nahen Umfeld sowie für weitergehende Informationen zu Wirkfaktoren der einzelnen Nutzungen wird auf BfN (2017b Kap. 4–5) verwiesen.

#### **Aktuelle Nutzungen in ihren derzeitigen Ausprägungen**

Verkehr: In den vergangenen Jahren wurde das NSG „Doggerbank“ vor allem von April bis Juni von Schiffen frequentiert. Es wurde hauptsächlich auf zwei nord-südlich orientierten Streifen von ca. 5–20 km Breite durchquert. Im Rahmen der Hochseeregatta „Nordseewoche“, die in ungeraden Jahren von Helgoland nach Edinburgh verläuft, kann es zu Querungen des NSG „Doggerbank“ durch Segelboote kommen. Das Aufkommen von Flugverkehr im Gebiet ist insgesamt sehr gering.

Ressourcennutzung: Mobile grundberührende Fischerei, hauptsächlich mit Baumkurren und Grundschieppnetzen, erfolgte im NSG „Doggerbank“ in den letzten Jahren im gesamten Gebiet. Pelagische Fischerei erfolgte in geringem Umfang im südlichen Teil des NSG, während Stellnetzfang hauptsächlich in der nordöstlichen Hälfte des Gebiets betrieben wurde. Das NSG „Doggerbank“ wird von zwei Erlaubnisfeldern für

---

<sup>18</sup> *Aktuelle Nutzungen* werden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Managementplans ausgeübt bzw. sind in einem nur kurz zurückliegenden Zeitraum ausgeübt worden und können somit Einfluss auf die Ist-Zustände der Schutzgüter gehabt haben. I.d.R. wurden dafür ähnliche Zeiträume wie für die Bewertung der Ist-Zustände zu Grunde gelegt, d. h. es wurden überwiegend Nutzungsdaten aus den Jahren 2010–2015 verwendet.

<sup>19</sup> Nutzungen im *nahen Umfeld* des Schutzgebietes wurden berücksichtigt, sofern ihre Auswirkungen in das Gebiet hineinreichen konnten.

<sup>20</sup> Bei *voraussichtlichen Nutzungen / Nutzungsänderungen* ist das Eintreten wahrscheinlich (hohe Prognosesicherheit), weil sie z. B. mit der Inanspruchnahme bereits vorliegender Genehmigungen, dem Auslaufen von Genehmigungen, dem Übergang zur nächsten Phase einer Nutzung oder mit neuen / geänderten rechtlichen Regulierungen einhergehen. Bei *potenziellen Nutzungen / Nutzungsänderungen* ist das Eintreten unsicher (mäßige Prognosesicherheit), aber z. B. aufgrund beantragter Vorhaben, vorliegender Erlaubnisse und Bewilligungen oder gesellschaftlicher Entwicklungen anzunehmen.

## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen insgesamt vollständig umfasst. Zwei weitere Erlaubnisfelder liegen südöstlich des NSG. Im Nordosten des NSG befindet sich zudem die einzige Erdgas-Förderplattform der deutschen AWZ der Nordsee. In den angrenzenden dänischen und niederländischen AWZ befinden sich weitere Erlaubnisfelder und Förderplattformen. Im NSG und seinem nahen Umfeld wurden bereits mehrfach seismische Untersuchungen (allerdings nicht im Bewertungszeitraum, da zuletzt 2007) und Explorationsbohrungen (zuletzt 2014) durchgeführt.

Infrastruktur und Energiegewinnung: Durch das NSG „Doggerbank“ verlaufen fünf Erdgaspipelines<sup>21</sup>.

Sonstige Nutzungen: Im NSG „Doggerbank“ gibt es keine militärischen Übungsgebiete. Gleichwohl können im Gebiet militärische Aktivitäten stattfinden. Weiterhin finden im NSG „Doggerbank“ Forschungsaktivitäten statt, die u. a. ein Monitoring im Rahmen des Bund-Länder-Messprogramms (BLMP), nach FFH-RL und VRL umfassen. 2013–2015 verkehrten sieben Forschungsschiffe im Gebiet. Außerdem finden über dem Gebiet Forschungsflüge mit kleinen Propellerflugzeugen statt.



**Abb. 7: Beispiele für Nutzungen im NSG „Doggerbank“ und seinem nahen Umfeld.**  
Oben links Schiffsverkehr, Foto: BfN; oben rechts Schleppgeschirr für die grundberührende Fischerei, Foto: M. Aschendorf; unten links Sandaalfänger, Foto: Juniors Wildlife; unten rechts Schleppgeschirr für die grundberührende Fischerei, Foto: K. Wollny-Goerke.

<sup>21</sup> Norpipe, Europipe1, zwei von der Plattform A6-A abführende Pipelines, eine Pipeline zwischen der Plattform A6-A und der dänischen RAVN-Plattform.



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

### **Potenzielle Nutzungsänderungen und künftige Nutzungen**

Verkehr: Es ist allgemein mit einer potenziell zunehmenden Verkehrsdichte durch die Berufsschifffahrt zu rechnen.

Ressourcennutzung: [Aufgrund geplanter Fischereiregulierungen unter der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist potenziell für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren mit einem ganzjährigen Ausschluss aller mobiler grundberührender Fischereien<sup>22</sup> aus einer „Managementzone“ zu rechnen, die etwa der Hälfte der Schutzgebietsfläche entspricht (siehe M 2.1 in Kap. 4.3).]<sup>23</sup> Da das NSG „Doggerbank“ vollständig von Erlaubnisfeldern für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen umfasst ist, ist künftig potenziell mit weiteren Aufsuchungstätigkeiten und Kohlenwasserstoffgewinnung im Schutzgebiet und seinem nahen Umfeld (auch in den benachbarten dänischen und niederländischen AWZ) zu rechnen.

Infrastruktur und Energiegewinnung: Potenziell ist im NSG „Doggerbank“ in den nächsten Jahren mit der Verlegung und dem Betrieb von zwei geplanten Erdgasleitungen zu rechnen, deren Genehmigungsstand unbekannt ist.

Sonstige Nutzungen: Potenziell könnte in der benachbarten dänischen AWZ eine Aufsuchung von Kohlendioxidlagerstätten und Kohlendioxidspeicherung erfolgen, die jedoch im Folgenden nicht weiter berücksichtigt sind. Aufgrund ehemaliger Minensperren, die im NSG „Doggerbank“ verzeichnet sind, kann eine Beseitigung militärischer Altlasten im Rahmen einer zukünftigen Verlegung von Erdgasleitungen (s. o.) potenziell erforderlich werden.

### **3.2.2 Empfindlichkeiten der Schutzgüter**

Der aktuelle Stand der Forschung zu den Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Wirkfaktoren, die von den zuvor aufgeführten Nutzungen ausgehen, ist in BfN (2017b Kap. 5) zusammengestellt.

### **3.2.3 Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im Gebiet**

Die Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ sind in BfN (2017b Kap. 6) analysiert und bewertet worden. Dabei wurden die Ausprägungen der einzelnen Nutzungen und ihrer Wirkfaktoren mit den Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber diesen Wirkfaktoren in Bezug gesetzt. Die Auswirkungen der aktuellen Nutzungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auf einer fünfstufigen Skala mit (0) – keine bis vernachlässigbar, (1) – gering, (2) – mittel, (3) – stark oder (4) – sehr stark bewertet. Diese Werte geben spezifisch für das NSG „Doggerbank“ an, in welchem Maße die jeweilige Nutzung die einzelnen Schutzgüter negativ beeinflussen und somit Defizite oder Gefährdungen verursachen kann. Die Gesamtauswirkungen jeder Nutzung auf alle

<sup>22</sup> Ausschluss aller mobiler grundberührender Fischereien inkl. demersaler Wadennetze. Nach drei Jahren Überprüfung, ob der Ausschluss demersaler Wadennetze fortgesetzt werden sollte. Unabhängig davon Fortsetzung des Ausschlusses aller übrigen mobilen grundberührenden Fischereien; nach weiteren drei Jahren Überprüfung, ob auch deren Ausschluss aufrechterhalten werden sollte.

<sup>23</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Schutzgüter im Gebiet zusammengefasst wurden durch Aggregation der Werte für die einzelnen Schutzgüter ermittelt. Potenzielle Änderungen der Auswirkungen bei Nutzungsänderungen sowie potenzielle Auswirkungen künftiger Nutzungen wurden qualitativ bewertet (für Details siehe BfN 2017a).

**Tab. 3: Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Doggerbank“.**

Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen in ihren derzeitigen Ausprägungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ (Ergebnisse der naturschutzfachlichen Ursachenanalyse des BfN 2017b). Dargestellt sind alle Nutzungen, die *aktuell* im Gebiet und seinem nahen Umfeld auftreten. Die Bewertungen basieren auf möglichst aktuellen Nutzungsdaten mehrerer Jahre, i.d.R. aus dem Zeitraum 2010–2015; je nach nutzungsspezifischer Datenverfügbarkeit wurden aber auch kürzere Zeiträume verwendet. Daten aus dem Jahr 2016 wurden nur bei Nutzungen hinzugezogen, bei denen in diesem Jahr bedeutende Änderungen der Nutzung eintraten.

Nutzung		Auswirkungen auf die Schutzgüter			
		Sandbänke	Schweinswal	Seehund	Gesamtauswirkungen*
Verkehr	Berufsschifffahrt‡	0	1	1	2 von 12
	Freizeitschifffahrt	0	0	0	0 von 12
	Ziviler Flugverkehr	0	0	0	0 von 12
Ressourcen-nutzung	Grundberührende Fischerei	4	3	2	9 von 12
	Pelagische Schleppnetzfisherei	1	0	0	1 von 12
	Stellnetzfisherei	2	3	1	6 von 12
	Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	2	1	0	3 von 12
Infrastruktur	Verlegung und Betrieb von Rohrleitungen	1	0	0	1 von 12
Sonstige Nutzungen	Militärische Aktivitäten*	?	?	?	?
	Wissenschaftliche Meeresforschung	0	0	0	0 von 12

Auswirkungen: (0) – keine bis vernachlässigbar, (1) – gering, (2) – mittel, (3) – stark, (4) – sehr stark

\* Für die Aggregation der einzelnen Auswirkungen zur Gesamtauswirkung wurden die Auswirkungswerte aufsummiert; Angabe in Relation zum möglichen Maximalwert der Gesamtauswirkungen (bei Auswirkungswert (4) für alle Schutzgüter).

‡ Schiffsverkehr, der mit u.g. Nutzungen assoziiert ist, ist in deren Auswirkungen berücksichtigt und in den Auswirkungen der Berufsschifffahrt nicht enthalten.

\* Bewertung in Erarbeitung (siehe Maßnahme M 6.3, Baustein 1)





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

**Tab. 4: Potenzielle künftige Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Doggerbank“.**  
Naturschutzfachliche Prognose des BfN im Hinblick auf die potenziellen künftigen Entwicklungen der Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ (nach BfN 2017b). Dargestellt sind nur Nutzungen, in deren Ausprägungen (räumlich-zeitliches Auftreten, Intensität, Ausübungsformen) Änderungen zu erwarten sind. In Kursivschrift dargestellt sind Nutzungen, die aktuell noch nicht im Gebiet oder seinem nahen Umfeld stattfinden, aber künftig potenziell zu erwarten sind; für diese sind ebenfalls Auswirkungsprognosen enthalten.

Nutzung		Auswirkungen auf die Schutzgüter			
		Sandbänke	Schweinswal	Seehund	Gesamt- auswirkungen
Verkehr	Berufsschifffahrt	○	●	●	●
Ressourcen- nutzung	[Grundberührende Fischerei*] <sup>24</sup>	○	○	○	○
	Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	●	●	●	●
Infra- struktur	Verlegung und Betrieb von Rohrleitungen	●	●	●	●
Sonstige Nutzungen	<i>Aufsuchung von CO<sub>2</sub>-Lagerstätten und CO<sub>2</sub>-Speicherung</i>	●	●	●	●
	<i>Beseitigung militärischer Altlasten</i>	○	●	●	●

Potenzielle künftige Änderungen der Auswirkungen bei Eintreten möglicher Nutzungsänderungen:

- erhöhte Auswirkungen anzunehmen, ○ keine erhöhten Auswirkungen anzunehmen

\* Die Angaben zu potenziellen Auswirkungen der grundberührenden Fischerei beziehen sich auf den Zeitraum von zunächst drei Jahren, für den ein Ausschluss aller mobiler grundberührender Fischereien inkl. demersaler Wadennetze aus der „Managementzone“ geplant ist (siehe Fußnote 22 auf Seite 27).

Die Auswirkungen der aktuellen Nutzungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“, die in BfN (2017b Kap. 6) hergeleitet wurden, sind Tab. 3 zu entnehmen. In Tab. 4 sind potenzielle künftige Auswirkungen dargestellt (nach BfN 2017b Kap. 4–6). Diese Bewertungen sowie die daraus in Kap. 3.2.3 und 3.3 des vorliegenden Managementplans gezogenen Schlüsse stellen die erforderliche naturschutzfachliche Einschätzung des BfN dar (siehe ausführliche Herleitung in BfN 2017b). Es ist zu beachten, dass bei der Bewertung ein managementbezogener Wertmaßstab angelegt wurde, indem jeweils die gesamte Nutzung in ihren derzeitigen Ausprägungen (einschließlich eventueller Minderungsmaßnahmen) bewertet wurde – im Unterschied zur Vorhabenbewertung bei

<sup>24</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Verträglichkeitsprüfungen. Die Einstufung erlaubt daher keine Rückschlüsse auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch zugelassene oder zulassungspflichtige Vorhaben (BfN 2017a).

Nach den Ergebnissen von BfN (2017b) gehen die stärksten Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ aktuell von der beruflichen grundberührenden Fischerei aus, was bedingt ist durch sehr starke Auswirkungen auf den LRT „Sandbänke“, starke Auswirkungen auf den Schweinswal und mittlere Auswirkungen auf den Seehund (Tab. 3). Diese Auswirkungen gehen insbesondere auf die Wirkfaktoren physische Veränderung und Verlust von Lebensräumen und Biotopen sowie Fang von Ziel- und Nicht-Zielarten zurück. [Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der GFP ist eine Abnahme der Auswirkungen (zumindest für drei Jahre) zu erwarten (Tab. 4). Die Stellnetzfischerei als Nutzung mit den aktuell zweitstärksten Gesamtauswirkungen hat ebenfalls starke Auswirkungen auf den Schweinswal, die vor allem im Beifang begründet sind, sowie mittlere Auswirkungen auf die Sandbank (durch den Fang lebensraumtypischer Fischarten als Beifang) und geringe Auswirkungen auf den Seehund.]<sup>25</sup> Von der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen gehen derzeit die nächststärksten Gesamtauswirkungen aus, wobei mittlere Auswirkungen auf die Sandbank und geringe Auswirkungen auf den Schweinswal ermittelt wurden (Tab. 3). Potenziell ist mit verstärkten Auswirkungen dieser Nutzung auf alle drei Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ zu rechnen (Tab. 4). Geringere Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter im Gebiet gehen aktuell von der Berufsschifffahrt<sup>26</sup>, der Verlegung und dem Betrieb von Rohrleitungen sowie der pelagischen Schleppnetzfischerei aus (Tab. 3). Die Auswirkungen der Berufsschifffahrt sowie der Verlegung und des Betriebs von Rohrleitungen können jedoch potenziell zunehmen (Tab. 4). Die Auswirkungen des zivilen Flugverkehrs und der wissenschaftlichen Meeresforschung<sup>27</sup> im NSG „Doggerbank“ sind vernachlässigbar (Tab. 3). Eine Bewertung etwaiger Auswirkungen militärischer Aktivitäten ist in Erarbeitung; aufgrund der Empfindlichkeiten insbesondere der Meeressäuger gegenüber einigen Wirkfaktoren militärischer Nutzungen (BfN 2017b Kap. 5) ist davon auszugehen, dass Auswirkungen auf diese Schutzgüter bestehen können. Für weitergehende Informationen zu den Wirkpfaden, die zu den jeweiligen Auswirkungen führen, und zur Herleitung der Bewertungen wird auf BfN (2017b Kap. 6) verwiesen.

Aus den dargestellten Ergebnissen und den Analysen in BfN (2017b Kap. 6) lässt sich schließen, dass die Ursachen für das mittlere Defizit der Sandbank (siehe Kap. 3.1) – neben möglichen externen oder weiter zurückliegenden Einflüssen – vor allem in der grundberührenden Fischerei liegen, deren Wirkfaktoren (physische Lebensraum- und Biotopveränderung bzw. -verlust, Fang von Ziel- und Nicht-Zielarten) zu Veränderungen

<sup>25</sup> *Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).*

<sup>26</sup> Schiffsverkehr, der mit anderen hier aufgeführten Nutzungen assoziiert ist, ist in deren Auswirkungen berücksichtigt und in den Auswirkungen der Berufsschifffahrt nicht enthalten.

<sup>27</sup> Die Bewertung beruht im Wesentlichen auf einem Datensatz zum räumlichen und zeitlichen Auftreten der wissenschaftlichen Meeresforschung, da dem BfN nur vereinzelt Informationen über zum Einsatz gebrachte Methoden vorliegen.



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

und Zerstörung der Habitatstrukturen und Änderungen im Arteninventar führen. Auch andere Fischereiformen, Kohlenwasserstoffgewinnung und -aufsuchung sowie die Verlegung und der Betrieb von Rohrleitungen sind für das Defizit der Sandbank mit ursächlich. Das mittlere Defizit der Schweinswale geht hauptsächlich auf die grundberührende Fischerei und Stellnetzfischerei zurück, wobei die Wirkfaktoren Fang von Ziel- und Nicht-Zielarten im Vordergrund stehen. Weiterhin sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung (BfN 2017b) Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Berufsschifffahrt, vor allem aufgrund der damit verbundenen Schallemissionen, für das Defizit mit verantwortlich. Bei Seehunden, die aktuell noch kein Defizit aufweisen, könnten die Auswirkungen der Berufsschifffahrt, [der Stellnetzfischerei und ggf. der grundberührenden Fischerei<sup>28</sup>]<sup>29</sup> sowie die potenziellen Auswirkungen mehrerer Nutzungen künftig zu einem Defizit führen.

### **3.3 Konsequenzen für das Gebietsmanagement**

Eine Aufgabe des Gebietsmanagements besteht darin, eine weitere Verschlechterung des Ist-Zustands derjenigen Schutzgüter zu vermeiden, die Defizite aufweisen, und zu einer Verbesserung ihres Ist-Zustands (bzw. Wiederherstellung / Entwicklung des Soll-Zustands) beizutragen. Auch in Bezug auf Schutzgüter, die aktuell kein Defizit aufweisen, kann ein Handlungsbedarf zur Vermeidung einer Verschlechterung bestehen (siehe Abb. 8). Dabei müssen die Faktoren adressiert werden, die ursächlich für Defizite und Gefährdungen der Schutzgüter sind, vornehmlich also diejenigen Nutzungen, die starke Auswirkungen auf die Schutzgüter im Gebiet haben (BfN 2017a Kap. 5).

Für das NSG „Doggerbank“ besteht demzufolge Handlungsbedarf zur Behebung der zuvor identifizierten mittleren Defizite des FFH-LRT „Sandbänke“ und der FFH-Art Schweinswal (siehe Kap. 3.1). Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf zur Erhaltung der FFH-Art Seehund, die von Auswirkungen bestimmter Nutzungen betroffen ist (siehe Kap. 3.2.3).

Hierfür müssen – wie sich aus den Aussagen in Kap. 3.2.3 ergibt – insbesondere die Auswirkungen der grundberührenden Fischerei und Stellnetzfischerei reduziert werden. Die grundberührende Fischerei ist wesentlich für das mittlere Defizit der Sandbank und der Schweinswale mit verantwortlich und trägt zu den Gefährdungen der Seehunde bei. Insbesondere müssen bei dieser Nutzung die Zerstörung des Meeresbodens, der Beifang sowie die Auswirkungen des Fangs von Zielarten verringert werden. Die Stellnetzfischerei stellt eine zentrale Defizit- und Gefährdungsursache der Meeressäuger dar und trägt deutlich zum Defizit der Sandbank bei. Bei dieser Nutzung muss vor allem der Fang von Nicht-Zielarten reduziert werden.

<sup>28</sup> In Bezug auf die grundberührende Fischerei könnte dies der Fall sein, wenn die geplanten Maßnahmen im Rahmen der GFP nicht umgesetzt oder nach Ablauf von drei Jahren (demersale Wadennetze) bzw. sechs Jahren (alle anderen bodenberührenden mobilen Fanggeräte) wieder ausgesetzt würden (siehe Fußnote 22 auf Seite 27).

<sup>29</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).

## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

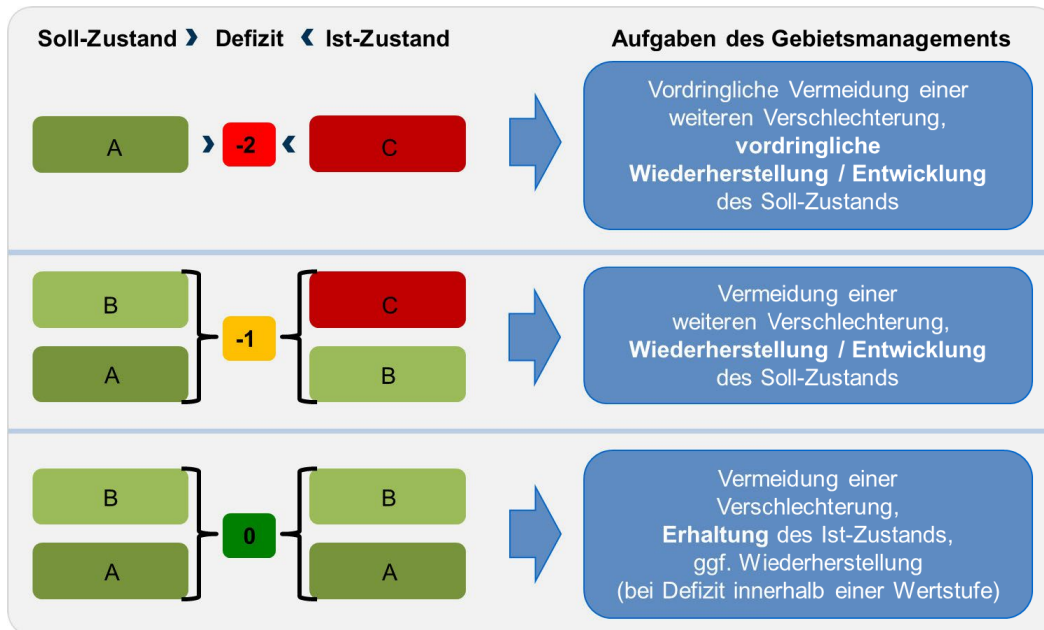


Abb. 8: Konsequenzen der ermittelten Defizite für das Gebietsmanagement nach BfN (2017a).

Weiterhin müssen die Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verringert werden, die für die mittleren Defizite der Sandbank und der Schweinswale mit verantwortlich sind. Eine potenzielle Verstärkung der Auswirkungen durch Intensivierung dieser Nutzung (siehe Tab. 4) ist zu vermeiden.

Darüber hinaus könnte eine Reduzierung der Auswirkungen der Berufsschifffahrt die Defizite und Gefährdungen der Meeressäugetiere mindern. Eine Verringerung der Auswirkungen der Verlegung und des Betriebs von Rohrleitungen sowie der pelagischen Schleppnetzfisherei könnten zur Behebung des Defizits der Sandbank beitragen (siehe Tab. 3). Eine Reduzierung der Auswirkungen etwaiger derzeit noch nicht abschließend bewerteter militärischer Aktivitäten (siehe Tab. 3) könnte die Defizite und Gefährdungen der Meeressäugetiere weiter mindern. Weiterhin sollten potenzielle Auswirkungen auf Schweinswale und Seehunde durch mögliche künftige Beseitigungen militärischer Altlasten oder durch Aktivitäten im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Speicherung (siehe Tab. 4) vermieden werden.



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **4. Maßnahmen für das NSG „Doggerbank“**

#### **4.1 Leitlinien der Maßnahmenplanung**

Die Leitlinien der Maßnahmenplanung ergeben sich aus den in Kap. 3 festgestellten Handlungsbedarfen. Die naturschutzfachlich geeigneten und notwendigen Maßnahmen für das NSG „Doggerbank“, die in Kap. 4.2 und 4.3 dargestellt sind, leiten sich demnach aus den Defiziten der Schutzgüter (Kap. 3.1) sowie den Defizit- und Gefährdungsursachen (Kap. 3.2) ab: Diese Maßnahmen unterstützen vor allem diejenigen Schutzgüter, die Defizite aufweisen, indem sie insbesondere Nutzungen und deren Wirkfaktoren adressieren, die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Gebiet haben (BfN 2017a Kap. 6.2 und 6.3). Die Maßnahmen dienen somit – entsprechend der Vorgabe der Schutzgebietsverordnung (§ 7 Abs. 1 NSGDgbV, siehe Anhang 1) – der Erreichung des in der Verordnung festgelegten Schutzzwecks (§ 3 NSGDgbV). Einige der im Managementplan aufgeführten Maßnahmen liefern schutzgebiets- und schutzgutbezogene Beiträge zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen nach Art. 13 MSRL. Die Maßnahmen des Managementplans zielen dabei innerhalb des Schutzgebietes explizit auf das Erreichen der gebietsspezifischen Schutzziele ab. Dagegen zielen MSRL-Maßnahmen auf das Erreichen des guten Umweltzustands in der gesamten Meeresregion ab (zum Rechtsverhältnis der FFH-RL und MSRL siehe Kap. 1.3). Maßnahmen aus anderen Rechtskontexten, die ebenfalls zur Erreichung des Schutzzwecks beitragen können, sind nur dann im Managementplan aufgeführt, wenn sie noch nicht bzw. erst seit kurzer Zeit umgesetzt sind und somit noch keinen Einfluss auf die Ist-Zustände der Schutzgüter gehabt haben.

Insbesondere aufgrund der rechtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Regelungen bestimmter Nutzungen (siehe Kap. 1.3) setzt das Maßnahmenprogramm auch auf eine Intensivierung von Kooperationen und Kommunikation mit den verschiedenen jeweils verantwortlichen Stellen und Interessengruppen, um gemeinsam einvernehmliche Möglichkeiten zu identifizieren, die Kompatibilität der Nutzungen mit dem Schutzzweck des Gebiets zu verbessern.

Die Maßnahmen setzen sich z. T. aus mehreren Bausteinen zusammen, die voneinander vergleichsweise unabhängig sind und daher parallel zueinander oder aufeinander folgend umgesetzt werden können. In manchen Fällen werden bestimmte Bausteine einer Maßnahme zur Umsetzung ausgewählt (siehe Kap. 4.2 und 4.3). Maßnahmen oder Bausteine sehen ggf. ein schrittweises Vorgehen vor, wobei z. B. zunächst noch Kenntnislücken geschlossen, Techniken zur Minderung von Umweltauswirkungen von Nutzungen entwickelt werden, konzeptionelle Arbeiten oder gebietsspezifische Prüfungen (z. B. rechtlich, sozio-ökonomisch, Schiffssicherheit) erfolgen, auf deren Grundlage die folgenden Schritte weiter konkretisiert werden können. In der Regel ist der erste Schritt bei der praktischen Umsetzung der Maßnahmen die Erstellung eines konkreten Arbeitsplans, in dem in größerer Detailtiefe unter anderem der zeitliche Ablauf, die Zuständigkeiten, die durchzuführenden Arbeiten und die genaue Verortung der jeweiligen Maßnahme festgelegt werden.

## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen wird erhebliche Anstrengungen erfordern und verlangt insbesondere ausreichende aufgabenspezifische Personalressourcen und Finanzmittel bei den für die Umsetzung zuständigen Behörden. Dies berücksichtigend sollten Maßnahmen mit hoher Priorität (siehe Kap. 4.2) innerhalb von sechs Jahren soweit umgesetzt werden, wie dies im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten möglich ist. Für Maßnahmen mit mittlerer Priorität soll im gleichen Zeitraum zumindest mit der Umsetzung konzeptioneller Schritte begonnen werden.

### 4.2 Maßnahmenübersicht

Ausgehend von den zuvor skizzierten Leitlinien wurden – anhand der in BfN (2017a Kap. 6) beschriebenen Vorgehensweise (siehe auch Abb. 9) – Maßnahmen identifiziert, die geeignet sind einen Beitrag zur Erreichung des Schutzzwecks des NSG „Doggerbank“ zu leisten bzw. die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig sind.

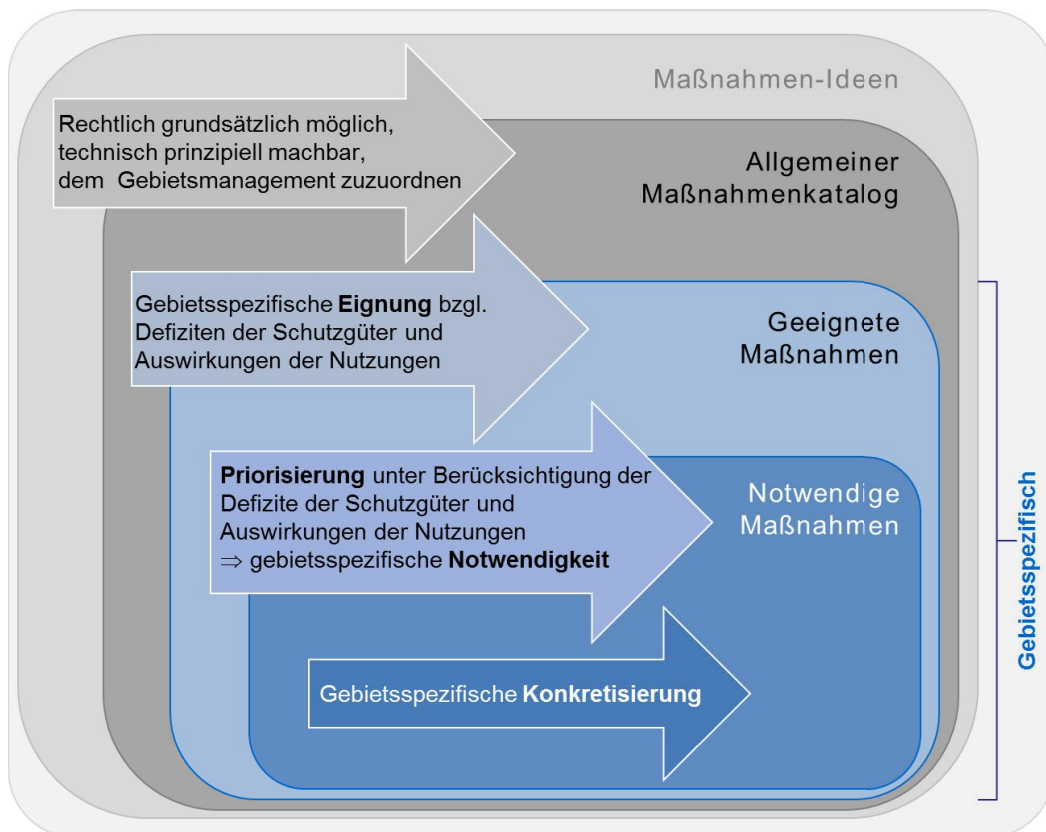


Abb. 9: Identifizierung geeigneter und notwendiger Maßnahmen nach BfN (2017a).

Hierfür wurde zunächst ein allgemeiner Katalog von Maßnahmen aufgestellt, die prinzipiell im Rahmen des Gebietsmanagements der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der marinen Schutzgüter dienen können<sup>30</sup>. Aus diesem

<sup>30</sup> Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die prinzipiell rechtlich möglich, technisch machbar und dem Gebietsmanagement zuzuordnen sind (siehe BfN 2017a Kap. 6.1).





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Katalog wurden für das NSG „Doggerbank“ die geeigneten Maßnahmen ausgewählt. Die Eignung ergibt sich dabei direkt aus den Defiziten der Schutzgüter und Auswirkungen der Nutzungen. Die geeigneten Maßnahmen wurden im Anschluss priorisiert, wobei natur- schutzfachliche Kriterien (vgl. BfN 2017a Kap. 6.3) zu Grunde gelegt wurden. Die Maßnahmen mit hoher und mittlerer Priorität wurden als notwendig zur Erreichung des Schutzzwecks eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass nach derzeitigem Kenntnis- stand durch die Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen der Schutzzweck erreicht werden kann.

Die für das NSG „Doggerbank“ ausgewählten geeigneten und notwendigen Maßnahmen sind in Tab. 5 dargestellt. Die dort aufgeführten Maßnahmen und Bausteine sind als geeignet für das NSG „Doggerbank“ anzusehen, da sie defizitäre Schutzgüter oder Nutzungen bzw. Wirkfaktoren mit aktuellen oder potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter adressieren.

**Tab. 5: Geeignete und notwendige Maßnahmen für das NSG „Doggerbank“.** Die Maßnah- men aus dem allgemeinen Maßnahmenkatalog, die für das NSG „Doggerbank“ *geeignet* sind, sind jeweils mit „x“ gekennzeichnet und deren *Prioritäten* sind angegeben; die demnach zur Erreichung des Schutzzwecks *notwendigen* Maßnahmen sind ebenfalls mit „x“ gekennzeichnet. Die Nummerierung der Maßnahmengruppen (MG), einzelnen Maßnahmen und Bausteine ergibt sich aus dem allgemeinen Maßnahmenkatalog. In der Tabelle sind nur die Titel der Maßnahmen angegeben und deren Bausteine in verkürzter Form aufgeführt; für Beschreibungen der Maßnahmen und ihrer Bausteine siehe Kap. 4.3.

Maßnahme		geeignet	Priorität	notwendig
<b>MG 1</b>	<b>Flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmengruppen MG 2–5 und Erreichung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung</b>			
M 1.1	Berücksichtigung des NSG bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die AWZ	x	hoch	x
M 1.3	Navigationshinweise für die Seeschifffahrt im NSG nach dem IHO-Standard S-122	x	hoch	x
<b>MG 2</b>	<b>Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten und der negativen Auswirkungen des Fangs von Zielarten sowie Reduzierung der Veränderung und Zerstörung von Habitaten</b>			
M 2.1	Ökosystemgerechte Fischereimanagementmaßnahmen im Rahmen der GFP	x	hoch	x
M 2.2	Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf Schutzgüter des NSG Baustein 1: Untersuchung von Auswirkungen Baustein 4: Weiterentwicklung von Managementvorschlägen	x	hoch	x
<b>MG 3</b>	<b>Reduzierung von Barrierewirkungen, Schalleinträgen und Kollisionen</b>			
M 3.1	Untersuchung der Auswirkungen der Berufsschifffahrt und Prüfung der Möglichkeiten ihrer schutzzweckverträglichen Gestaltung im NSG	x	niedrig	
M 3.3	Schutzgutbezogenes Management zur Lärmreduzierung im NSG	x	hoch	x



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Maßnahme		geeignet	Priorität	notwendig
M 3.4	Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im NSG und Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung der Schalleinträge	x	mittel	x
M 3.5	Sicherstellung der Vernetzung des NSG mit Funktionsräumen seiner Schutzgüter Baustein 1: Berücksichtigung der Vernetzungsanforderungen bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans Baustein 2: Erarbeitung und ggf. Umsetzung weiterer Konzepte	x	niedrig	
<b>MG 4</b>	<b>Reduzierung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Altlasten, Abfall und Schadstoffe</b>			
M 4.2	Schadarme Beseitigung von Munitionsaltlasten bei Projekten; Prüfung projektunabhängiger Sanierungserfordernisse im NSG Baustein 1: Schadarme Beseitigung bei Projekten	x	niedrig	
M 4.3	Erfassung von Abfall und Prüfung von Sanierungserfordernissen im NSG Baustein 1: Erfassung bei bestehenden Monitoringprogrammen Baustein 2: Erfassung im Rahmen des MSRL-Monitorings	x	niedrig	
M 4.4	Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen und Pathogenen in das NSG Baustein 1: Schadstoffeintrag durch Scrubber-Waschwasser Baustein 2: Einleitung von Abwasser	x	niedrig	
M 4.5	Reduzierung der Auswirkungen von Schäden aus havariebedingten Einträgen von Schadstoffen für das NSG	x	niedrig	
<b>MG 6</b>	<b>Kooperationen und Kommunikation</b>			
M 6.1	Kooperation zwischen BfN und Fischereiforschungsinstituten zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck Baustein 1: Management und Forschung Baustein 2: Monitoring und Überwachung	x	hoch	x
M 6.2	Dialog mit Fischerei- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck Baustein 1: Berufsfischerei	x	mittel	x
M 6.3	Einrichtung einer Facharbeitsgruppe mit Vertretern des BfN und weiterer in ihren Zuständigkeiten betroffener Behörden zur Verbesserung der Verträglichkeit verschiedener Nutzungen mit dem Schutzzweck Baustein 1: Dialog BfN – Bundeswehr Baustein 2: Dialog BfN – Bergämter / BGR Baustein 3: Dialog BfN – BSH / GDWS Baustein 4: Erarbeitung von Anforderungen und Vereinbarungen	x	mittel	x



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Maßnahme		geeignet	Priorität	notwendig
M 6.4	Zusammenarbeit des BfN mit den Schutzgebietsverwaltungen der Meeresschutzgebiete der Küstenbundesländer und Nachbarstaaten	x	mittel	x
M 6.5	Öffentlichkeitsarbeit im Küstentourismus Baustein 1: Ausstellung Baustein 2: Weitere schutzgebietsbezogene Informationsangebote	x	mittel	x
<b>MG 7</b>	<b>Überwachung und Kontrolle</b>			
M 7.1	Entwicklung und Etablierung eines gebietsbezogenen Nutzungsmonitorings im NSG und seinem nahen Umfeld Baustein 1: Erfassung der Fischerei Baustein 2: Auswertung von Satellitendaten Baustein 3: Vor-Ort-Nutzungsmonitoring	x	hoch	x
M 7.2	Optimierung der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung und weiterer Nutzungseinschränkungen	x	hoch	x
M 7.3	Darstellung von Nutzungen und Aktivitäten sowie von Ergebnissen des marinen Monitorings im NSG und dessen nahem Umfeld	x	mittel	x

Die Prioritäten und die daraus folgende Auswahl der notwendigen Maßnahmen, die in Tab. 5 aufgeführt sind, wurden nach dem Vorgehen hergeleitet, das zu Beginn von Kap. 4.2 skizziert wurde. Das so entstandene und im Folgenden erläuterte Set von Maßnahmen, die für das NSG „Doggerbank“ zum Erreichen der in Kap. 2.2 dargelegten Soll-Zustände – und somit zur Erreichung des Schutzzwecks – notwendig sind, begründet sich aus der naturschutzfachlichen Einschätzung des BfN (2017b) zu den Defiziten der Schutzgüter und Auswirkungen der Nutzungen (siehe Kap. 3).

Die Aufnahme navigationsrelevanter Regulierungen im NSG in die Seekarten und Seehandbücher sowie die Darstellung in themenbezogenen Karten (M 1.3) ist zur Durchsetzung eines Großteils der anderen Maßnahmen essentiell und ein formaler Punkt, der in der Verwaltung der Schutzgebiete standardmäßig abgearbeitet werden muss und zeitnah erfolgen sollte. Die Berücksichtigung des NSG bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans (M 1.1) dient der Sicherung des NSG in der Raumplanung des Bundes und kann eine direkte regulierende Wirkung auf Nutzungen mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im NSG entfalten.

Um eine Verbesserung der Verträglichkeit verschiedener Nutzungen mit dem Schutzzweck des NSG „Doggerbank“ erreichen zu können, ist die Einrichtung einer Facharbeitsgruppe mit Vertretern des BfN und weiterer in ihren Zuständigkeiten betroffener Behörden (M 6.3) eine notwendige Voraussetzung. Diese Maßnahme stellt eine Grundlage für eine Reihe weiterer Maßnahmen dar und trägt damit indirekt maßgeblich zur Reduzierung der Auswirkungen der im NSG „Doggerbank“ stattfindenden Nutzungen bei.



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

[Speziell zur Adressierung der Fischerei, welche auf die drei Schutzgüter im NSG „Doggerbank“ sehr starke, starke bzw. mittlere Auswirkungen hat, sind die in Abstimmung befindlichen ökosystemgerechten Fischereimanagementmaßnahmen im Rahmen der GFP (M 2.1) von höchster Bedeutung. Da eine Überprüfung der Maßnahmen zum Ausschluss grundberührender Fischereien nach drei bzw. sechs Jahren vorgesehen ist (siehe Fußnote 22 auf Seite 27) und andere Fischereiformen im NSG weiterhin erlaubt bleiben, sind die Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf die Schutzgüter des NSG „Doggerbank“ und die Weiterentwicklung von Managementvorschlägen (M 2.2) von großer Bedeutung. Um den weiteren Abstimmungs- und Umsetzungsprozess der Fischereimanagementmaßnahmen (M 2.1), aber auch die Umsetzung der Maßnahme zu Auswirkungen der Fischerei (M 2.2) zu unterstützen, ist die Kooperation zwischen BfN und Fischereiforschungsinstituten zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck (M 6.1) von besonderer Wichtigkeit. Um die Umsetzung der Maßnahmen M 2.1 und M 2.2 weiterhin zu unterstützen, soll der Dialog mit Fischerei-, und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck (M 6.2) vorangetrieben werden.]<sup>31</sup>

Die Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und die Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung der Schalleinträge (M 3.4) stellen weitere wichtige Beiträge zur Minderung der Auswirkungen einer bestimmten Nutzung im NSG dar. Mit Hilfe dieser Maßnahme können sowohl die mit der Gewinnung einhergehenden Auswirkungen (insbesondere auf die Sandbank, u. a. durch Schadstoffeinträge) als auch die mit der Aufsuchung einhergehenden Auswirkungen (auf die Sandbank v. a. durch Schadstoffeinträge, auf den Schweinswal v. a. durch Impulsschall bei seismischen Aufsuchungen) reduziert werden.

Um eine Lärmreduzierung im NSG zu erreichen, ist neben Maßnahmen, die sich auf konkrete schallintensive Nutzungen beziehen, ein schutzgutbezogenes Lärmmanagement im NSG (M 3.3) erforderlich, das alle schallemittierenden Nutzungen und alle Schutzgüter berücksichtigt. Dieses ist eine wichtige Grundlage für andere, auf konkrete Nutzungen bezogene Maßnahmen und daher von besonderer Bedeutung.

Aufgaben des Bundes in der Verwaltung der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ werden durch die Entwicklung und Etablierung eines gebietsbezogenen Nutzungsmonitorings (M 7.1) sowie die Etablierung bzw. Verbesserung der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung und weiterer Nutzungseinschränkungen (M 7.2) wahrgenommen. Zusätzlich dient die Umsetzung dieser Maßnahmen dem BfN als Grundlage für die Erfolgskontrolle anderer Maßnahmen im Rahmen des Schutzgebietsmanagements und für ein adaptives Management (siehe Kap. 7). Als weitere Grundlage der Gebietsverwaltung zur Unterstützung des Gebietsmanagements soll die Erstellung eines Nutzungsverzeichnisses (M 7.3) erfolgen. Die Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit im Küstentourismus (M 6.5) dient der Erhöhung der Akzeptanz für nutzungsbezogene Maßnahmen und kann so auch über Gebietsgrenzen hinaus zur Verbesserung der

<sup>31</sup> *Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).*



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Erhaltungszustände auf biogeographischer Ebene beitragen. Zur Unterstützung des Gebietsmanagements sowie für die Stützung der Schutzgüter in anderen Vorkommensgebieten ist außerdem die Zusammenarbeit des BfN mit den Schutzgebietsverwaltungen der Meeresschutzgebiete der Küstenbundesländer und Nachbarstaaten (M 6.4) von Bedeutung.

### **4.3 Maßnahmenbeschreibungen**

Die Maßnahmen mit hoher und mittlerer Priorität (siehe Tab. 5 im Kap. 4.2) sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten im NSG „Doggerbank“ konkretisiert worden, wie in der zu Grunde liegenden Methodik beschrieben (BfN 2017a Kap. 6.4). Die folgenden Übersichten enthalten entsprechende Beschreibungen dieser Maßnahmen und Angaben wichtiger Kenndaten. Die Maßnahmen mit niedriger Priorität werden hier nicht weiter ausgeführt. Maßnahmengruppen, die keine für das NSG „Doggerbank“ notwendigen Maßnahmen enthalten, sind im Folgenden ebenfalls nicht aufgeführt.

Die Maßnahmen wurden entsprechend der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (§ 7 Abs. 3 S. 2 NSGDgbV) im Einvernehmen mit den jeweiligen in ihren Zuständigkeiten betroffenen Bundesbehörden dargestellt. Sie sind von den jeweils zuständigen Behörden durchzuführen (§ 7 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 NSGDgbV). Grundvoraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist der Aufbau einer funktionsfähigen Managementeinheit durch BfN / BMU, die u. a. den möglichen Einsatz von Meeres-Rangern umfasst. In diesem Zusammenhang wird zunächst maßnahmenübergreifend festgelegt

- wie die Zusammenarbeit der verschiedenen an der Maßnahmenumsetzung beteiligten Bundes- und Länderbehörden, Forschungsinstitute, Naturschutz- und Nutzerverbände organisiert und koordiniert werden soll,
- wie die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung realisiert werden soll (erforderliche Personal- und Sachressourcen bei den einzelnen an der Umsetzung beteiligten Stellen, Umsetzungsplan für deren Bereitstellung einschließlich möglicher Aufgabenübertragungen, Auftragsvergaben und Vergaben von Forschungsprojekten) und
- wie eine zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen entsprechend ihren Prioritäten gewährleistet und überprüft werden kann.

Zur Überwachung ist eine entsprechende Infrastruktur erforderlich, vgl. M 7.2.

#### *Hinweise zu den Maßnahmenbeschreibungen:*

*Die Nummerierung der Maßnahmengruppen, einzelnen Maßnahmen und Bausteine ergibt sich aus dem allgemeinen Maßnahmenkatalog.*

*Das Feld „Beschreibung der (Bausteine der) Maßnahme“ enthält Angaben zur Durchführung (zeitlicher Ablauf) und zur räumlichen Verortung der Maßnahme bzw. ihrer einzelnen Bausteine. Schritte bezeichnen dabei Bestandteile einer Maßnahme oder ihrer Bausteine, die aufeinander aufbauen und daher in chronologischer Reihenfolge umzusetzen sind, wobei die konkrete Umsetzung späterer Schritte von Ergebnissen der vorangegangenen*



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

*Schritte abhängen kann. Das „nahe Umfeld“ des NSG ist im Maßnahmenkontext jeweils der Raum, aus dem der Wirkfaktor mit größtem Wirkradius in das NSG hineinwirken kann.*

*Bei den Angaben zu adressierten Nutzungen und Wirkfaktoren sind jeweils diejenigen Wirkfaktoren fett gesetzt, die im Fokus der Maßnahme stehen. Bei den Angaben zu unterstützten Schutzgütern sind jeweils diejenigen Schutzgüter durch Fettsetzung hervorgehoben, die besonders von der Maßnahme profitieren. Sofern im Feld „Unterstützte Schutzgüter“ FFH-LRT angegeben sind, sind hierunter die LRT einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten zu verstehen. Bei den nutzungsbezogenen Maßnahmen erfolgt die positive Wirkung auf die Schutzgüter (d. h. eine Reduzierung der Defizite) indirekt, indem die Wirkfaktoren der Nutzungen im Sinne des Naturschutzes beeinflusst und so die Auswirkungen auf die Schutzgüter reduziert werden. Durch die Angaben zu adressierten Nutzungen und Wirkfaktoren sowie unterstützten Schutzgütern werden die Wirkpfade der Maßnahmen skizziert. Die Kapitel in BfN (2017b), aus denen sich diese Wirkpfade ableiten lassen, sind unter „Weiterführende Informationen und Referenzen“ angegeben.*

*Im Feld „Unterstützte Schutzziele“ sind diejenigen Schutzziele der Schutzgebietsverordnung angegeben, die von der Maßnahme am stärksten unterstützt werden.*

*Im Feld „Zuständige Behörden“ ist angegeben, welche Behörden an der Durchführung der Maßnahme beteiligt sind. Die Federführung ist jeweils angegeben. Die endgültige Festlegung und Konkretisierung der Aufgabenverteilung erfolgt in Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden, ggf. im Rahmen einer Facharbeitsgruppe (FAG) (siehe M 6.3), im Zuge der weiteren Konkretisierung der Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung. Auch in den Fällen, in denen andere Fachbehörden für die Durchführung der Managementmaßnahme federführend zuständig sind, ist das BfN bei der Vorbereitung und Umsetzung zu beteiligen (vgl. § 3 Abs. 5 S. 1 BNatSchG).*

*Die Erfolgskontrolle umfasst die Durchführungs- und die Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen. Sofern in den folgenden Übersichten nicht anderweitig angegeben, erfolgt die Durchführungskontrolle durch die für die jeweilige Maßnahme oder ihre Bestandteile federführenden Behörden, die Wirksamkeitskontrolle durch das BfN.*





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### MG 1 Flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmengruppen MG 2–5 und Erreichung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung

<b>M 1.1</b> Berücksichtigung des NSG bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die AWZ der Nordsee	<b>Priorität hoch</b>
<p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p>	<p>Ziel der Maßnahme ist die Sicherung der ökologischen Funktionen der im NSG geschützten Arten und Lebensräume als Erfordernis der Raumordnung. Diese soll insbesondere mittels Festlegungen erfolgen, die dazu dienen, die Erreichung der Ziele der Maßnahmengruppen MG 2 und 3 zu unterstützen. Die Maßnahme dient der Unterstützung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) im Meeresbereich gemäß Art. 5 MRO-Richtlinie (vgl. Erwägungsgrund 15 MRO-RL) und gleichzeitig als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL. Einer der Grundsätze der Raumordnung ist es, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit u. a. der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Dabei ist den Schutzzwecken nach der Schutzgebietsverordnung Rechnung zu tragen. Die Raumordnungspläne der Küstenbundesländer werden berücksichtigt.</p> <p><u>Schritt 1: Integration der Ziele des NSG in den naturschutzfachlichen Planungsbeitrag des BfN zur Berücksichtigung in der maritimen Raumordnung</u></p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung eines naturschutzfachlichen Beitrages zur Berücksichtigung in der maritimen Raumordnung wird geprüft, welche Darstellungen im Raumordnungsplan zur Unterstützung der Erreichung der Schutzziele des NSG erforderlich sind.</p> <p>Hierfür kommen Gebietsfestlegungen (z. B. Vorranggebiete) und weitere textliche Festlegungen von Zielen und Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie ergänzende nachrichtliche Darstellungen in Betracht. Die Ergebnisse werden im Beitrag dargestellt und begründet.</p> <p>In Bezug auf die NSG-Fläche ist insbesondere deren Funktion für die Vernetzung von Sandbank-Gemeinschaften in der Deutschen Bucht und die Schlüsselstellung des NSG für die Reproduktion, Nahrungssuche und Wanderung von Schweinswalen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorschläge des naturschutzfachlichen Beitrages können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich auf das gesamte NSG beziehen. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn Auswirkungen einer Nutzung sich großflächig über das NSG erstrecken (z. B. Auswirkungen von Unterwasserschall auf Meeressäugetiere) oder die Erhaltung einer bestimmten Funktion des gesamten NSG für ein Schutzgut relevant ist (z. B. die Vernetzung mit den benachbarten Schutzgebieten über weitgehend ungestörte Migrationsräume für Schweinswale). Dabei kann u. a. auf M 3.3 und M 3.4 Bezug genommen werden.</li> <li>• auf eine Erhöhung des Schutzes von Teilflächen zielen, indem textliche Ziele zur Unzulässigkeit bestimmter Nutzungen mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des NSG formuliert werden. Hierfür ist eine Identifizierung insbesondere der für die im NSG geschützten LRT und Biotope relevanten Flächen notwendig, die zusätzlich durch z. B. Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen oder Verlegung und Betrieb von Rohrleitungen geschädigt werden können. Dabei kann u. a. auf M 3.4 Bezug genommen werden.</li> </ul> <p><u>Schritt 2: Berücksichtigung des Beitrags bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die AWZ durch die gemäß § 17 ROG zuständige Behörde (BSH; BMI)</u></p> <p>Berücksichtigung des in Schritt 1 erarbeiteten naturschutzfachlichen Planungsbeitrages bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die AWZ nach den Maßgaben des Raumordnungsrechts. Zu prüfen ist im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Bewahrung der Meeresumwelt nach völker- und unionsrechtlichen Vorschriften bei der Aufstellung des maritimen Raumordnungsplans zu beachten sind,</li> <li>• inwieweit die im naturschutzfachlichen Planungsbeitrag vorgeschlagenen Planinhalte unter Berücksichtigung anderer raumordnungsrechtlich</li> </ul>



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<p>relevanter Belange (u. a. Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, sozioökonomische Erwägungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Klimaschutz) im Rahmen der planerischen Abwägung umgesetzt werden können.</p> <p><u>Verortung:</u> gesamtes NSG bzw. relevante Teilflächen für die Schutzgüter im NSG, die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung identifiziert werden.</p> <p><u>Umsetzungsprozess:</u> Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der maritimen Raumordnung im Zuge der anstehenden Novellierung der Raumordnungspläne von 2009 für die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee. Schritt 1 der Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der planerischen Abwägung. Die Überprüfung der Raumordnungspläne ist mindestens alle 10 Jahre vorgesehen (§ 7 Abs. 8 ROG). Diese Maßnahme ist daher im entsprechenden zeitlichen Kontext zu sehen. Die Arbeiten erfolgen aufbauend auf abgeschlossenen und laufenden BfN-Projekten<sup>a)</sup> und werden durch einen Dialog zwischen dem BfN und dem BSH (M 6.3 Baustein 3) unterstützt.</p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p><u>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>b)</sup></u> Wirkfaktoren: Impulsschall, Dauerschall, Schadstoffeinträge, physische Lebensraum- / Habitatveränderung bzw. -verlust</p> <p><u>Verlegung und Betrieb von Rohrleitungen<sup>b)</sup></u> Wirkfaktoren: physische Lebensraum- / Habitatveränderung bzw. -verlust</p>
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	Schweinswal <sup>c) d)</sup> , Seehund <sup>c) d)</sup> , Sandbänke <sup>c) e)</sup>
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><u>Schweinswal, Seehund:</u> § 3 Abs. 5 Nr. 2 u. 4 NSGDgbV</p> <p><u>Sandbänke:</u> § 3 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 NSGDgbV</p>
<b>Zuständige Behörden</b>	<p><u>Schritt 1:</u> BfN</p> <p><u>Schritt 2:</u> BSH (Federführung), BMI</p>
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörden):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung der naturschutzbezogenen Inhalte des fortgeschriebenen Raumordnungsplans für die AWZ.</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung des Beitrags der Maßnahme zur Erreichung der Schutzziele im Rahmen des Schutzgut- und Gebietsmonitorings von Bestandsgrößen und Trends der Vorkommen von Meeressäugtieren und charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften des LRT „Sandbänke“ im NSG.</li> </ul>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) zum Beispiel: FABENA – Fachbeitrag Naturschutz zur maritimen Raumordnung (2015–2017). <a href="https://www.io-warnemuende.de/projekt/126/fabena.html">https://www.io-warnemuende.de/projekt/126/fabena.html</a>; aufgerufen am 05.02.2020. MSP-Int – Wissenschaftliche Grundlagen für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der maritimen Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung internationaler Vorgaben (2015–2017). <a href="https://www.ioer.de/projekte/msp-int/">https://www.ioer.de/projekte/msp-int/</a>; aufgerufen am 05.02.2020. MSP-Trans – Erarbeitung von raumplanerischen, naturschutzfachlichen, naturschutzrechtlichen Grundlagen und Empfehlungen für die raumplanerische Umsetzung des Ökosystemansatzes in den OSPAR- und HELCOM-Meeressgewässern und der deutschen AWZ (2017–2020). <a href="https://www.io-warnemuende.de/projekt/202/msp-trans.html">https://www.io-warnemuende.de/projekt/202/msp-trans.html</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p>b) c) d) e) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <p>b) Ausprägung der Nutzungen im NSG: Kap. 4.2.6.1 u. 4.3.1.2</p> <p>c) Auswirkungen der Nutzung auf die Schutzgüter: Kap. 6.9 u. 6.11 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 66 u. 68)</p> <p>d) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5</p> <p>e) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2</p>



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>M 1.3 Navigationshinweise für die Seeschifffahrt im NSG „Doggerbank“ nach dem IHO-Standard S-122</b>		<b>Priorität hoch</b>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Im Rahmen der Maßnahme sollen navigationsrelevante Regulierungen, die im NSG „Doggerbank“ inklusive Teilflächen Anwendung finden, in die amtlichen Seekarten oder Seehandbücher aufgenommen werden. Zusätzlich werden elektronisch verfügbare Themenkarten erzeugt, die einen Überblick über naturschutzrelevante Informationen und Regelungen (u. a. zu Fischereizonen) darstellen. Solche Datensätze im neuen IHO-Standard S-122 (GIS- und seekartenkompatibel) lassen sich mit Navigationsdaten kombinieren und können auf kommerziell genutzten Schiffen mit bestimmten Nutzungen, wie z. B. Fischereifahrzeugen, auch außerhalb der Navigationsanlage zur Anzeige kommen.</p> <p>Das neue universale IHO-Datenmodell S-100 beinhaltet die Möglichkeit diese themenbezogenen elektronischen und GIS-kompatiblen Karten zu erstellen. Ein Testdatensatz für Meeresschutzgebiete in deutschen Seegewässern (S-122, MPA (Marine Protected Areas)) nach IUCN ist bereits entwickelt worden.</p> <p><i>Verortung: Bezugsraum ist das gesamte NSG.</i>  <i>Umsetzungsprozess: Die Umsetzung soll im Rahmen der regulären und navigationsrelevanten Aufnahme des NSG in Seekarten erfolgen.</i></p>	
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p><u>Berufsschifffahrt<sup>a)</sup></u> und mit anderen Nutzungen verbundener Schiffsverkehr  Wirkfaktoren: <b>Dauerschall</b>, Kollisionen, Schadstoffeinträge</p>	
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p>Alle Schutzgüter, insbesondere <b>Schweinswal<sup>b) c)</sup></b>, Seehund<sup>b) c)</sup></p>	
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><u>Schweinswal, Seehund</u>: § 3 Abs. 5 Nr. 1 u. 2 NSGDgbV</p>	
<b>Zuständige Behörden</b>	<p>BSH (Federführung), BfN (fachliche Inhalte)</p>	
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung der ausreichenden Information der Seeschifffahrt.</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung, ob eine Abnahme der schiffahrtsbedingten Wirkfaktoren eingetreten ist (M 7.1).</li> </ul>	
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) b) c) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <p>a) Ausprägung der Nutzung im NSG: Kap. 4.1.1.2</p> <p>b) Auswirkungen der Nutzung auf die Schutzgüter: Kap. 6.1.10 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 60)</p> <p>c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5.2, 5.5.8, 5.5.9 u. 5.5.12</p>	



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### MG 2 Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten und der negativen Auswirkungen des Fangs von Zielarten sowie Reduzierung der Veränderung und Zerstörung von Habitaten

M 2.1 Ökosystemgerechte Fischereimanagementmaßnahmen im Rahmen der GFP <sup>32</sup>	Priorität hoch
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des LRT „Sandbänke“ bzw. zum Schutz des Schweinswals sind Bestandteil zweier parallel laufender Prozesse im Rahmen der GFP.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <b>• Schutz des LRT „Sandbänke“</b>            Im Rahmen der Arbeit der „Doggerbank Steering Group“ (DBSG) wird eine Gemeinsame Empfehlung<sup>a)</sup> der EU-Mitgliedsstaaten die Niederlande, Vereinigtes Königreich und Deutschland für die Doggerbank entwickelt.             In dieser Empfehlung wird zum Schutz des LRT „Sandbänke“ eine deutsche Managementzone vorgeschlagen, in der jegliche mobile grundberührende Fischerei ausgeschlossen werden soll. In der „offenen Zone“ soll weiterhin mobile grundberührende Fischerei erlaubt sein. Ein begleitendes Monitoring bezüglich der Auswirkungen auf die benthischen Lebensgemeinschaften ist geplant.   <u>Verortung:</u> in einer Managementzone innerhalb des NSG.   <u>Umsetzungsprozess:</u> Die Maßnahme wird aktuell in der sog. „High-Level-Group“ der Scheveningen-Gruppe verhandelt. Die abgestimmte Gemeinsame Empfehlung wird anschließend an die Europäische Kommission übermittelt und kann innerhalb von drei Monaten als Delegierter Rechtsakt erlassen werden.         </li> <li> <b>• Schutz des Schweinswals</b>            Im Rahmen der Gemeinsamen Empfehlung für alle Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ der Nordsee<sup>b)</sup> wurden von Deutschland Maßnahmen zum Schutz des Schweinswals entwickelt.             Es ist vorgesehen, in der Gemeinsamen Empfehlung zum Schutz des Schweinswals eine Begrenzung des Fischereiaufwands mit passiven Fischereigeräten (Kiemen- und Verwickelnetze) auf den mittleren Aufwand der letzten sechs Jahre vor Inkrafttreten des entsprechenden Delegierten Rechtsakts im NSG „Doggerbank“ vorzuschlagen.   <u>Verortung:</u> noch nicht abschließend festgelegt.   <u>Umsetzungsprozess:</u> Die Maßnahme wird zurzeit noch mit den betroffenen EU-Mitgliedsstaaten fachlich abgestimmt, bevor die Gemeinsame Empfehlung der Scheveningen-Gruppe vorgelegt werden kann und der offizielle Verhandlungsprozess beginnt.         </li> </ul>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	[wird nach Erlass des delegierten Rechtsaktes ergänzt]
<b>Unterstützte Schutzgüter</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	[wird nach Erlass des delegierten Rechtsaktes ergänzt]

<sup>32</sup> Redaktioneller Hinweis: Deutschland hat die Gemeinsame Empfehlung für die Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ der Nordsee (mit Maßnahmen u. a. zum Schutz des Schweinswals) am 04.02.2019 der EU-Kommission übermittelt. Die Gemeinsame Empfehlung für die drei Natura 2000-Gebiete auf der Doggerbank (Maßnahmen zum Schutz des LRT „Sandbänke“) wurde am 12.06.2019 der EU-Kommission übermittelt. Das Maßnahmenkennblatt wird zu einem späteren Zeitpunkt an das Ergebnis des laufenden Prozesses im Rahmen der GFP angepasst.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>Unterstützte Schutzziele</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	[wird nach Erlass des delegierten Rechtsaktes ergänzt]
<b>Zuständige Behörden</b>	BMEL (Federführung), BMU
<b>Erfolgskontrolle</b>	[wird nach Erlass des delegierten Rechtsaktes ergänzt]
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) Entwurf der Gemeinsamen Empfehlung für die Doggerbank im Rahmen der GFP:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Draft: Joint recommendation by Germany, the Netherlands and the United Kingdom regarding fisheries management measures under Article 11 and 18 of Regulation (EU) No 1380/2013 of The European Parliament and of the Council of 11 December 2013 on the Common Fisheries Policy (the Basic Regulation) for protection of sandbanks in three Natura 2000 sites designated under the Habitats Directive 92/43 EEC of 21 May 1992. Stand 23.05.2017.</li><li>• Background document to the draft joint recommendation for offshore fisheries management on the international Dogger Bank under the revised Common Fisheries Policy. The Hague, Bonn, London, Stand 23.05.2017.</li></ul> <p>b) Entwurf der Gemeinsamen Empfehlung für die Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ der Nordsee im Rahmen der GFP:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Draft: Joint recommendation for fisheries management measures under Article 11 and Article 18 of Regulation (EU) No 1380/2013 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2013 on the Common Fisheries Policy in the Natura 2000 sites within the German EEZ. Stand 16.05.2017.</li></ul>



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

M 2.2 Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf Schutzgüter des NSG „Doggerbank“ <sup>33</sup>	Priorität hoch
<p><b>Beschreibung der Bausteine der Maßnahme</b></p>	<p><b>Baustein 1:</b> Untersuchung der Auswirkungen der Berufsfischerei: Um eine Untersuchung der Auswirkungen der Stellnetzfisherei und der grundberührenden Fischerei durchzuführen, müssen zunächst die folgenden Arbeiten ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der im NSG eingesetzten Fischereigeräte mitsamt ihren Einsatzorten unter Einbeziehung der im Rahmen des Nutzungsmonitorings erhobenen Daten (M 7.1),</li> <li>• Auswahl geeigneter Methoden zur Untersuchung der Auswirkungen.</li> </ul> <p><u>Stellnetzfisherei</u> Anschließend soll die Etablierung eines Beifangmonitorings mittels Kameras auf Fischereifahrzeugen der Stellnetzfisherei zur besseren Bewertung des Beifangs von Meeressäugtieren im NSG „Doggerbank“ stattfinden. Zur Dokumentation der Auswirkungen von Stellnetzen auf den Meeresboden sollen versuchsweise Kameras an Stellnetzen installiert werden. Ergebnisse dieser Studien werden zeigen, ob [das geplante Einfrieren der Stellnetzfisherei auf dem aktuellen Niveau gemäß der „Gemeinsamen Empfehlung“ (siehe M 2.1)]<sup>34</sup> ausreichend zur Erreichung der Schutzzwecke der FFH-Art Schweinswal ist. Für das Gebiet „Doggerbank“ werden bei der Stellnetzfisherei darüber hinaus die Beifänge von charakteristischen bzw. geschützten Arten erfasst, soweit sie nicht bereits über die bisherige Dokumentation für die Fangstatistiken gelistet werden.</p> <p><u>Grundberührende Fischerei</u> [Untersuchungen der Erholung benthischer Habitats erfolgen im Rahmen eines nationalen Forschungsprogrammes nach erfolgter Einstellung der grundberührenden Fischerei auf den gemäß der Gemeinsamen Empfehlung (siehe M 2.1) geschlossenen Flächen (Benthosfassung und Vergleich: Befischte Fläche zu unbefischter Fläche).]<sup>34</sup> Der Baustein beinhaltet die Konzeptentwicklung und Durchführung der Untersuchungen sowie die Übertragung der Ergebnisse auf das NSG. <u>Verortung:</u> <i>Das Beifangmonitoring (Stellnetzfisherei) erfolgt im gesamten NSG. [Die Verortung der Untersuchungen benthischer Habitats (grundberührende Fischerei) ist in der Gemeinsamen Empfehlung festgelegt.]</i><sup>34</sup> <u>Umsetzungsprozess:</u> <i>Die Umsetzung wird unterstützt durch den Dialog zwischen dem BfN, dem TI, der BLE und ggf. weiteren Fischereiforschungsinstituten (M 6.1).</i></p> <p><b>Baustein 4:</b> Weiterentwicklung von Managementvorschlägen: Dies beinhaltet die (Weiter-)Entwicklung von Vorschlägen für eine ökosystemgerechte Fischerei im NSG auf Grundlage der neu gewonnenen Erkenntnisse aus Baustein 1. <u>Verortung:</u> <i>im gesamten NSG.</i></p> <p>Die hier beschriebenen Bausteine sind Ergänzungen zu den Maßnahmen, die [derzeit im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entwickelt werden]<sup>34</sup> (vgl. M 2.1).</p>
<p><b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b></p>	<p>[Berufsfischerei: Stellnetzfisherei<sup>a)</sup> Wirkfaktoren: <b>Fang von Nicht-Zielarten (Beifang)</b>, Fang von Zielarten, physische Lebensraum- / Biotopveränderung</p>

<sup>33</sup> *Redaktioneller Hinweis: Das Maßnahmenkennblatt wird erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an das Ergebnis des laufenden Prozesses im Rahmen der GFP angepasst (siehe Fußnote zu M 2.1). Nach derzeitiger Einschätzung (Stand Februar 2019) betrifft dies nur die im Kennblatt mit eckigen Klammern und Fußnote markierten Stellen.*

<sup>34</sup> *Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).*





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<u>Berufsfischerei: grundberührende Fischerei<sup>a)</sup></u> Wirkfaktoren: <b>physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust</b> , Fang von Nicht-Zielarten (Beifang), Fang von Zielarten <sup>35</sup>
<b>Unterstützte Schutzgüter</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	[ <b>Schweinswal<sup>b) c)</sup></b> , <b>Sandbänke<sup>b) d)</sup></b> , Seehund <sup>b) c)</sup> <sup>35</sup>
<b>Unterstützte Schutzziele</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<u>Schweinswal, Seehund</u> : § 3 Abs. 5 Nr. 1, 3 u. 4 NSGDgbV <u>Sandbänke</u> : § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 5 NSGDgbV
<b>Zuständige Behörden</b>	<u>Baustein 1</u> : BfN / TI (gemeinsame Federführung), BLE <u>Baustein 4</u> : BfN / BMU (Federführung), TI / BMEL
<b>Erfolgskontrolle</b>	<u>Durchführungskontrolle (federführende Behörden)</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob ein Beifangmonitoring etabliert wurde,</li> <li>• Prüfung, ob weitere Auswirkungen der eingesetzten Fischereimethoden im NSG erfasst wurden.</li> </ul> <u>Wirksamkeitskontrolle (BfN)</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob und in welchem Umfang die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch geändertes Fischereimanagement reduziert wurden.</li> </ul>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	a) b) c) d) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b): a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4.2.3.2 u. 4.2.1.2 b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6.4 u. 6.6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 61 u. 63) c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5.5, 5.5.6 u. 5.5.7 d) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2.1, 5.2.3 u. 5.2.15  <u>Kamera-Projekte</u> : <a href="https://www.thuenen.de/de/of/projekte/fischereimanagement/entwicklung-eines-elektronisches-monitoring-systems-als-moeglicher-kontrollmechanismus-der-neuen-eu-fischereipolitik-fishem/">https://www.thuenen.de/de/of/projekte/fischereimanagement/entwicklung-eines-elektronisches-monitoring-systems-als-moeglicher-kontrollmechanismus-der-neuen-eu-fischereipolitik-fishem/</a> ; aufgerufen am 05.02.2020. Kindt-Larsen, L., Dalskov, J., Stage, B., Larsen, F. (2012): Observing incidental harbour porpoise <i>Phocoena phocoena</i> bycatch by remote electronic monitoring. <i>Endangered Species Research</i> 19: 75–83. Kindt-Larsen, L., Berg, C. W., Tougaard, J., Sørensen, T. K., Geitner, K., Northridge, S., Sveegaard, S., Larsen, F. (2016): Identification of high-risk areas for harbor porpoise <i>Phocoena phocoena</i> bycatch using remote electronic monitoring and satellite telemetry data. <i>Marine Ecology Progress Series</i> 555: 261–271.

<sup>35</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### MG 3 Reduzierung von Barrierewirkungen, Schalleinträgen und Kollisionen

M 3.3 Schutzgutbezogenes Management zur Lärmreduzierung im NSG „Doggerbank“	Priorität hoch
<p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p>	<p>Die Maßnahme dient der Vermeidung von Verletzungen und der Vermeidung bzw. Verminderung von Störungen der gegenüber Schalleinträgen empfindlichen Schutzgüter Schweinswal und Seehund. Das schutzgutbezogene Management zur Lärmreduzierung zielt explizit darauf ab, zur Erreichung des Schutzzwecks des NSG „Doggerbank“ beizutragen.</p> <p>Es berücksichtigt alle Schutzgüter des NSG, die gegenüber Schall empfindlich sind, die spezifischen ökologischen Funktionen des NSG z. B. als bedeutsames Nahrungs-, Migrations-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtshabitat für Schweinswale im Bereich der zentralen Nordsee sowie alle lärmintensiven Nutzungen (u. a. die Berufsschifffahrt, die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, bestimmte wissenschaftliche Methoden der Meeresforschung, die potenzielle Beseitigung militärischer Altlasten) und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter, die nicht bereits durch das Schallschutzkonzept des BMU (2013) abgedeckt sind<sup>36</sup>. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, wird auf internationale Standards zurückgegriffen bzw. werden Vorschläge zu Grenzwerten international abgestimmt.</p> <p><u>Schritt 1: Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte</u></p> <p>Es soll die Erarbeitung von gebietsspezifischen Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerten für Impuls- und Dauerschall für Meeressäugetiere erfolgen, bei deren Einhaltung die Erreichung des Schutzzwecks nicht gefährdet wird. Dies bezieht sich vor allem auf Schalleinträge durch die o. g. Nutzungen.</p> <p>Dies beinhaltet u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• experimentelle Untersuchungen der biologischen Auswirkungen anthropogener Schallbelastungen (Dauerschall und Impulsschall) auf die Schutzgüter u. a. auf Grundlage von Ergebnissen laufender Forschungsvorhaben und Daten, die u. a. im Rahmen der o. g. MSRL-Maßnahme UZ6-01 erhoben werden,</li> <li>• Prüfung einer möglichen Übertragung bereits bestehender Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte auf andere impulshafte Schallquellen oder andere Schutzgüter, sowie Entwicklung von Orientierungs- und Grenzwerten für Dauerschall und</li> <li>• regelmäßige Überprüfung und ggf. erneute Anpassung der Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte.</li> </ul> <p><u>Schritt 2: Nutzungsbewertung</u></p> <p>Schritt 2 beinhaltet die Entwicklung von Kriterien für die Bewertung von Nutzungen im Hinblick auf die Lärmbelastung der relevanten Schutzgüter (u. a. Schallpegel (peak, sound exposure level), Expositionsdauer, Schallabstrahlung, Frequenzinhalt) im NSG. Die Kriterien werden aus der Analyse von Schallmessungen im NSG abgeleitet, die u. a. im Rahmen des Nutzungsmonitorings (M 7.1) erfolgen.</p> <p><u>Schritt 3: Leitlinien für Orientierungs- und Grenzwerte</u></p> <p>Auf Grundlage der Schritte 1 und 2 sollen die Erarbeitung von Konzepten zur gebietsspezifischen Lärminderung und das Aufstellen von Leitlinien erfolgen u. a. für eine mögliche Anwendung in Zulassungsverfahren bei Projekten mit möglichen Auswirkungen auf das NSG (z. B. bezüglich max. Pegel, Häufigkeit und Expositionsdauer bzw. Bezug zur Fläche des NSG). Dabei werden bereits bestehende und neu entwickelte Orientierungs- und Grenzwerte und deren wissenschaftlichen Begründungen berücksichtigt. Leitlinien für die Schifffahrt könnten z. B. freiwillige Geschwindigkeitsreduktionen für bestimmte Schiffstypen enthalten.</p>

<sup>36</sup> Dieses Schallschutzkonzept bietet einen etablierten Bewertungsmaßstab in Bezug auf die Auswirkungen von Rammerschall auf Schweinswale in der deutschen AWZ der Nordsee. Neben artenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäben beinhaltet es auch gebietschutzrechtliche Bewertungsmaßstäbe für das NSG „Doggerbank“.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<p><u>Schritt 4: Lärmkategorisierung der Nutzungen</u></p> <p>Hier soll eine Kategorisierung von Nutzungen bzw. von Aktivitäten im NSG und seinem nahen Umfeld unter Berücksichtigung der von diesen Nutzungen ausgehenden Schallemissionen, der eingesetzten Methoden sowie Instrumente und im Hinblick auf die von diesen Aktivitäten ausgehende Lärmbelastung im NSG nach Umsetzung der Schritte 1–3 stattfinden.</p> <p><i>Verortung: im gesamten NSG.</i></p> <p><i>Umsetzungsprozess: Die Umsetzung der Maßnahme wird unterstützt von einer Facharbeitsgruppe mit Vertretern aus BfN, BSH / GDWS, Bergämtern / BGR, Bundeswehr und UBA (M 6.3) sowie durch einen Dialog der Schutzgebietsverwaltungen (M 6.4). Die Ergebnisse der Schritte 1–4 werden publiziert. Die Ergebnisse sind insbesondere bei der Umsetzung von M 3.1, M 3.4, M 4.2 und M 6.3 zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Da viele der Nutzungen wie z. B. Berufsschifffahrt und Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen grenzübergreifend wirken, ist ein Abstimmungsprozess auch mit niederländischen, britischen und dänischen Behörden wie dem Energi-, Forsynings- og Klimaministeriet vorgesehen. Ein Ziel dabei ist es, dass im Umfeld des NSG auch in den angrenzenden internationalen Gewässern das Schallschutzkonzept des BMU (2013) angewendet wird.</i></p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p><u>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>a)</sup>, wissenschaftliche Meeresforschung<sup>a)</sup>, militärische Aktivitäten<sup>a)</sup></u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Impulsschall</b>, Dauerschall</p> <p><u>Beseitigung militärischer Altlasten<sup>a)</sup> (potenziell)</u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Impulsschall</b></p> <p><u>Berufsschifffahrt<sup>a)</sup></u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Dauerschall</b></p>
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><b>Schweinswal<sup>b) c)</sup>, Seehund<sup>b) c)</sup></b></p>
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><u>Schweinswal, Seehund</u>: § 3 Abs. 5 Nr. 1 u. 2 NSGDgbV</p>
<b>Zuständige Behörden</b>	<p><u>Schritt 1</u>: BfN / BMU</p> <p><u>Schritte 2–4</u>: BfN / BMU (Federführung), UBA, BSH, BGR, LBEG, Bundeswehr</p>
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörden)</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung, ob Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte für Nutzung-Schutzgut-Kombinationen abgeleitet, Kriterien entwickelt und entsprechende Leitlinien / Konzepte aufgestellt wurden.</li></ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN)</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der Anwendung von Leitlinien durch Schallmessungen mittels eines Vor-Ort-Nutzungsmonitorings in M 7.1. Im Rahmen von M 7.2 werden die Daten auf Zuwiderhandlungen geprüft.</li><li>• Prüfung, ob die Orientierungs- und Grenzwerte Eingang in die Umsetzung anderer Maßnahmen (z. B. M 3.4, M 4.2, M 6.3) gefunden haben und eine daraus resultierende Lärminderung dieser Nutzungen durch o. g. Monitoring festgestellt werden kann.</li></ul>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) b) c) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <p>a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4</p> <p>b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. D)</p> <p>c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5.1 u. 5.5.2</p> <p>BLANO (2016): MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee – Bericht gemäß § 45h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. <a href="http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/art13msrl/massnahmen/MSRL">http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/art13msrl/massnahmen/MSRL</a></p>



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<p><a href="#">Art13 Massnahmenprogramm Rahmentext.pdf</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p>BMU (2013): Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Berlin, 33 S.</p> <p>IMO (2014): Guidelines for the reduction of underwater noise from commercial shipping to address adverse impacts on marine life. MEPC.1/Circ.833.</p> <p>Die hier vorgestellte Maßnahme leistet einen schutzgebiets- und schutzgutbezogenen Beitrag zur Umsetzung der MSRL-Maßnahmen UZ6-01 „Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten“ und UZ6-04 „Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee“ (BLANO 2016). Sie zielt explizit auf das Erreichen der Schutzziele des NSG „Doggerbank“ und die dort auftretenden Nutzung-Schutzgut-Kombinationen ab.</p>
--	--



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>M 3.4</b>	Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im NSG „Doggerbank“ und Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung der Schalleinträge	<b>Priorität mittel</b>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme dient der dauerhaften Reduzierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des NSG „Doggerbank“ durch die Aktivitäten zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Neben Impulsschallemissionen bei der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen werden weitere Wirkfaktoren wie Schadstoffeinträge sowie Lebensraum- und Biotopveränderung bzw. Lebensraum- und Biotopverlust berücksichtigt, die v. a. mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einhergehen können. Dadurch sollen mögliche Auswirkungen der Nutzung auf die benthischen Lebensgemeinschaften des defizitären LRT „Sandbänke“ reduziert werden.</p> <p><u>Schritt 1: Entwicklung von Handlungsanweisungen zur Minimierung der Auswirkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der kooperierenden Behörden und Partner und der Art der Kooperation.</li> <li>• Definition der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl in der Schutzgebietsfläche. Dabei werden spezifische Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte, Kriterien und Leitlinien berücksichtigt, die unter M 3.3 entwickelt werden. Bei der Definition von Anforderungen werden auch Aufsuchungen in der benachbarten dänischen AWZ berücksichtigt, da sie Auswirkungen auf die Schutzgüter im NSG haben können.</li> <li>• Prüfung, ob über die bestehenden Vorschriften und Verpflichtungen (z. B. IMO-Rahmenbedingungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen und den Betrieb von Plattformen, Richtlinie 2013/30/EU, OSPAR PLONOR-Liste<sup>a)</sup>) hinausgehende Anforderungen erforderlich sind, insbesondere bzgl. der Verwendung und Einbringung von Hilfsstoffen bei Bohrung und Förderung sowie der Einleitung von Produktionswasser. Ggf. wird eine Einbringung und Anwendung dieser Anforderungen im oben definierten Rahmen erfolgen müssen.</li> <li>• Analyse und ggf. Weiterentwicklung bereits entwickelter schallarmer Verfahren. Als Option zur Minderung der Schallemissionen werden insbesondere Marine Vibratoren in Betracht gezogen. Diese erzeugen keine Emissionen über 250 Hz und emittieren anders als die konventionell verwendeten Druckluftpulser (Airgun-Arrays) keinen Impulsschall, sondern Dauerschall.</li> <li>• Regelmäßige Aktualisierung der Handlungsanweisungen in Bezug auf die technischen Entwicklungen.</li> </ul> <p><u>Schritt 2: Etablierung</u></p> <p>Eine Zulassung erfolgt künftig nur bei Einhaltung der erarbeiteten Minderungsverfahren; ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen in Zulassungsentscheidungen.</p> <p>Möglicherweise ist ergänzend der Abschluss einer Vereinbarung (siehe M 6.3 Baustein 4) mit den Zulassungsinhabern erforderlich, soweit oder solange eine Etablierung (allein) über Nebenbestimmungen nicht möglich ist.</p> <p><u>Verortung:</u> im gesamten NSG und seinem nahem Umfeld.</p> <p><u>Umsetzungsprozess:</u> Die Umsetzung der Maßnahme wird unterstützt von einer Facharbeitsgruppe mit Vertretern aus BfN und LBEG / BGR (siehe M 6.3). Es wird ein Dialog mit den betroffenen Firmen und Zulassungsinhabern über die Etablierung der naturschutzfachlichen Anforderungen angestrebt.</p>	
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p><u>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>b)</sup></u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Impulsschall</b>, <b>Schadstoffeinträge</b>, physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust, Dauerschall</p>	
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<b>Schweinswal<sup>c) d)</sup>, Sandbänke<sup>c) e)</sup></b>	



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>Unterstützte Schutzziele</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<u>Schweinswal</u> : § 3 Abs. 5 Nr. 2 NSGDgbV <u>Sandbänke</u> : § 3 Abs. 4 Nr. 2 NSGDgbV
<b>Zuständige Behörden</b>	<u>Schritt 1</u> : BfN (Federführung), BGR, LBEG <u>Schritt 2</u> : LBEG
<b>Erfolgskontrolle</b>	<u>Durchführungskontrolle (federführende Behörden)</u> : Prüfung, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen erarbeitet und im festgelegten Rahmen umgesetzt wurden,</li> <li>• schallarme Verfahren weiterentwickelt wurden,</li> <li>• Vereinbarungen ausgearbeitet und von wie vielen Zulassungsinhabern sie unterzeichnet wurden.</li> </ul> <u>Wirksamkeitskontrolle (BfN)</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgt im Rahmen des Gebiets- und Schutzgutmonitorings.</li> </ul>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) OSPAR List of Substances / Preparations Used and Discharged Offshore which are Considered to Pose Little or No Risk to the Environment (PLONOR): <a href="http://www.ospar.org/documents?d=32939">http://www.ospar.org/documents?d=32939</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p>b) c) d) e) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <p>b) Ausprägung der Nutzung im NSG: Kap. 4.2.6.2</p> <p>c) Auswirkungen der Nutzung auf die Schutzgüter: Kap. 6.9 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 66)</p> <p>d) Empfindlichkeit des Schweinswals: Kap. 5.5.1, 5.5.2 u. 5.5.12</p> <p>e) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2.7, 5.2.6 u. 5.2.4</p> <p>BLANO (2016): MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee-Bericht gemäß § 45h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. <a href="http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/art13msrl/massnahmen/MSRL_Art13_Massnahmenprogramm_Rahmentext.pdf">http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/art13msrl/massnahmen/MSRL_Art13_Massnahmenprogramm_Rahmentext.pdf</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p><u>Informationen zu Möglichkeiten einer schallärmeren Exploration von Kohlenwasserstoffen:</u></p> <p>Geokinetics (2017): Geokinetics acquires 2D seismic data utilizing its AquaVib™ marine vibrator. Pressemitteilung Geokinetics Inc. vom 03.04.2017. <a href="https://oilvoice.com/Press/3529/Geokinetics-Acquires-2D-Seismic-Data-Utilizing-its-AquaVib-Marine-Vibrator">https://oilvoice.com/Press/3529/Geokinetics-Acquires-2D-Seismic-Data-Utilizing-its-AquaVib-Marine-Vibrator</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p>Weilgart, L. (2010): Report of the workshop on alternative technologies to seismic airgun surveys for oil and gas exploration and their potential for reducing impacts on marine mammals. Workshop held by Okeanos – Foundation for the Sea, 31.08-01.09.2009, Monterey, California, USA. <a href="http://whitelab.biology.dal.ca/lw/publications/OKEANOS.%20Weilgart%202010.%20Alternative%20technologies.pdf">http://whitelab.biology.dal.ca/lw/publications/OKEANOS.%20Weilgart%202010.%20Alternative%20technologies.pdf</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p>Weilgart, L. (2016): Alternative quieting technology to seismic airguns for oil &amp; gas exploration and geophysical research. Brief for GSDR – 2016 Update: <a href="https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/973534_Weilgart_Alternative%20Quieting%20Technology%20to%20Seismic%20Airguns%20for%20Oil%20&amp;%20Gas%20Exploration%20and%20Geophysical%20Research.pdf">https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/973534_Weilgart_Alternative%20Quieting%20Technology%20to%20Seismic%20Airguns%20for%20Oil%20&amp;%20Gas%20Exploration%20and%20Geophysical%20Research.pdf</a>; aufgerufen am 05.02.2020.</p> <p>Die hier vorgestellte Maßnahme leistet einen schutzgebiets- und schutzgutbezogenen Beitrag zur Umsetzung der MSRL-Maßnahme UZ6-04 „Entwicklung und Anwendung von weiteren Lärminderungsmaßnahmen für impulshaften Schall für die Nord- und Ostsee“ (BLANO 2016). Sie bezieht sich dabei explizit auf nur eine Nutzung.</p>





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### MG 6 Kooperationen und Kommunikation

<b>M 6.1</b>	Kooperation zwischen BfN und Fischereiforschungsinstituten zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck <sup>37</sup>	<b>Priorität hoch</b>
<b>Beschreibung der Bausteine der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme zielt darauf ab, die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zum Fischereimanagement im Rahmen der GFP sowie das Monitoring und die Überwachung der Berufsfischerei administrativ zu begleiten, wenn nötig zu eruieren, wie die Wirksamkeit von laufenden Maßnahmen verbessert werden kann, und gemeinsam die Ergebnisse von Überwachung und Monitoring zu analysieren.</p> <p><b>Baustein 1: Management und Forschung:</b> Fortsetzung und weiterer Ausbau der Kooperation zwischen dem BfN und dem TI u. a. im Hinblick auf das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten. Dies umfasst das Beifangmonitoring sowie die Erforschung der Auswirkungen der Fischerei auf Schutzgüter (siehe M 2.2). Erörterung von weiteren Möglichkeiten für das TI, die Erreichung des Schutzzwecks zu unterstützen. <i>Verortung: im gesamten NSG.</i> <i>Umsetzungsprozess: Verstetigung der bestehenden Kooperation zwischen dem BfN und dem TI. Ausbau der Kooperation zwischen dem BfN und Fischereiforschungsinstituten der EU-Mitgliedsstaaten Vereinigtes Königreich, die Niederlande und Dänemark zur Optimierung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck im NSG „Doggerbank“. Ggf. erfolgt auch eine Einbindung von Fischereiforschungsinstituten von Nicht-EU-Mitgliedstaaten.</i></p> <p><b>Baustein 2: Monitoring und Überwachung:</b> Ausbau der Kooperation zwischen dem BfN, dem TI und der BLE hinsichtlich des Monitorings und der Überwachung der Berufsfischerei (siehe M 7.1 Baustein 1 und M 7.2) im gesamten NSG. <i>Verortung: im gesamten NSG seinem nahen Umfeld.</i> <i>Umsetzungsprozess: Die Umsetzung knüpft an die bisherige gemeinsame Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen zum Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten (siehe M 2.1) an. Ggf. erfolgt auch eine Einbindung von Fischereiforschungsinstituten von Nachbarstaaten.</i></p>	
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p><u>Berufsfischerei: Stellnetzfischerei<sup>a)</sup></u> Wirkfaktoren: <b>Fang von Nicht-Zielarten (Beifang)</b>, Fang von Zielarten, physische Lebensraum- / Biotopveränderung <u>Berufsfischerei: grundberührende Fischerei<sup>a)</sup></u> Wirkfaktoren: <b>physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust</b>, Fang von Nicht-Zielarten (Beifang), Fang von Zielarten</p>	
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<b>Schweinswal<sup>b) c)</sup>, Sandbänke<sup>b) d)</sup>, Seehund<sup>b) c)</sup></b>	
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><u>Schweinswal, Seehund</u>: § 3 Abs. 5 Nr. 2 u. 4 NSGDgbV <u>Sandbänke</u>: § 3 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 NSGDgbV</p>	
<b>Zuständige Behörden</b>	BfN (Federführung), TI, BLE	
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Treffen.</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u> entfällt.</p>	

<sup>37</sup> Redaktioneller Hinweis: Das Maßnahmenkennblatt wird erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an das Ergebnis des laufenden Prozesses im Rahmen der GFP angepasst (siehe Fußnote zu M 2.1).



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) b) c) d) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4.2.3.2 u. 4.2.1.2</li><li>b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6.4 u. 6.6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 61 u. 63)</li><li>c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5.5, 5.5.6 u. 5.5.7</li><li>d) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2.1, 5.2.3 u. 5.2.15</li></ul> <p>Zur Untersuchung der Möglichkeiten einer naturschutzgerechten Fischerei in den deutschen AWZ-Schutzgebieten hat das BfN in einem dreijährigen Forschungsvorhaben „Ökosystemverträgliche Fischerei in marinen Schutzgebieten“ (EMPAS, 2006–2008) die Auswirkungen der Fischerei auf Arten und Lebensräume in den marinen Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee durch den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) untersuchen und Managementoptionen entwickeln lassen:</p> <p>Pusch, C. &amp; Pedersen, S. A. (Hrsg.) (2010): Environmentally sound fisheries management in marine protected areas (EMPAS) in Germany: results of the research and development (F+E)-project (FKZ-Nr. 804 85 003) of the Federal Agency for Nature Conservation. Naturschutz und Biologische Vielfalt 92.</p>
--	---



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>M 6.2</b> Dialog mit Fischerei- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck <sup>38</sup>	<b>Priorität</b> mittel
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme dient der (Weiter-)Entwicklung fachlicher Grundlagen für Maßnahmen zum Fischereimanagement und soll die Akzeptanz für Fischereimanagementmaßnahmen erhöhen.</p> <p><u>Organisation und Unterstützung des Dialogs mit der Berufsfischerei</u> Organisation des Dialogs mit Vertretern aus Naturschutz- und Fischereibehörden, Naturschutzverbänden, Fischereivertretern und Wissenschaftlern zur Umsetzung der Maßnahme M 2.2 sowie zur Unterstützung eines Dialogs und einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den vertretenen Interessengruppen.</p> <p><u>Verortung:</u> im gesamten NSG.</p> <p><u>Umsetzungsprozess:</u> In Kooperation zwischen BfN und TI werden Dialoge organisiert. Eine Fortsetzung des „Fischereidialogs“<sup>a)</sup> der Deutschen Umwelthilfe (DUH) wird angestrebt. Weiterhin wird der Dialog der im Rahmen der MSRL entwickelten Fach-AG „Fische und Fischerei“ unterstützt. Ggf. Beteiligung internationaler Fischer, die das NSG „Doggerbank“ nutzen.</p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p>Berufsfischerei: Stellnetzfischerei<sup>b)</sup></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Fang von Nicht-Zielarten (Beifang)</b>, Fang von Zielarten, physische Lebensraum- / Biotopveränderung</p> <p>Berufsfischerei: grundberührende Fischerei<sup>b)</sup></p> <p>Wirkfaktoren: <b>physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust</b>, Fang von Nicht-Zielarten (Beifang), Fang von Zielarten</p>
<b>Unterstützte Schutzgüter</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<b>Schweinswal</b> <sup>c) d)</sup> , <b>Sandbänke</b> <sup>c) e)</sup> , Seehund <sup>c) d)</sup>
<b>Unterstützte Schutzziele</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<p><u>Schweinswal, Seehund:</u> § 3 Abs. 5 Nr. 2 u. 4 NSGDgbV</p> <p><u>Sandbänke:</u> § 3 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 NSGDgbV</p>
<b>Zuständige Behörden</b>	BfN (Federführung), TI, BLE
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung, ob der regelmäßige Dialog zwischen BfN und Fischereibehörden, Naturschutzverbänden, Fischerei und Wissenschaft stattgefunden hat (z. B. anhand von Protokollen und Festlegungen).</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u> entfällt.</p>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) Das Projekt „Fischereidialog Nordsee“ der DUH dient der konstruktiven Debatte über den Einsatz naturverträglicher Fangmethoden in der Nordseefischerei. Es wird durch das BfN im Rahmen der „Verbändeförderung“ unterstützt: <a href="http://www.duh.de/fischereidialog_nordsee.html">http://www.duh.de/fischereidialog_nordsee.html</a>; aufgerufen am 06.02.2020.</p> <p>b) c) d) e) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <p>b) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4.2.1.2 u. 4.2.3.2</p> <p>c) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6.4 u. 6.6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 61 u. 63)</p> <p>d) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5.5, 5.5.6 u. 5.5.7</p> <p>e) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2.1, 5.2.3 u. 5.2.15</p>

<sup>38</sup> Redaktioneller Hinweis: Das Maßnahmenkennblatt wird erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an das Ergebnis des laufenden Prozesses im Rahmen der GFP angepasst (siehe Fußnote zu M 2.1).



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>M 6.3</b>	Einrichtung einer Facharbeitsgruppe mit Vertretern des BfN und weiterer in ihren Zuständigkeiten betroffener Behörden zur Verbesserung der Verträglichkeit verschiedener Nutzungen mit dem Schutzzweck	<b>Priorität mittel</b>
<b>Beschreibung der Bausteine der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme zielt darauf ab, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern und die Zusammenarbeit zu stärken. Eine Analyse des Handlungsbedarfs sowie die gemeinsame (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen soll ermöglicht werden, um die Auswirkungen verschiedener Nutzungen auf die Schutzgüter im Gebiet zu vermindern.</p> <p>Zunächst soll eine Facharbeitsgruppe (FAG) mit Vertretern aus dem BfN und anderen Behörden gebildet werden. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bundeswehr,</li> <li>• das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR),</li> <li>• das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) sowie</li> <li>• das Umweltbundesamt (UBA).</li> </ul> <p>In den Dialog werden bei Bedarf auch weitere Fachexperten von Bund und Ländern, Wissenschaftler, Fachgutachter, Vertreter von Verbänden / Nutzergruppen und / oder die zuständigen Behörden der Anrainerstaaten einbezogen. Die FAG hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab, an denen die Vertreter abhängig von den jeweiligen Themenschwerpunkten der Sitzungen teilnehmen.</p> <p><b>Baustein 1: Dialog BfN – Bundeswehr:</b> Der Dialog zwischen dem BfN und der Bundeswehr erfolgt anknüpfend an den bestehenden Austausch im Kontext der Schallkartierungen. Hauptthemen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Militärische Nutzungen im Schutzgebiet und seinem nahen Umfeld:</u> Austausch in einem iterativen Prozess über militärische Nutzungen und / oder deren Wirkfaktoren (Intensitäten, räumlich-zeitliches Auftreten, relevante Kenngrößen – soweit unter Berücksichtigung der Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit möglich),</li> <li>• <u>Auswirkungen militärischer Nutzungen auf die Schutzgüter:</u> Analyse und Bewertung durch BfN auf Grundlage der o. g. Informationen über militärische Nutzungen, Austausch zu den Ergebnissen mit der Bundeswehr,</li> <li>• <u>Erörterung von Möglichkeiten, die Erreichung des Schutzzwecks zu unterstützen:</u> zusätzlich zu Ergebnissen der Auswirkungsbewertung stellt BfN der Bundeswehr Informationen über Verbreitungsschwerpunkte und (saisonale) Empfindlichkeiten der Schutzgüter zur Verfügung und unterbreitet Empfehlungen zur räumlich-zeitlichen Planung militärischer Aktivitäten; darüber hinaus gemeinsame Erörterung möglicher (ggf. technischer) Maßnahmen zur Reduzierung von Auswirkungen, die im Rahmen von Baustein 4 umgesetzt werden können,</li> <li>• <u>Erarbeitung von gemeinsamen Aktivitäten zur Erfolgskontrolle:</u> die erforderliche Erfolgskontrolle / Qualitätssicherung der o. g. Maßnahmen kann ggf. durch die Bundeswehr mit regelmäßigem Bericht an das BfN erfolgen.</li> </ul> <p><i>Verortung: Bezugsraum ist das gesamte NSG und sein nahes Umfeld.</i></p> <p><b>Baustein 2: Dialog BfN – LBEG / BGR:</b> Hauptthemen des Dialogs zwischen dem BfN und dem LBEG / der BGR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Bergbauliche Nutzungen im Schutzgebiet und seinem nahen Umfeld:</u> Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Schutzgebiet und seinem Umfeld,</li> <li>• <u>Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auf die Schutzgüter,</u></li> <li>• <u>Erörterung von Möglichkeiten, die Erreichung des Schutzzwecks zu unterstützen,</u></li> </ul>	



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Erfassung und Dokumentation</u>: Erarbeitung eines Fragebogens, mit dem die jeweils aktuellen Aufsuchungsaktivitäten und ggf. die Gewinnung erfasst und die dabei eingesetzten Techniken dokumentiert werden.</li> </ul> <p><u>Verortung</u>: Bezugsraum ist das gesamte NSG und sein nahes Umfeld.</p> <p><b>Baustein 3: Dialog BfN – BSH / GDWS:</b> Hauptthemen des Dialogs zwischen dem BfN und dem BSH / der GDWS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Nutzung durch die Schifffahrt</u>: Ausmaß der Schifffahrt inklusive des projektbezogenen Schiffsverkehrs und Verortung im Schutzgebiet und in seinem nahen Umfeld,</li> <li>• <u>Auswirkungen der Schifffahrt und ggf. weiterer Nutzungen</u>, die nicht in Zulassungsverfahren behandelt werden,</li> <li>• <u>Erörterung von Möglichkeiten, die Erreichung des Schutzzwecks zu unterstützen</u>, insbesondere im Rahmen von Zulassungsverfahren und der maritimen Raumordnung (siehe M 1.1).</li> </ul> <p><u>Verortung</u>: Bezugsraum ist das gesamte NSG und sein nahes Umfeld.</p> <p><b>Baustein 4:</b> Erarbeitung von Anforderungen und Vereinbarungen zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der FAG: Beispielsweise: <u>Militärische Nutzungen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Dienstvorschriften / Befehle für Militärübungen zur Verminderung von Schallbelastungen für marine Biota (siehe M 3.3),</li> <li>• Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen der Schutzgüter bei der Erstellung von Übungsplänen auf Grundlage von Informationen über Schutzgüter (Verbreitungsschwerpunkte und Empfindlichkeiten) bzw. Auswirkungen militärischer Nutzungen auf Schutzgüter (siehe Baustein 1),</li> <li>• Vereinbarung zwischen BfN und Bundeswehr in Bezug auf den Informationsaustausch über militärische Nutzungen (vgl. Baustein 1).</li> </ul> <p><u>Kohlenwasserstoffaufsuchung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung der Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im NSG und ggf. Weiterentwicklung der Einsatzmöglichkeiten schallarmer Verfahren (siehe M 3.4),</li> <li>• Ausarbeitung und Verhandlung freiwilliger Verzichtserklärungen mit Zulassungsinhabern (siehe M 3.4).</li> </ul> <p><u>Verortung</u>: Bezugsraum ist das gesamte NSG und sein nahes Umfeld.</p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<u>Berufsschifffahrt<sup>a)</sup></u> Wirkfaktoren: <b>Dauerschall</b> , Kollisionen, Schadstoffeinträge <u>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>a)</sup>, Militärische Aktivitäten<sup>a)</sup></u> Wirkfaktoren: <b>Impulsschall</b> , Dauerschall, Schadstoffeinträge
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<b>Schweinswal<sup>b) c)</sup>, Seehund<sup>b) c)</sup>, Sandbänke<sup>b) d)</sup></b>
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<u>Schweinswal, Seehund</u> : § 3 Abs. 5 Nr. 1 u. 2 NSGDgbV <u>Sandbänke</u> : § 3 Abs. 4 Nr. 2 NSGDgbV
<b>Zuständige Behörden</b>	<u>Baustein 1</u> : BfN (Federführung), Bundeswehr, UBA <u>Baustein 2</u> : BfN (Federführung), LBEG, BGR, UBA <u>Baustein 3</u> : BfN (Federführung), BSH, GDWS, UBA <u>Baustein 4</u> : BfN (Federführung), Bundeswehr, LBEG, BGR, UBA



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>Erfolgskontrolle</b>	<u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u> Prüfung, ob <ul style="list-style-type: none"><li>• FAG gegründet wurde, die sich regelmäßig und bedarfsabhängig trifft,</li><li>• in der FAG Maßnahmen und Vereinbarungen abgestimmt wurden.</li></ul> <u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Wirksamkeitskontrolle erfolgt im Rahmen der durch die FAG diskutierten Maßnahmen und Vereinbarungen.</li></ul>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	a) b) c) d) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b): <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4.1.1.2 u. 4.2.6.2</li><li>b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6.1 u. 6.9 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 60 u. 66)</li><li>c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5</li><li>d) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2</li></ul>





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

<b>M 6.4</b>	Zusammenarbeit des BfN mit den Schutzgebietsverwaltungen der Meeresschutzgebiete der Küstenbundesländer und Nachbarstaaten	<b>Priorität mittel</b>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Mit dieser Maßnahme soll die Zusammenarbeit des BfN mit den Schutzgebietsverwaltungen der Meeresschutzgebiete der Küstenbundesländer und Nachbarstaaten, die mit den Schutzgebieten in der deutschen AWZ vernetzt sind, gefördert werden. Übergeordnetes Ziel ist es, relevante Funktionsräume zu erhalten und die Vernetzung der Meeresschutzgebiete zu verbessern. Hierunter fallen z. B. Nahrungs-, Migrations- und Reproduktionsgebiete, insbesondere auch in anderen Meeresschutzgebieten. Beispiele für Vernetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das NSG als Nahrungsgebiet für Seehunde,</li> <li>• die Vernetzung mit niederländischen, britischen und dänischen Gewässern z. B. für wandernde Schweinswale.</li> </ul> <p>Maßnahmen zum Schutzgebietsmanagement sollen mit vergleichbaren Maßnahmen in benachbarten Meeresschutzgebieten abgestimmt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen im Fokus, die AWZ-Grenzen überschreitende Probleme adressieren, wie die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die Verlegung und der Betrieb von Rohrleitungen sowie die Berufsschifffahrt. Als Auswirkung dieser Tätigkeiten ist beispielsweise der Impulsschall zu nennen, der bei seismischen Untersuchungen im Rahmen der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen entsteht (siehe M 3.3).</p> <p>Neben Maßnahmen sind auch das Monitoring von Schutzgütern und Nutzungen sowie die Überwachung sinnvoll aufeinander abzustimmen, um eine größtmögliche Effizienz zu erreichen (siehe auch Kap. 5).</p> <p><u>Verortung:</u> NSG „Doggerbank“ sowie damit vernetzte Schutzgebiete.</p>	
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p>Diese Maßnahme ist nicht primär nutzungsbezogen. Der Fokus liegt auf Anforderungen der Schutzgüter und Vernetzungsfunktionen. Abhängig davon können prinzipiell alle Nutzungen adressiert werden, die auch in Schutzgebieten der Küstenbundesländer oder Nachbarstaaten ausgeübt werden. Dazu gehören: <u>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>a)</sup></u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Impulsschall</b>, Dauerschall, Schadstoffeinträge</p> <p><u>Verlegung und Betrieb von Rohrleitungen<sup>a)</sup></u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust</b>, Trübungsfahren</p> <p><u>Berufsschifffahrt<sup>a)</sup></u></p> <p>Wirkfaktoren: <b>Dauerschall, Schadstoffeinträge</b>, Kollisionen, Einträge von Pathogenen, Abfalleinträge</p>	
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<b>Schweinswal<sup>b) c)</sup></b> , <b>Seehund<sup>b) c)</sup></b> , <b>Sandbänke<sup>b) d)</sup></b>	
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<u>Schweinswal, Seehund:</u> § 3 Abs. 5 Nr. 3 NSGDgbV <u>Sandbänke:</u> § 3 Abs. 4 Nr. 5 NSGDgbV	
<b>Zuständige Behörden</b>	BfN (Federführung), Nationalparkverwaltungen Niedersächsisches Wattenmeer und Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Trilaterales Wattenmeersekretariat in Wilhelmshaven, NLWKN, LKN SH, BUE in Kooperation mit den zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Dänemark	
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob eine Zusammenarbeit zwischen dem BfN und den Schutzgebietsverwaltungen aufgebaut wurde, z. B. anhand der Häufigkeiten von Treffen und Telefon- / Videokonferenzen.</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung des Abstimmungsgrads von Maßnahmen und Monitoring von benachbarten Meeresschutzgebieten.</li> </ul>	



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	a) b) c) d) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b): a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4.1.1.2, 4.2.6.2 u. 4.3.1.2 b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6.1, 6.9 u. 6.11 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. 60, 66 u. 68) c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5 d) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2
--	--



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

M 6.5 Öffentlichkeitsarbeit im Küstentourismus		Priorität mittel
<b>Beschreibung der Bausteine der Maßnahme</b>	<p>Ziel der Maßnahme ist es, den Kenntnisstand der breiten Öffentlichkeit und der betroffenen Nutzergruppen zu den in den Gebieten vorkommenden Schutzgütern und zu deren Sensitivitäten gegenüber menschlichen Aktivitäten zu verbessern.</p> <p><b>Baustein 1: Ausstellung:</b> Konzeption, Aufbau und Durchführung einer interaktiven Ausstellung[sreihe] zu den Schutzgütern im NSG „Doggerbank“, den auf sie wirkenden Belastungen und einem effektiven Management und Monitoring. <i>Verortung: an einem Standort in der Nähe des NSG „Doggerbank“ sowie ergänzend an wechselnden Standorten, zunächst z. B. in den Wattenmeer-Nationalparkinformationszentren Schleswig-Holsteins und Hamburgs, später auch Niedersachsens, auf Helgoland oder in Bremen.</i></p> <p><b>Baustein 2: Weitere schutzgebietsbezogene Informationsangebote:</b> Im Folgenden werden drei Möglichkeiten für weitere Informationsangebote beispielhaft aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Webbasiertes Informationsmodul</u> zum NSG „Doggerbank“ und seinen Schutzgütern, den auf sie wirkenden Belastungen und den erforderlichen Managementmaßnahmen,</li> <li>• <u>kompakte Wanderausstellung</u>, die an verschiedene Kurverwaltungen und Tourist-Informationen verliehen werden kann,</li> <li>• <u>Informations-Kit</u> „NSG Doggerbank – Einblicke ins Meer“ für Schüler*innen, das an Naturinformationszentren der Verbände und der Nationalparkverwaltung ausgegeben wird.</li> </ul> <p><i>Verortung: entlang der Küste und auf den Inseln, nach Möglichkeit auch an küstenferneren Standorten wie Bremen oder Hamburg. QR-Codes zur Website z. B. auf Informationstafeln an mehreren Standorten.</i></p>	
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	Alle Nutzungen im NSG mit ihren Wirkfaktoren <sup>a)</sup> . Schwerpunkt auf Berufsfischerei und Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.	
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	Insbesondere <b>Schweinswal</b> <sup>b) c)</sup> , <b>Seehund</b> <sup>b) c)</sup>	
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	Alle Schutzziele je nach Schwerpunkt der Maßnahmenumsetzung	
<b>Zuständige Behörden</b>	BfN	
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob Ausstellungen, Internetauftritte und Informations-Kits entwickelt und eingesetzt wurden.</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Evaluation der Ausstellungen z. B. durch Besucherbefragungen,</li> <li>• Evaluation des online-Angebots beispielweise durch die Aufruf-Frequenz, Einrichtung eines Gästebuchs, online-Umfragen etc.,</li> <li>• Evaluation des Informations-Kits z. B. mit Hilfe von Fragebögen für Schüler*innen.</li> </ul>	
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) b) c) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <p>a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4</p> <p>b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. D)</p> <p>c) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5</p>	



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### MG 7 Überwachung und Kontrolle<sup>39</sup>

Hinweis: Die Kontrolle des Maßnahmen Erfolgs ist Bestandteil jeder Einzelmaßnahme und wird daher nicht mit einer separaten Maßnahme adressiert.

M 7.1 Entwicklung und Etablierung eines gebietsbezogenen Nutzungsmonitorings im NSG „Doggerbank“ und seinem nahen Umfeld	Priorität hoch
<p><b>Beschreibung der Bausteine der Maßnahme</b></p>	<p>In der Maßnahme werden – gemäß den Vorgaben von §§ 3 u. 6 BNatSchG sowie den einschlägigen Verpflichtungen gemäß FFH-RL – Nutzungen sowie ihre Wirkfaktoren und Auswirkungen erfasst, die bereits im Gebiet auftreten bzw. mit deren Auftreten im Gebiet künftig zu rechnen ist, um eine hinreichende Informationsbasis für das Gebietsmanagement zu erhalten (siehe auch Kap. 5). Die erforderliche räumliche und zeitliche Erfassung ist belastungs- bzw. nutzungsspezifisch festzulegen. Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, sollen für das Nutzungsmonitoring in der Bundesverwaltung oder anderweitig vorhandene Daten genutzt werden. Die Ergebnisse aus den einzelnen Bausteinen werden in die Überwachung (M 7.2) und in das Nutzungsverzeichnis (M 7.3) einbezogen.</p> <p>Zunächst erfolgt die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe (siehe M 6.3) zur Unterstützung der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zum Monitoring von Nutzungen.</p> <p><b>Baustein 1: Erfassung der Fischerei:</b> [Dieser Baustein umfasst die Prüfung und soweit möglich Umsetzung folgender Schritte zur Erfassung der Fischereiaktivitäten in Kombination mit den im Rahmen der GFP vereinbarten fischereilichen Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung der kontinuierlichen Echtzeiterfassung der deutschen Fischereifahrzeuge im NSG durch Ausdehnung der VMS-Erfassung auf Schiffe kleiner als 12 m Gesamtlänge, kürzere Zeitintervalle der VMS-Signalfrequenz auf zehn Minuten und ggf. Ergänzung der bisher verwendeten Erfassungsmethode (VMS) durch weitere Methoden / Daten,</li> <li>• Verbesserung der Überwachung des Fischereiaufwands in der Stellnetzfisherei,</li> <li>• Abfrage und Auswertung entsprechender Daten bei anderen EU-Mitgliedsstaaten mit Fischereien im NSG „Doggerbank“.<sup>40</sup></li> </ul> <p><u>Verortung:</u> im gesamten NSG. <u>Umsetzungsprozess:</u> Die Erfassung der Berufsfischerei wird durch den Ausbau der Kooperation zwischen dem BfN, dem TI und der BLE (M 6.1 Baustein 2) sowie durch den Dialog des BfN mit Fischereiverbänden (M 6.2) unterstützt.</p> <p><b>Baustein 2: Auswertung von Satellitendaten:</b> <u>Schritt 1: Definition relevanter und nutzbarer Satellitendaten</u> Es wird geprüft, welche Daten neben den Positionierungsdaten von Fischereifahrzeugen (Baustein 1) innerhalb des NSG relevant und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für die Zwecke des Nutzungsmonitorings zugänglich sind (z. B. bei Behörden vorhanden und zulässigerweise im Rahmen des Gebietsmanagements verwendbar). <u>Schritt 2: Umsetzung</u> Eine standardisierte und regelmäßige Auswertung von verfügbaren, ggf. anonymisierten (vgl. Vespe et al. 2016) Satellitendaten dokumentiert den Umfang der Nutzungen im NSG. Die Auswertung im Hinblick auf die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften (Gefahrenabwehr, Vermeidung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen) erfolgt im Rahmen von M 7.2.</p>

<sup>39</sup> Zur Organisation der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden bei der Maßnahmenumsetzung siehe allgemeine Erläuterungen zu Beginn von Kap. 4.3. Zur Zielsetzung und rechtlicher Grundlagen von Monitoring und Überwachung siehe Kap. 5.

<sup>40</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<p><u>Verortung:</u> im gesamten NSG und seinem nahen Umfeld. Die computergestützte Datenauswertung erfolgt dabei gebietsübergreifend für die Schutzgebiete in der deutschen AWZ.</p> <p><b>Baustein 3:</b> Vor-Ort-Nutzungsmonitoring:  <u>Schritt 1: Erstellung eines Monitoringplans</u>  Aufstellung eines Monitoringplans unter Berücksichtigung der küstenfernen Lage des NSG.  <u>Schritt 2: Durchführung</u>  Es erfolgt ein Vor-Ort-Nutzungsmonitoring der in Schritt 1 genannten Nutzungen sowie ggf. nutzungsübergreifend spezifischer Wirkfaktoren und Auswirkungen, soweit erforderlich. Auswertung der Erfassungen sowie weiterer Daten aus projektbezogenen Begleitmonitorings.  <u>Verortung:</u> im gesamten NSG und seinem nahen Umfeld.</p> <p><u>Umsetzungsprozess:</u> Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unterstützt von einer Facharbeitsgruppe (siehe M 6.3).</p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	Alle Nutzungen im NSG und seinem nahen Umfeld mit ihren Wirkfaktoren <sup>a)</sup> .
<b>Unterstützte Schutzgüter</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<b>Sandbänke</b> <sup>b) c)</sup> , <b>Schweinswal</b> <sup>b) d)</sup> , <b>Seehund</b> <sup>b) d)</sup>
<b>Unterstützte Schutzziele</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<u>Sandbänke:</u> § 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 NSGDgbV <u>Schweinswal, Seehund:</u> § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1–4 NSGDgbV
<b>Zuständige Behörden</b>	<u>Baustein 1:</u> BLE (Federführung), TI, BfN <u>Baustein 2:</u> BfN (Federführung), BMVI / GDWS / BSH <u>Baustein 3:</u> BfN (Federführung), BSH
<b>Erfolgskontrolle</b>	<u>Durchführungskontrolle (federführende Behörden):</u> Prüfung, in welchem Umfang <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungen erfasst wurden,</li> <li>• Satellitendaten zusammengestellt und ausgewertet wurden,</li> <li>• Vor-Ort-Nutzungsmonitoring durchgeführt wurde.</li> </ul> <u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u> entfällt.
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	a) b) c) d) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b): a) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4 b) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. D) c) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2 d) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5  <u>Auswertung von AIS-Satellitendaten:</u> Vespe, M., Gibin, M., Alessandrini, A., Natale, F., Mazzarella, F., Osio, G. C. (2016): Mapping EU fishing activities using ship tracking data. Journal of Maps 12: 520–525. <a href="http://dx.doi.org/10.1080/17445647.2016.1195299">http://dx.doi.org/10.1080/17445647.2016.1195299</a>



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

M 7.2 Optimierung der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung und weiterer Nutzungseinschränkungen	Priorität hoch
<p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p>	<p>Die Maßnahme zielt auf die Konzeptionierung und operative Umsetzung der Überwachung zur Abwehr und Vermeidung sowie ggf. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verbote der Schutzgebietsverordnung (§ 4 NSGDgbV) sowie von Nutzungseinschränkungen, die im Zuge des Gebietsmanagements festgelegt oder vereinbart werden. Die Überwachung umfasst weiter die intensivierte Kontrolle der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften, deren Beachtung für die Erreichung des Schutzzwecks entscheidend ist, auch wenn diese nicht dem Naturschutzrecht im engeren Sinne, sondern dem allgemeinen Umweltrecht zuzuordnen sind (z. B. Hohe-See-Einbringungsgesetz oder See-Umweltverhaltensverordnung<sup>a)</sup>). Dabei bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten für die fachrechtlichen Überwachungsaufgaben unberührt.</p> <p>In dieser Maßnahme werden nur Verstöße im NSG und ggf. seinem nahen Umfeld überwacht. Das Konzept zur Überwachung bedarf der Billigung durch die zuständigen Ressorts.</p> <p>Zunächst erfolgt die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe (siehe M 6.3) zur Unterstützung der Konzeptionierung und operativen Umsetzung der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Verbote der Schutzgebietsverordnung und weiterer Nutzungseinschränkungen.</p> <p><u>Schritt 1: Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung von Überwachungsaufgaben u. a. mit folgenden Bestandteilen</u></p> <p>Die Konzeptentwicklung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Definition der Überwachungsaufgaben,</li> <li>• die Auswertung und Berücksichtigung bisheriger Überwachungsoperationen und -prozeduren sowie die Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen,</li> <li>• die Identifizierung der relevanten und auswertbaren Daten (z. B. aus den Datenpools, die im Rahmen des Nutzungsmonitorings (M 7.1) oder nach dem Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) erhoben werden),</li> <li>• die Prüfung der Möglichkeiten zur Nutzung der o. g. Daten im Rahmen des Gebietsmanagements,</li> <li>• die Prüfung der Möglichkeit einer Echtzeit-Überwachung im Schutzgebiet,</li> <li>• die Entwicklung von Erkennungsprozeduren zur automatisierten Datenauswertung (Software-Entwicklung),</li> <li>• Festlegungen zum Datenmanagement und Berichtswesen, einschließlich statistischer Informationen,</li> <li>• die Abgrenzung der Zuständigkeiten für die einzelnen Überwachungsaufgaben zwischen den betroffenen Behörden, Festlegung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden unter Beachtung der Vorgaben von § 58 BNatSchG, insbesondere auch Festlegung der Einbindung des BfN in die Durchführung der Überwachung, sowie Klärung der Zusammenarbeit mit weiteren Stellen von Bund und Ländern und</li> <li>• die Analyse der erforderlichen Infrastruktur sowie ggf. Darstellung des nötigen Aufbaus bzw. Ausbaus der erforderlichen Infrastruktur. Hierzu zählen u. a. erforderliche Personal- und Sachressourcen sowie die interne Struktur und Organisation der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden.</li> </ul> <p>Das Konzept soll die folgenden Ziele berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Die Überwachung sichert die Einhaltung der Beschränkungen der Berufsfischerei im NSG nach M 2.1 unter Einbeziehung der Ergebnisse des Fischereimonitorings nach M 7.1 Baustein 1.]<sup>41</sup></li> <li>• Die Überwachung der Entsorgung von Abfällen im NSG (Abfallentsorgungsverbot nach MARPOL) wird sichergestellt.</li> </ul>

<sup>41</sup> Redaktioneller Hinweis: Anpassung an das Ergebnis des laufenden GFP-Prozesses erfolgt erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Fußnote zu M 2.1).





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Überwachung sichert die Einhaltung der Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte nach M 3.3, z. B. bei Bautätigkeiten im NSG und seinem nahen Umfeld.</li> <li>Die Überwachung sichert die Einhaltung der naturschutzfachlichen Anforderungen für Kohlenwasserstoffaufsuchung bzw. die Einhaltung der Vereinbarungen bzgl. Kohlenwasserstoffaufsuchung nach M 3.4.</li> <li>Die Überwachung sichert die Einhaltung des Verbots der Einbringung von Baggergut im NSG gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGDgbV.</li> <li>Eine verbesserte Überwachung der Verklappung von Schiffsöl, Ölerzeugnissen und anderen Schadstoffen im NSG (Verhütung der Verschmutzung durch Öl gemäß Anlage I des MARPOL-Übereinkommens) wird sichergestellt, wenn rechtlich und tatsächlich möglich unter Verwendung von Monitoringdaten des Havariekommandos.</li> </ul> <p><u>Schritt 2: Operative Umsetzung der Überwachung</u></p> <p>Die Überwachung erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle (wie in Schritt 1 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abgegrenzt) entsprechend dem in Schritt 1 erarbeiteten Konzept. Die Ergebnisse des Nutzungsmonitorings (M 7.1) können ggf. im Hinblick auf Zuwiderhandlungen ausgewertet werden.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme werden Verstöße beim BfN dokumentiert. Berichte der zuständigen Behörden und zugehörige ausgewertete Daten werden dem BfN bereitgestellt. Zuwiderhandlungen werden entsprechend den jeweiligen Vorschriften verfolgt.</p> <p><u>Verortung:</u> im gesamten NSG und seinem nahen Umfeld.</p> <p><u>Umsetzungsprozess:</u> Die Umsetzung der Maßnahme wird von einer Facharbeitsgruppe unterstützt (siehe M 6.3). Die Überwachung der Berufsfischerei wird durch den Ausbau der Kooperation zwischen dem BfN, dem TI und der BLE (M 6.1 Baustein 2) unterstützt.</p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	Alle regulierten Nutzungen im NSG und seinem nahen Umfeld mit ihren Wirkfaktoren <sup>b)</sup> .
<b>Unterstützte Schutzgüter</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<b>Sandbänke<sup>c) d)</sup>, Schweinswal<sup>c) e)</sup>, Seehund<sup>c) e)</sup></b>
<b>Unterstützte Schutzziele</b> gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)	<u>Sandbänke:</u> § 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 NSGDgbV <u>Schweinswal, Seehund:</u> § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1–4 NSGDgbV
<b>Zuständige Behörden</b>	<u>Schritt 1:</u> Ressorts mit nachgeordneten Behörden: BMU mit BfN (Federführung), BMEL mit BLE, BMVI mit BSH / GDWS, BMI mit Bundespolizei, BMF <u>Schritt 2:</u> für die Umsetzung jeweils nach Fachrecht zuständige Behörde
<b>Erfolgskontrolle</b>	<u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u> Prüfung, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Konzept für die Überwachung erarbeitet wurde,</li> <li>die Überwachung entsprechend dem Konzept flächendeckend und effizient durchgeführt wird.</li> </ul> <u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u> Die Maßnahme ist erfolgreich, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>in Folge der Maßnahmenumsetzung Übertretungen der Verbote und Einschränkungen zurückgehen.</li> </ul>



### **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p>a) Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung, SeeUmwVerhV) vom 13.08.2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257).</p> <p>b) c) d) e) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4</li><li>c) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. D)</li><li>d) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2</li><li>e) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5</li></ul> <p>Die Maßnahme kann auch ggf. zugleich die Informationen für eine Erfolgskontrolle für weitere Maßnahmen liefern: Fischereimanagement (M 2.1), Lärmmanagement (M 3.3) und Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (M 3.4).</p>
--	--



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

M 7.3 Darstellung von Nutzungen und Aktivitäten sowie von Ergebnissen des marinen Monitorings im NSG „Doggerbank“ und dessen nahem Umfeld	Priorität mittel
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Im Rahmen der Maßnahme soll der Aufbau eines der Öffentlichkeit zugänglichen und digital verfügbaren Verzeichnisses der aktuellen und voraussichtlichen Nutzungen und Aktivitäten im NSG und dessen nahem Umfeld erfolgen, die vor dem Hintergrund des Schutzzwecks relevant sind, unter Einbeziehung aktueller Daten aus dem Nutzungsmonitoring (M 7.1). Im Verzeichnis werden die Nutzungen nach ihrer Lage und der Form der Ausprägung beschrieben und kartographisch dargestellt.</p> <p><u>Schritt 1: Machbarkeitsstudie</u> Zunächst wird der genaue Inhalt des Verzeichnisses festgelegt. Dabei wird geprüft, wie bestehende Fachdaten<sup>a)</sup> und Fachinformationssysteme anderer Behörden und Anbieter berücksichtigt werden können. Nutzungs- und andere Daten aus externen Datenquellen sollen im Rahmen der Möglichkeiten des BfN in das zu erstellende Verzeichnis auf eine Weise eingebunden werden, die gewährleistet, dass eine doppelte Datenpflege und Datenhaltung vermieden wird. Dabei soll eine ausreichend hohe Auflösung der Daten für die Nutzung im Rahmen naturschutzfachlicher Zwecke gewährleistet sein. Mögliche Unterstützung für MSRL-Maßnahme UZ6-02 „Aufbau eines Registers für relevante Schallquellen und Schockwellen und Etablierung standardisierter verbindlicher Berichtspflichten“ (BLANO 2016) soll mit geprüft werden.</p> <p>Datenaustausch und Datenharmonisierung naturschutzfachlich relevanter Nutzungsdaten mit externen Datenquellen sollen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards und Datenstrukturen sowie unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben insbesondere zum Datenschutz erfolgen.</p> <p><u>Schritt 2: Aufbau des Verzeichnisses</u> Das Verzeichnis wird entsprechend den Ergebnissen aus Schritt 1 aufgebaut.</p> <p><u>Schritt 3: Pflege des Verzeichnisses</u> Die Pflege des Verzeichnisses erfolgt regulär in einem jährlichen Turnus. Zwischen den Aktualisierungsterminen wird der aktuelle Stand auf Anfrage mitgeteilt.</p> <p><u>Verortung:</u> Bezugsraum des Verzeichnisses ist das gesamte NSG und sein nahes Umfeld. Die Umsetzung erfolgt gebietsübergreifend für die Schutzgebiete in der deutschen AWZ.</p>
<b>Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren</b>	<p>Alle Nutzungen im NSG und seinem nahen Umfeld mit ihren Wirkfaktoren<sup>b)</sup>.</p>
<b>Unterstützte Schutzgüter gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><b>Sandbänke<sup>c) d)</sup>, Schweinswal<sup>c) e)</sup>, Seehund<sup>c) e)</sup></b></p>
<b>Unterstützte Schutzziele gemäß Schutzzweck (§ 3 NSGDgbV)</b>	<p><u>Sandbänke:</u> § 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 NSGDgbV <u>Schweinswal, Seehund:</u> § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1–4 NSGDgbV</p>
<b>Zuständige Behörden</b>	<p>BfN</p>
<b>Erfolgskontrolle</b>	<p><u>Durchführungskontrolle (federführende Behörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung, ob ein Verzeichnis erstellt wurde und wenigstens eine jährliche Aktualisierung der Daten erfolgt.</li> </ul> <p><u>Wirksamkeitskontrolle (BfN):</u> entfällt.</p>
<b>Weiterführende Informationen und Referenzen</b>	<p><sup>a)</sup> <u>Derzeit bekannte externe Datenquellen zu Nutzungen:</u> Aufscheidung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen: NIBIS Kartenserver des LBEG: <a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>; aufgerufen am 06.02.2020. Geoviewer der BGR: <a href="https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de">https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de</a>; aufgerufen am 06.02.2020.</p>



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

	<p>Berufsfischerei: STECF der EU: <a href="https://stecf.jrc.ec.europa.eu/data-dissemination">https://stecf.jrc.ec.europa.eu/data-dissemination</a>; aufgerufen am 06.02.2020. ICES Marine Data: <a href="http://ices.dk/marine-data/Pages/default.aspx">http://ices.dk/marine-data/Pages/default.aspx</a>; aufgerufen am 06.02.2020. Impulsive Noise Register von ICES: <a href="http://underwaternoise.ices.dk/map.aspx">http://underwaternoise.ices.dk/map.aspx</a>; aufgerufen am 06.02.2020.</p> <p>Beseitigung militärischer Altlasten: BLMP Expertenkreis „Munition im Meer“: <a href="http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/uxo_node.html">http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/uxo_node.html</a>; aufgerufen am 06.02.2020.</p> <p>Nutzungsübergreifend sowie Fachinformationssysteme: GeoSeaPortal des GDI-BSH: <a href="http://www.geoseaportal.de/">http://www.geoseaportal.de/</a>; aufgerufen am 06.02.2020. Wadden Sea Region Planning Portal: <a href="http://gis.eucc-d.de/waddengis_mapfish/index.htm">http://gis.eucc-d.de/waddengis_mapfish/index.htm</a>; aufgerufen am 06.02.2020. OSPAR Data and Information Management System: <a href="http://odims.ospar.org">http://odims.ospar.org</a>; aufgerufen am 06.02.2020.</p> <p>b) c) d) e) Für weiterführende Informationen siehe BfN (2017b):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) Ausprägungen der Nutzungen im NSG: Kap. 4</li><li>c) Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter: Kap. 6 (Übersicht über Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Gesamtauswirkungen: Tab. D)</li><li>d) Empfindlichkeit der Sandbänke: Kap. 5.2</li><li>e) Empfindlichkeiten des Schweinswals und des Seehunds: Kap. 5.5</li></ul> <p>BLANO (2016): MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee-Bericht gemäß § 45h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. <a href="http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13msrl/massnahmen/MSRL_Art13_Massnahmenprogramm_Rahmentext.pdf">http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13msrl/massnahmen/MSRL_Art13_Massnahmenprogramm_Rahmentext.pdf</a>; aufgerufen am 06.02.2020.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt auch die MSRL-Maßnahme UZ6-02 „Aufbau eines Registers für relevante Schallquellen und Schockwellen und Etablierung standardisierter verbindlicher Berichtspflichten“ (BLANO 2016).</p>
--	--



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **5. Monitoring und Überwachung**

Es ist Aufgabe des BfN, die Erhaltungsgrade der Schutzgüter des NSG „Doggerbank“ und ihre Veränderungen sowie deren Ursachen durch ein darauf ausgerichtetes Monitoring zu erfassen und zu dokumentieren (§ 6 BNatSchG).

Das bereits langjährig etablierte Monitoring der Lebensräume und Biotope sowie Meeressäuger, das in erster Linie der Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten nach Art. 11 und 17 FFH-RL dient, muss vor dem Hintergrund des Gebietsmanagements evaluiert werden. Dabei muss überprüft werden, inwieweit das Monitoring die für die Schutzgebietsverwaltung erforderlichen Daten in ausreichender räumlicher und zeitlicher Dichte generiert, insbesondere ob die Erreichung der Schutzziele für die einzelnen Schutzgüter durch das Monitoring dokumentiert werden kann. Aufgrund des erheblichen Aufwands des Monitorings in der AWZ sollte auch geprüft werden, ob die jeweils erfassten Parameter unter Effizienzgesichtspunkten das Optimum darstellen. Auf der Grundlage dieser Evaluation ist das Monitoring der Schutzgüter ggf. anzupassen oder weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist ein gebietsbezogenes Nutzungsmonitoring im NSG „Doggerbank“ und seinem nahen Umfeld erforderlich, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter (als Kriterium zur Bewertung der Erhaltungsgrade) besser einschätzen zu können, Veränderungen der Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter zu erkennen und ein „adaptives Management“ durchführen zu können (siehe Kap. 7). Ein solches Nutzungsmonitoring soll im Rahmen der Maßnahme M 7.1 entwickelt und etabliert werden.

Weiterhin ist eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung gesetzlich vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Dies betrifft insbesondere die Verbote, die in der Schutzgebietsverordnung formuliert sind (§ 4 NSGDgbV). Auch in Bezug auf weitere Nutzungseinschränkungen und Vereinbarungen mit Nutzern, die sich aus der Umsetzung der Managementmaßnahmen ergeben oder in anderen Rechtskontexten im Bereich der Schutzgebiete umgesetzt werden (z. B. Fischereiregulierungen unter der GFP), ist eine Überwachung der Einschränkungen und Vereinbarungen zu deren Durchsetzung erforderlich – und somit Voraussetzung für ein effektives Schutzgebietsmanagement. Die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts und die Umsetzung der Überwachung im NSG „Doggerbank“ sind im Rahmen der Maßnahme M 7.2 vorgesehen.

Für eine Qualitätskontrolle des Managements und Fortschreibung der Managementpläne nach dem Prinzip des „adaptiven Managements“ (siehe Kap. 7) ist darüber hinaus eine Kontrolle des Maßnahmen Erfolgs erforderlich. Eine solche Erfolgskontrolle ist als integraler Bestandteil jeder Maßnahme vorgesehen (siehe Kap. 4.3). In diesem Rahmen kann ein Monitoring, das über das oben beschriebene Routinemonitoring der Schutzgüter hinausgeht, erforderlich sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Maßnahmen nur kleinräumig wirken oder die Wirkungen nur relativ schwach sind, da die räumlich-zeitliche Auflösung des Routinemonitorings für die Identifikation solcher Veränderungen zu gering ist.



### ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Ein Monitoring in der AWZ, das die oben genannten Aspekte umfasst, steht vor besonderen Herausforderungen aufgrund der großen und küstenfernen Flächen, der aufwändigen Erreichbarkeit, der spezifischen rechtlichen Situation im Hinblick auf Hoheitsrechte und Zuständigkeiten sowie der multinationalen Nutzer. Dabei werden Synergien mit anderen Monitoringprogrammen (z. B. im Rahmen der MSRL) genutzt. Um dies zu ermöglichen, ist darauf hinzuwirken die verschiedenen Monitoringprogramme noch stärker als bisher aufeinander abzustimmen.





## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

### **6. Forschungsbedarf**

Es bestehen verschiedene Forschungsbedarfe, um die Wissensgrundlagen für den Gebietsschutz zu verbessern.

Die Schutzgebietsverordnung sieht vor, dass Projekte der wissenschaftlichen Meeresforschung *innerhalb* des NSG „Doggerbank“ einem Prüfvorbehalt unterliegen, wenn sie geeignet sind den Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen und den Projekten des § 5 Abs. 5 Nr. 1–3 NSGDgbV unterfallen. In Bezug auf Forschungsprojekte *außerhalb* des NSG ist – entsprechend den Angaben in der Begründung zur Verordnung<sup>42</sup> – vorgesehen, die in § 5 Abs. 5 Nr. 1–3 NSGDgbV genannten Projekte der Meeresforschung in einem Umkreis von fünf Kilometern außerhalb des NSG zu erfassen und im Hinblick auf den Schutzzweck des Gebiets zu bewerten. Dazu soll ein Monitoring zu Dauer, Häufigkeit, Verortung und Schallintensität durchgeführt werden. Diese Untersuchung wurde im Rahmen einer freiwilligen Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Jahr 2018 begonnen.

Die im Folgenden aufgeführten gebietsspezifischen Forschungsbedarfe sollten in den nächsten sechs Jahren bearbeitet werden, um die Aussagen und Einschätzungen des vorliegenden Managementplans weiter konkretisieren und die Maßnahmenplanung optimieren zu können.

#### Meeressäugetiere

- verbesserte Erfassung von Robbenvorkommen im NSG „Doggerbank“ (z. B. telemetrisch)

#### Nutzungen und Auswirkungen

- (relative) Bedeutung der einzelnen Wirkfaktoren der Nutzungen, quantitative Messdaten zur Intensität von Wirkfaktoren (soweit im küstenfernen NSG „Doggerbank“ sinnvoll zu erfassen) – siehe Maßnahme M 7.1 (Baustein 3)
- Messdaten zu Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter (soweit im küstenfernen NSG „Doggerbank“ sinnvoll zu erfassen) – siehe Maßnahme M 7.1 (Baustein 3)
- Analyse der Entwicklung der Schutzgüter in Zonen mit Einschränkungen bestimmter Nutzungen im Vergleich zu uneingeschränkt genutzten Meeresbereichen und im Vergleich zum Ausgangszustand (insbesondere bei Fischereiregulierungen)
- Auswirkungen des Klimawandels im NSG

<sup>42</sup> <https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html>; aufgerufen am 06.02.2020.



### ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

## **7. Ausblick: Fortschreibung des Managementplans**

Eine Erfolgskontrolle des Managements ist im Rahmen der Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Managementplans vorgesehen. Diese soll entsprechend den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung im Sechs-Jahres-Zyklus – jeweils im Nachgang zum Bericht nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL – erfolgen<sup>43</sup> (§ 7 Abs. 2 NSGDgbV). Bis zum Ende des ersten Sechs-Jahres-Zyklus sollen die Maßnahmen mit hoher Priorität soweit umgesetzt sein, wie dies im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten möglich ist. Für Maßnahmen mit mittlerer Priorität soll zumindest mit der Umsetzung konzeptioneller Schritte begonnen worden sein.

Die Fortschreibung des Managementplans erfolgt nach dem international etablierten Prinzip des „adaptiven Managements“<sup>44</sup>. Aktuelle Erkenntnisse, die im Rahmen der Erfolgskontrolle zu den Maßnahmen, des Monitorings der Schutzgüter und Nutzungen (siehe Kap. 5) sowie weiterer Untersuchungen gewonnen wurden, werden dabei berücksichtigt. Dies schließt insbesondere eine Überprüfung der Einstufung der Maßnahmen bzgl. Eignung und Notwendigkeit mit ein: Konkret ist zu prüfen, ob bestimmte Maßnahmen, die aktuell als geeignet eingestuft sind, vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und ggf. Änderungen in den Ausprägungen der Nutzungen nicht mehr als geeignet zu betrachten sind. Ebenso können Maßnahmen, die aktuell nicht als geeignet eingestuft sind, sich im Zuge der Überprüfung als geeignet erweisen. Auch die Priorisierung der Maßnahmen – und somit Einstufung als notwendig oder nicht notwendig – kann einer Anpassung bedürfen. Darüber hinaus könnte die Entwicklung weiterer Maßnahmen erforderlich werden.

---

<sup>43</sup> Die nächste Überprüfung ist für 2024 geplant.

<sup>44</sup> Siehe z. B. OSPAR (2007).



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **Glossar**

AIS-Daten	Navigations- und andere Schiffsdaten (z. B. Schiffspositionen) aus dem international standardisierten Funksystem AIS (Automatic Identification System, zu Deutsch: Automatisches Identifikationssystem) oder UAIS (Universal Automatic Identification System), das die Sicherheit und die Lenkung des Schiffsverkehrs durch den Austausch dieser Daten verbessert.
anthropogen	Durch den Menschen verursacht.
ausschließliche Wirtschaftszone	Meeresbereich, der jenseits des Küstenmeeres gelegen ist und an dieses angrenzt. Die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) unterliegt der in Teil V des SRÜ festgelegten besonderen Rechtsordnung, nach der die Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaats und die Rechte und Freiheiten anderer Staaten geregelt werden. Die AWZ darf sich nicht weiter als 200 Seemeilen von der Basislinie erstrecken. Die Grenzen der deutschen AWZ sind in der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 25. November 1994 (BGBl. II S. 3769–3770) festgelegt.
Auswirkungen	Maß für die Veränderung (i. d. R. negativ) eines Schutzgutes durch die Wirkfaktoren einer Nutzung, ggf. vermittelt über eine Wirkung. Im Rahmen der Managementplanung erfolgt eine Bewertung auf einer fünfstufigen Skala.
Barrierewirkungen	Störungen von Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen, die zu einer Isolierung von Individuen bzw. Populationen führen.
Bausteine	Bestandteile einer Managementmaßnahme, die voneinander vergleichsweise unabhängig sind und daher parallel zueinander oder aufeinander folgend umgesetzt werden können, wobei nicht in allen Fällen alle Bausteine umzusetzen sind.
Beifang	Fang von Nicht-Zielarten in der Fischerei. Für den Managementplan insbesondere relevant sind in der deutschen Nordsee Beifänge von Makrozoobenthosarten, Fischen, Walen, Robben und Seevögeln.
Biotop	Der Lebensraum einer spezifischen wiederkehrenden biologischen Lebens-(Arten-)Gemeinschaft (Biozönose) wild lebender Tiere und Pflanzen, der durch die abiotische Umwelt aber auch die Wechselbeziehungen der Arten untereinander



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

	<p>gekennzeichnet ist. Durch den Begriff Biotop werden dadurch bereits Teile der Biozönose abgebildet (nach Ssymank et al. 1993, Finck et al. 2017). Konkretes Vorkommen eines Biotoptyps.</p>
Biotoptyp	<p>Der abstrahierte Typus aus einer Gesamtheit gleichartiger Biotope, der mit seinen ökologischen Bedingungen weitgehend einheitliche, von anderen Typen verschiedene, abgrenzbare Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften bildet. Die Typisierung und damit auch die Klassifizierung schließt abiotische und biotische Merkmale (Vegetationsstrukturen, Pflanzengesellschaften, Tierarten) mit ein (nach Ssymank et al. 1993, Finck et al. 2017).</p>
Dauerschall	<p>Kontinuierlich auftretender Schalleintrag, z. B. durch die Schifffahrt. Diese Schallimmissionen unterscheiden sich in Frequenz und Intensität vom „lauteren“ und „schlagartigen“ Impulsschall.</p>
Defizit	<p>Differenz zwischen Soll-Zustand und Ist-Zustand eines Schutzgutes.</p>
Druckluftpulsler	<p>Geräteklasse, zu der auch die sog. "Seismic Air Guns" gezählt werden. Sie erzeugen rhythmisch durch ein abruptes Entweichen komprimierter Luft extrem laute Knallgeräusche. Sie dienen hauptsächlich der geologischen Erkundung des Meeresbodens und Untergrundes (einschließlich der Erkundung von Lagerstätten).</p>
Eingriffe	<p>Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
Erhaltungsgrad	<p>Ist-Zustand eines Schutzgutes, bewertet auf Gebietsebene (gemäß FFH-RL).</p>
Erhaltungszustand	<p>Ist-Zustand eines Schutzgutes, bewertet auf Ebene der biogeografischen Region (gemäß FFH-RL).</p>
FFH-Richtlinie	<p>EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL). Die Richtlinie wurde am 22. Juli 1992 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU geändert. Die FFH-Richtlinie hat das Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen.</p>



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

Funktionsräume	Räume, die für die Schutzgüter eine wichtige ökologische Funktion übernehmen, z. B. Reproduktions-, Aufzucht-, Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete. Ferner fallen hierunter Wander- / Migrationsräume, die die zuvor genannten Gebiete miteinander verbinden.
Gemeinsame Empfehlung	Vorschlag über Fischereimanagementmaßnahmen in den Schutzgebieten in der AWZ eines EU-Mitgliedsstaates, der von EU-Mitgliedsstaaten mit Fischereiinteresse verhandelt, abgestimmt und an die EU-Kommission übermittelt wird. Das genaue Prozedere ist in Artikel 11 und 18 der GFP-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1380/2013) des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 festgelegt.
Gemeinsame Fischereipolitik	Politik der Europäischen Union, die verbindliche Regeln und Maßnahmen zum Erhalt der Fischbestände und für die Verwaltung der europäischen Fischereiflotte herbeiführt.
Grenzwert	Verbindlich festgelegter Höchstwert für die Zulässigkeit einer Emission oder Immission von Stoffen oder Energie oder einer sonstigen messbaren Einwirkung mit Schädigungspotenzial.
Impulsschall	Einzelnes oder auch seriell auftretendes "abruptes" Schallergebnis von kurzer Dauer und mit einer kurzen Signalanstiegszeit. Impulsschall kann schmalbandig sein (z. B. Sonare) oder ein breites Frequenzspektrum aufweisen (Explosionen, Rammschall, Schall von seismischen Druckluftpulsern).
Ist-Zustand	Aktueller Erhaltungsgrad eines Schutzgutes.
Kollisionen	Der Wirkfaktor „Kollisionen“ bezieht sich auf Zusammenstöße von Kollisionsobjekten (z. B. Schiffe oder Anlagen) und Schutzgütern (Meeressäugetiere und Seevögel).
Küstenmeer	Meeresstreifen jenseits des Landgebiets und der inneren Gewässer eines Küstenstaates, auf den sich die Souveränität des Küstenstaates erstreckt. Die Breite des Küstenmeeres beträgt höchstens 12 Seemeilen von der Basislinie. Die Grenzen des deutschen Küstenmeeres sind in der Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428) festgelegt.
Lebensraumtyp	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL.
MARPOL-Übereinkommen	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

Meeresraumordnungsrichtlinie	EU-Richtlinie 2014/89/EU zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.
Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	EU-Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, MSRL). Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008.
Munition	Im Managementplan wird in umgangssprachlicher Weise der traditionelle, auch in Seekarten benutzte Begriff „Munition“ verwendet und dem umfassenderen Begriff „Kampfmittel“ vorgezogen. Im Rahmen einer Beschreibung genereller Sachverhalte (z. B. Munitionsversenkungsgebiete) werden andere Kampfmittel durch die Verwendung des Begriffs „Munition“ nicht explizit ausgeschlossen.
Natura 2000-Netzwerk	Zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der EU, die nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.
Nutzung, aktuell	Nutzung, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Managementplans im Gebiet oder in seinem nahen Umfeld – sofern die Auswirkungen in das Gebiet hinein reichen können – ausgeübt wird, bzw. die in einem nur kurz zurückliegenden Zeitraum dort ausgeübt wurde.
Nutzung, potenziell	Nutzung, mit der z. B. aufgrund bestehender Rechte oder eines vorliegenden Antrags in den nächsten sechs Jahren zu rechnen ist.
Nutzung, voraussichtlich	Nutzung, die bei Inanspruchnahme bereits vorliegender Genehmigungen sehr wahrscheinlich auftreten wird.
OSPAR	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (Oslo-Paris Konvention), 1992.
Pathogene	Krankheitserreger, die z. B. über unbehandelte Schiffsabwässer in die Umwelt gelangen.
Physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust	Zeitweise oder dauerhafte Vertreibung von Arten aus ihren Lebensräumen / Biotope sowie zeitweise oder dauerhafte Zerstörung (Verlust) von Lebensräumen / Biotopen.





## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Population	Wird im Managementplan im Sinne von „Bestand“ verwendet und ist nicht zu verwechseln mit dem gleichlautenden wissenschaftlichen Term, d.h. der Gesamtheit der Individuen einer Art, die einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen und durch mehrere Generationen genetische Kontinuität zeigen.
Schadstoffeinträge	Einträge fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe mit Schadpotenzial auf die Meeresumwelt
Schutzgebietsverordnung	Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ (NSGDgbV) vom 22.09.2017
Schutzgut	In den Meeresschutzgebieten der deutschen AWZ gemäß den Schutzgebietsverordnungen geschützte LRT, Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften
Schutzziele	Im Schutzzweck der Schutzgebietsverordnungen festgelegte Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele.
Schutzzweck	Regelung der Schutzgebietsverordnung, in der die Schutzgüter und Schutzziele festgelegt sind.
Soll-Zustand	Zielzustand des Erhaltungsgrads (angestrebter Erhaltungsgrad) der Schutzgüter.
Standard-Datenbögen	Standardisierte Formulare für die Meldung der Gebiete des Natura 2000-Netzes durch die EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/484/EU).
Trübungsfahnen	Erhöhung des Schwebstoffanteils im Wasser durch Suspension von Sediment (d.h. Aufwirbelung und Transport als Schwebstoff).
Vessel Monitoring System	Automatisches satellitengestütztes Überwachungssystem für Fischereischiffe.
Vogelschutzrichtlinie	EU-Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL). Die Richtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen (als EU-Richtlinie 79/409/EWG) und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten. Die VRL wurde zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU geändert.



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

Wirkfaktor

Auf die Schutzgüter einwirkende Emissionen oder Bestandteile einer Nutzung bzw. mit einer Nutzung verbundenen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Umwelt haben können.



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### **Abkürzungsverzeichnis**

AIS	Automatisches Identifikationssystem
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BLANO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLMP	Bund-Länder-Messprogramm
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BUE	Behörde für Umwelt und Energie Hamburg
DBSG	Doggerbank Steering Group
DUH	Deutsche Umwelthilfe
EU	Europäische Union
EU-Kommission	Europäische Kommission
FAG	Facharbeitsgruppe
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
GDI	Geodateninfrastruktur
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
GIS	Geoinformationssystem
HELCOM	Helsinki Commission
ICES	International Council for the Exploration of the Sea (Internationaler Rat für Meeresforschung)
IHO	Internationale Hydrographische Organisation



## ***Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“***

IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
IUCN	International Union for Conservation of Nature
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKN SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRT	Lebensraumtyp
MG	Maßnahmengruppe
MPA	Marine Protected Area
MRO-RL	Meeresraumordnungsrichtlinie
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
NSGDgbV	Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dog- gerbank“
OSPAR	Oslo-Paris Übereinkommen
QR-Code	Quick Response Code
ROG	Raumordnungsgesetz
SAC	Special Area of Conservation
SeeAufgG	Seeaufgabengesetz
STECF	Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries
StGB	Strafgesetzbuch
SUP	Strategische Umweltprüfung
TI	Thünen-Institut
UBA	Umweltbundesamt
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VMS	Vessel Monitoring System
VRL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



## *Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“*

### Literatur

- BfN (2013): Dritter Nationaler Bericht (Berichtsperiode 2007–2012) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BfN (Hrsg.) (2017a): Methodik der Managementplanung für die Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee. Erstellt von Kramer, M., Bleich, S., Dierschke, V., Koschinski, S., Schückel, S., Darr, A., Bildstein, T., Schuchardt, B., BfN-Skripten 478, Bonn 2017, 97 S.  
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript478.pdf>; aufgerufen am 12.02.2020.
- BfN (Hrsg.) (2017b): Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee – Beschreibung und Zustandsbewertung. Erstellt von Bildstein, T., Schuchardt, B., Kramer, M., Bleich, S., Schückel, S., Huber, A., Dierschke, V., Koschinski, S., Garniel, A., BfN-Skripten 477, Bonn 2017, 486 S.  
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript477.pdf>; aufgerufen am 12.02.2020.
- Darr, A. & Zettler, M. (2009): Erprobung eines Fachvorschlags für das langfristige benthologische Monitoring der Natura 2000 Lebensräume in der deutschen AWZ der Ostsee als Grundlage für die Erfüllung der Natura 2000-Berichtspflichten (FFH-Berichtsperiode 2007–2012). Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 98 S.  
<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Monitoringberichte/BfN-Monitoring-Benthos-Ostsee-2009.pdf>; aufgerufen am 06.02.2020.
- Darr, A., Zettler, M. L., Ebbe, B., Gutow, L. (2014): Monitoringbericht: Zustand benthischer Arten und Biotope in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee. Untersuchungsjahr 2013. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 86 S.  
[https://www.io-warnemuende.de/tl\\_files/bio/ag-benthische-organismen/pdf/2014-10-15\\_Cluster-4-Benthos-Monitoringbericht-2013-IOW-final.pdf](https://www.io-warnemuende.de/tl_files/bio/ag-benthische-organismen/pdf/2014-10-15_Cluster-4-Benthos-Monitoringbericht-2013-IOW-final.pdf); aufgerufen am 05.02.2020.
- Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U., Ssymank, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 156, 460 S.
- LANA (2001): Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung. Beschluss 81. LANA-Sitzung.  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306\\_lana.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf); aufgerufen am 06.02.2020.
- OSPAR (2007): Guidance to assess the effectiveness of management of OSPAR MPAs: a self-assessment scorecard (Reference number: 2007-5E). 30 S.
- Ssymank, A., Riecken, U., Ries, U. (1993): Das Problem des Bezugssystems für eine Rote Liste Biotope – Standardbiotoptypenverzeichnis, Betrachtungsebenen, Differenzierungsgrad und Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 38: 47–58.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### Anhang 1: Schutzgebietsverordnung

3400 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 27. September 2017

#### Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ (NSGDgbV)<sup>1</sup>

Vom 22. September 2017

Auf Grund des § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und 3, § 56 Absatz 1, § 32 Absatz 2 und 3, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 57 Absatz 2 durch Artikel 421 Nummer 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

#### § 1

##### Erklärung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Meeresgebiet im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Doggerbank“. Es ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, registriert.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet „Doggerbank“ hat eine Fläche von 1692 Quadratkilometern und liegt in der Nordsee im sogenannten „Entenschnabel“ der deut-

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist.

schen ausschließlichen Wirtschaftszone. Es umfasst den deutschen Anteil der größten Sandbank in der Nordsee, die sich vom Festlandssockel des Vereinigten Königreichs bis zur dänischen ausschließlichen Wirtschaftszone erstreckt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch die Verbindung der in Anlage 1 aufgeführten Punkte begrenzt. Zwischen den Punkten DGB1 und DGB2 ist die Grenze des Naturschutzgebietes deckungsgleich mit der seewärtigen Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 25. November 1994 (BGBl. 1994 II S. 3769) zur ausschließlichen Wirtschaftszone des Königreichs der Niederlande. Zwischen den Punkten DGB3 und DGB4 ist die Grenze des Naturschutzgebietes deckungsgleich mit der seewärtigen Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur ausschließlichen Wirtschaftszone des Königreichs Dänemark in Verbindung mit der Seegrenzkarte Nr. 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Punkte DGB1 und DGB4 sowie DGB2 und DGB3 sind jeweils durch Loxodrome miteinander verbunden. Die Koordinaten der in Anlage 1 genannten Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) bestimmt.

(3) Für die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone bleiben die diesbezüglichen Proklamationen der Bundesrepublik Deutschland von 1994 maßgeblich.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Anlage 2 in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 blau gekennzeichnet.





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 27. September 2017 3401

(5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 2 und 3 haben Vorrang gegenüber der Darstellung in der Übersichtskarte nach Anlage 2.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung des Meeresgebietes als Naturschutzgebiet dient der Verwirklichung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch dauerhafte Bewahrung des Meeresgebietes und der Vielfalt seiner für dieses Gebiet maßgeblichen Lebensgemeinschaften und Arten sowie der Funktion der Doggerbank als trennende geologische Struktur zwischen der nördlichen und südlichen Nordsee.

(2) Der Schutz nach Absatz 1 umfasst die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung der spezifischen ökologischen Werte und Funktionen des Gebietes, insbesondere

1. seiner überregional bedeutenden, weitgehend natürlichen hydromorphologischen Bedingungen sowie
2. der Bestände von Schweinswal und Seehund sowie ihrer Lebensräume und der natürlichen Populationsdynamik.

(3) Zu den im Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecken gehören die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. des das Gebiet prägenden Lebensraumtyps nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110),
2. der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351) und Seehund (*Phoca vitulina*, EU-Code 1365).

(4) Zum Schutz des in Absatz 3 Nummer 1 genannten Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten ist insbesondere erforderlich die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung

1. der ökologischen Qualität der Habitatstrukturen und deren flächenmäßige Ausdehnung,
2. der natürlichen Qualität des Lebensraums mit weitgehend natürlicher Verbreitung, Bestandsdichte und Dynamik der Populationen der charakteristischen Arten und der natürlichen Ausprägung ihrer Lebensgemeinschaften,
3. der Unzerschnittenheit des Lebensraums sowie seiner Funktion als Regenerationsraum insbesondere für die benthische Fauna,
4. der hohen autochthonen biologischen Produktivität sowie
5. der Funktion als Startpunkt und Ausbreitungskorridor für benthische Arten in die gesamte Nordsee sowie seiner Funktion als besonders artenreiches biogeographisches Grenzgebiet zwischen nördlicher und südlicher Nordsee.

(5) Zum Schutz der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Arten ist insbesondere erforderlich die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung

1. der natürlichen Bestandsdichten dieser Arten mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands, ihrer natürlichen räumlichen und zeit-

lichen Verbreitung, ihres Gesundheitszustands und ihrer reproduktiven Fitness unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik sowie der genetischen Austauschmöglichkeiten mit Beständen außerhalb des Gebietes,

2. des Gebietes als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt Habitat der Schweinswale und Seehunde und insbesondere als bedeutsames Nahrungs-, Migrations-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtshabitat für Schweinswale im Bereich der zentralen Nordsee,
3. unzerschnittener Habitate und der Möglichkeit der Migration der Schweinswale und Seehunde innerhalb der deutschen Nordsee und in niederländische, britische und dänische Gewässer sowie
4. der wesentlichen Nahrungsgrundlagen der Schweinswale und Seehunde, insbesondere der natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Schweinswalen und Seehunden als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen.

### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich des § 5 sind verboten

1. alle Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,
2. die Errichtung und die wesentliche Änderung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 ist im Naturschutzgebiet insbesondere

1. die Einbringung von Baggergut,
2. die Einrichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen sowie
3. das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für

1. den Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung, die wissenschaftliche Meeresforschung vorbehaltlich des § 5 und die berufsmäßige Seefischerei,
2. Vorhaben und Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung des Naturschutzgebietes dienen sowie
3. Maßnahmen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, der Strafverfolgung, der Zollverwaltung, der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, der Strahlenschutzvorsorge, der Seevermessung, meereskundlicher Untersuchungen und Überwachungen, der Untersuchung und Überwachung von Einrichtungen und Anlagen einschließlich Voruntersuchungen, der Fischereiaufsicht und -datenerhebung zur Sicherung der



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

3402 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 27. September 2017

Fischbestände, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens erforderlich sind; § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

### § 5

#### Zulässigkeit von bestimmten Projekten und Plänen

##### (1) Projekte

- zur Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind,
- zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen,
- zur Errichtung und zum Betrieb von Rohrleitungen oder
- zur Verlegung und zum Betrieb von unterseeischen Kabeln

innerhalb des Naturschutzgebietes sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 3 bis 5 zu prüfen.

(2) Projekte im Sinne des Absatzes 1 sind zulässig, wenn sie nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck nach § 3 Absatz 3 bis 5 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen können oder die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.

(3) Der Projektträger hat die zur Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Für Projekte im Sinne des Absatzes 1 außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, den Schutzzweck nach § 3 Absatz 3 bis 5 erheblich zu beeinträchtigen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Für Projekte zur wissenschaftlichen Meeresforschung im Naturschutzgebiet, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, den Schutzzweck nach § 3 Absatz 3 bis 5 erheblich zu beeinträchtigen, und die

- die Errichtung oder die wesentliche Änderung künstlicher Inseln, Anlagen oder Bauwerke vorsehen,
- Bohrungen im Festlandsockel, die Verwendung von Sprengstoffen, den Einsatz von Luftpulvern oder die Zuführung von Schadstoffen in die Meeresumwelt vorsehen, oder
- von unmittelbarer Bedeutung für die Erforschung und Ausbeutung der lebenden oder nicht lebenden Ressourcen sind,

gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, erfolgt die Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes.

(7) Die Prüfung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 obliegt der für die Zulassung, die Entgegennahme der Anzeige oder die Durchführung zuständigen Behörde, im Übrigen dem Bundesamt für Naturschutz. Die Prüfung nach Absatz 6 obliegt der für den Plan oder die Entscheidung zuständigen Behörde.

### § 6

#### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 kann das Bundesamt für Naturschutz im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme erteilen, soweit die Handlung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck nach § 3 Absatz 3 bis 5 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen kann.

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 kann das Bundesamt für Naturschutz auf Antrag nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung gewähren.

### § 7

#### Bewirtschaftungsplan

(1) Die zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 Absatz 3 bis 5 notwendigen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. Der Plan kann auch die zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 Absatz 1 und 2 notwendigen Maßnahmen enthalten. Er bestimmt ferner die Kontrolle des Maßnahmenerfolgs.

(2) Der Bewirtschaftungsplan ist jeweils im Nachgang zu dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu überprüfen und, soweit erforderlich, fortzuschreiben.

(3) Die Erstellung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz im Benehmen mit den angrenzenden Ländern und den fachlich betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit und der vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Maßnahmen, deren Durchführung den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesbehörden betrifft, werden im Einvernehmen mit diesen Behörden dargestellt.

(4) Der Bewirtschaftungsplan und seine Fortschreibungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Er kann auch als Managementplan bezeichnet werden.

(5) Die zuständigen Behörden führen die im Bewirtschaftungsplan dargestellten Maßnahmen durch.

(6) § 5 Absatz 6 Satz 1 findet keine Anwendung.

### § 8

#### Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt. Hierzu zählen insbesondere

- die Vorschriften des § 30 sowie der Kapitel 3 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen,



## **Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 27. September 2017 **3403**

2. Regelungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zur Schiffswegeföhrung, insbesondere in Bezug auf zu meidende Gebiete,
3. Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere zur Festlegung von Maßnahmen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), wie Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten, sowie
4. die Vorschrift des § 329 Absatz 4 des Strafgesetzbuches.

§ 9

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. September 2017

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Barbara Hendricks



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

**3404** Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 27. September 2017

**Anlage 1**  
(zu § 2 Absatz 2)

### Geographische Koordinaten des Naturschutzgebietes „Doggerbank“

DGB1	55° 21' 54,3" N	4° 15' 39,1" E
DGB2	55° 38' 44,0" N	3° 38' 15,3" E
DGB3	55° 48' 36,4" N	4° 01' 09,2" E
DGB4	55° 26' 23,3" N	4° 41' 59,5" E
DGB1	55° 21' 54,3" N	4° 15' 39,1" E

**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 4)

### Übersichtskarte des Naturschutzgebietes<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Anlage 2 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

### Anhang 2: Standard-Datenbogen

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

#### STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

#### 1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

##### 1.1 Typ

B

##### 1.2 Gebietscode

D E 1 0 0 3 3 0 1

##### 1.3 Bezeichnung des Gebiets

Doggerbank

##### 1.4 Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 4  
J J J J M M

##### 1.5 Datum der Aktualisierung

2 0 1 5 0 6  
J J J J M M

##### 1.6 Informant

Name/Organisation:  
Anschritt: Insel Vilm , 18581 Putbus (Lauterbach)  
E-Mail:

##### 1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG  
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

##### Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 4 0 5  
J J J J M M

##### Als GGB bestätigt (\*):

2 0 0 7 1 1  
J J J J M M

##### Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

##### Erläuterung(en) (\*\*):

(\*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert  
(\*\*) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 2. LAGE DES GEBIETS

#### 2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

#### 2.2. Fläche des Gebiets (ha)

#### 2.3. Anteil Meeresfläche (%):

#### 2.4. Länge des Gebiets (km)

#### 2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	Z	Z

Extra-Regio

#### 2.6. Biogeographische Region(en)

Alpin (... % (\*))

Boreal (... %)

Mediterran (... %)

Atlantisch (... %)

Kontinental (... %)

Pannonisch (... %)

Schwarzmeerregion (... %)

Makaronesisch (... %)

Steppenregion (... %)

#### Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (\*\*)

Atlantisch, Meeresgebiet (... %)

Mediteran, Meeresgebiet (... %)

Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)

Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(\*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(\*\*) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.





### Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

#### 3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

##### 3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Code	PF	NP	Lebensraumtypen nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
			Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D			
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1110			162.370,00		G	A	A	C	A

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.  
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).  
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.  
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.  
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Art Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets				
						Größe Min.	Größe Max.	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			A B C
B	A009	Fulmarus glacialis			p	11	50	i		G	B	B	C	B
B	A641	Larus fuscus			c	11	50	i		G	C	B	C	C
B	A016	Morus bassanus			p	11	50	i		G	C	B	C	B
M	1351	Phocoena phocoena			p	501	1000	i		G	B	B	C	B
M	1365	Phoca vitulina			c	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
B	A188	Rissa tridactyla			c	501	1000	i		G	B	B	C	B
B	A678	Uria aalge			p	1001	10000	i		G	B	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.  
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.  
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).  
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).  
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationsseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).  
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.  
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe	Code	Art		Population im Gebiet				Begründung						
				Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien				
				Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D	
I		Abra nitida			0	0		P						
I		Acanthocardia echinata			0	0		P						
I		Alcyonium digitatum			0	0		P						
I		Amphiura spec.			0	0		P						
I		Amphiura filiformis			0	0		P						
I		Aporrhais pespelecani			0	0		P						
I		Arctica islandica			0	0		P						
I		Aricidia minuta			0	0		P						
I		Asciidiella aspersa			0	0		P						
I		Astarte montagui			0	0		P						
I		Astropecten irregularis			0	0		P						
I		Bathyporeia spec.			0	0		P						
I		Bathyporeia elegans			0	0		P						
I		Buccinum undatum			0	0		P						
I		Callianassa subterranea			0	0		P						
I		Chaetozone spec.			0	0		P						
I		Corbula gibba			0	0		P						
I		Corymorpha nutans			0	0		P						
I		Echiurus echiurus			0	0		P						
I		Echinocyamus pusillus			0	0		P						
F		Echiichthys vipera			0	0		P						
I		Ensis ensis			0	0		P						
I		Glycera spp.			0	0		P						
I		Harmothoe impar			0	0		P						
I		Leptosynapta inhaerens			0	0		P						
I		Levinsenia gracilis			0	0		P						
I		Magelona alleni			0	0		P						
I		Mysella bidentata			0	0		P						
I		Ophiothrix fragilis			0	0		P						
I		Pagurus pubescens			0	0		P						
I		Pectinaria (Lagis) koreni			0	0		P						
I		Phaxas pellucidus			0	0		P						
I		Pontophilus trispinosus			0	0		P						
I		Psammechinus miliaris			0	0		P						
I		Scalibregma inflatum			0	0		P						
I		Sigalion mathildae			0	0		P						
I		Spisula elliptica			0	0		P						
I		Spisula solida			0	0		P						

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.  
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.  
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.  
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).  
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).  
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden  
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen;  
 D: andere Gründe.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe	Code	Art		Population im Gebiet				Begründung								
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien					
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D		
I		Spisula subtruncata			0	0		P								
I		Streptosyllis websteri			0	0		P								
I		Tellina fabula			0	0		P								
I		Terebellides stroemi			0	0		P								
I		Travisia forbesii			0	0		P								

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.  
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.  
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.  
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).  
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).  
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden  
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen;  
 D: andere Gründe.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 4. GEBIETSBESCHREIBUNG

#### 4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N01	Meeresgebiete und -arme	100 %
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	100 %

#### Andere Gebietsmerkmale:

Östl. Begrenzung einer von SW nach NO streichenden Sandbank (LRT 1110), die in der AWZ von Deutschland, Dänemark, den Niederlanden sowie auf dem Festlandssockel von Großbritannien liegt.

#### 4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentativer deutscher Anteil an einzigartiger Sandbank der Nordsee.  
Größte Sandbank im deutschen Meeresgebiet.  
Vielfalt der Biotope und Lebensgemeinschaften, die sich deutlich von denen der Dt. Bucht unterscheiden.  
Hangseite zur deutschen AWZ am geringsten gestört.  
Regelmäßige Beobachtung v. Mutter-Kalbgruppen der Schweinswale.  
Euphotisches Benthal noch bis zu 40m Tiefe.  
Hang der größten Sandbank der Nordsee.  
Überspülte - wahrscheinlich einst besiedelte - Festlandsregion der letzten Kaltzeit.

#### 4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen ( fakultativ ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen ( fakultativ ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H	F02.01.02		i	H			
H	F02.02.01		i	H			
H	F02.02.03		i	H			
H	G05		i	H			
H				H			



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
M	C02		i				
M	D03.02		i				
M	H04		o				
L	D02		i				
L	H03		o				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering  
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien  
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe  
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

### 4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art	(%)	
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum	0 %	
Privat	0 %	
Unbekannt	0 %	
Summe	100 %	

### 4.5. Dokumentation (fakultativ)

Literaturliste siehe Anlage

Link(s)





## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

#### 5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

#### 5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

#### 5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Doggerbank liegt in den AWZs von den Niederlanden, Dänemark u. Deutschland sowie im Bereich des Festlandssockels von Großbrit. u. ist deshalb hervorragend als internat. Schutzgebiet geeignet.



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### 6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

#### 6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Insel Vilm , 18581 Putbus (Lauterbach)
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	,
E-Mail:	

#### 6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:  Ja  Nein, aber in Vorbereitung  Nein

#### 6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Sandbank, ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaften und der gefährdeten Arten, einschließlich

### 7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja  Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

SK: SK2920 (Dt. Nordseeküste u. angr. Gewässer)



## Managementplan für das Naturschutzgebiet „Doggerbank“

DE1003301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

### Weitere Literaturangaben

- \* Anatec / Germanischer Lloyd (2000/2002); Karte - Shipping Densities within the North Sea (All vessels)
- \* Diederichs, A., T. Grünkorn & G. Nehls (2002); Erfassung von Seevögeln mit dem Flugzeug in der Nord- und Ostsee; Zwischenbericht, Studie im Auftrage des BMU; 1-58
- \* Glemarec, M. (1973); The benthic communities of the European North Atlantic continental shelf; Oceanogr. mar. Biol.; Ann. Re; 263-289
- \* Heip, C., D. Basford, J.A. Craeymeersch, J.-M. Dewarumez et al. (1992); Trends in biomass, density and diversity of North Sea macrofauna; ICES J. mar. Sci.; 49; 13-22
- \* Kröncke, I. & R. Knust (1995); The Dogger Bank: A special ecological region in the central North Sea; Helgoländer Meeresuntersuchungen; 49; 335-353
- \* Künitzer, A., D. Basford, J.A. Craeymeersch & Dewarumez et al. (1992); The benthic infauna of the North Sea: species distribution and assemblages; ICES J. mar. Sci.; 49; 127-143
- \* Nordheim, H. von & T. Merck (1995); Rote Liste der Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten des deutschen Wattenmeer- und Nordseebereichs. (BfN); Landschaftspflege Naturschutz; Heft 44; 1-139; Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster; Bonn - Bad Godesberg
- \* Rachor, E. (1998); Rote Liste der bodenlebenden wirbellosen Meerestiere; Schr.-Reihe Landschaftspflege Naturschutz; Heft 55; 290-300
- \* Rachor, E. & C.-P. Günther (2001); Concepts for Offshore Nature Reserves in the Southeastern North Sea; Senckenbergiana maritima; 31 (2); 353-361; Frankfurt am Main
- \* Rachor, E. & P. Nehmer (2002); Benthosökologische Untersuchungen zu potenziellen Eignungsgebieten für Offshore-WEA in der deutschen AWZ der Nordsee; Zwischenbericht. Studie im Auftrag des BfN; 1-30
- \* Rachor, E. & P. Nehmer (2002); Erfassung und Bewertung ökologisch wertvoller Lebensräume in der Nordsee; Zwischenbericht. Studie im BfN; 1-31
- \* Salzwedel, H., E. Rachor & D. Gerdes (1985); Benthic macrofauna communities in the German Bight; Veröff. Institut Meeresforschung Bremerhaven; 20; 199-267
- \* Scheidat, M., A. Gilles, K. Lehnert & U. Siebert (2003); Erfassung von Meeressäugetieren in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Zwischenbericht. Studie im Auftrage des Bundesamtes für Naturschutz; 1-35
- \* Scheidat, M., K.-H. Kock & U. Siebert (2003); Summer distribution of harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) in the German North Sea and Baltic; ASCOBANS 10; Bonn